

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Zielsetzung

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für den Erhalt der Schöpfung für heutige und kommende Generationen errichtet das Land Baden-Württemberg mit diesem Gesetz den Nationalpark Schwarzwald. Er dient dem besonderen Schutz der hochwertigen Landschaft des nördlichen Schwarzwalds, welche von charakteristischen Bergmischwäldern geprägt ist. Der Nationalpark Schwarzwald soll die Definition der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) für einen Nationalpark der Kategorie II sowie die Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparke der Organisation Europarc erfüllen.

Der Nationalpark berücksichtigt im vertrauensvollen Zusammenwirken mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus. Er setzt in diesen Bereichen neue Impulse für die Region. Diese wirkt an allen maßgeblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nationalpark gleichberechtigt mit.

Das Land Baden-Württemberg leistet mit der Errichtung des Nationalparks Schwarzwald einen wichtigen Beitrag zu der von der Bundesregierung im Jahr 2007 verabschiedeten „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Der Nationalpark wird wesentlich dazu beitragen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt erfüllen kann.

Ein Nationalpark im Schwarzwald lässt einen hohen naturschutzfachlichen Mehrwert erwarten. Durch die Herausnahme eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets aus der bisherigen Nutzung wird der Prozessschutzgedanke als wesentlichste Zielsetzung des Nationalparks in Übereinstimmung mit Bundesrecht sowie nationalen und internationalen Richtlinien umgesetzt. Ziel ist es, in einem Teil des Nationalparks, der innerhalb von 30 Jahren nach seiner Ausweisung sukzessive auf 75 Prozent der Gesamtfläche des Schutzgebiets ausgedehnt werden soll, „die Natur Natur sein zu lassen“. So soll eine weitgehend natürliche und von menschlichen Einflüssen unberührte Weiterentwicklung der Wälder des Großschutzgebiets auf diesen Flächen ermöglicht werden. Im Rahmen

dieses Prozesses werden neue Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten, darunter zahlreiche besonders gefährdete, sogenannte „Rote-Liste-Arten“, entstehen, deren Populationen ohne die Ausweisung des Nationalparks als großflächiges, strukturreiches Schutzgebiet erheblich gefährdet wären. Der Nationalpark wird außerdem zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen zum Natur- und Artenschutz beitragen, weil er großflächige Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete nach europäischem Naturschutzrecht erfasst. Wichtige Aufgaben nimmt der Nationalpark überdies im Bereich der Umweltbildung und der Wissenschaften wahr.

Das von der Landesregierung in Auftrag gegebene unabhängige Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von dem Nationalpark über den naturschutzfachlichen Mehrwert hinaus deutliche Impulse für die angeschlagene Tourismusbranche der Region Nordschwarzwald zu erwarten sind. Der Nationalpark wird als Premiummarke die wachsenden Bedürfnisse nach Naturerleben und naturnaher Erholung erfüllen. Es werden zum Beispiel Mehreinnahmen für die Tourismusbranche und die mit ihr zusammenhängenden Wirtschaftszweige in Höhe von 18,3 Millionen Euro durch zusätzliche Tages- und Übernachtungsgäste prognostiziert, die nur auf den Nationalpark zurückzuführen sind. Das entspricht einem Einkommensäquivalent von 428 Vollzeitarbeitsplätzen. Die Ausweisung des Schutzgebiets wird sich darüber hinaus positiv auf die gesamte Wirtschaft der Region auswirken, weil sie mit dem Nationalpark ein Alleinstellungsmerkmal im Land erhält. Die Außenwirkungen des Landes Baden-Württemberg werden auf nationaler und internationaler Ebene weiter verbessert.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften ist das Nationalparkgesetz (Artikel 1), in dem die rechtlichen Grundlagen für den Nationalpark Schwarzwald gelegt werden.

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sowie naturschutzfachlicher Einschätzungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde für den Nationalpark Schwarzwald eine aus den zwei Teilbereichen Ruhestein im Süden und Hoher Ochsenkopf/Plättig in der Mitte bestehende Gebietskulisse ausgewählt. Diese bietet die für den Nationalpark erforderliche Großflächigkeit bei gleichzeitiger Unzerschnittenheit der Gesamtfläche ebenso wie eine große Vielfalt an Lebensraumtypen, die die angestrebte positive Entwicklung der Biodiversität im Schutzgebiet begünstigt. Für das ausgewählte Gebiet sprechen überdies auch tourismuspolitische Argumente, da die vorhandenen Karseen, Gipfel-Hochmoore und Grinden ebenso wie das Naturschutzzentrum Ruhestein mit dem Naturcamp von höchster touristischer Attraktivität sind.

Der Nationalpark wird in Kern-, Entwicklungs- und Managementzonen mit unterschiedlichen Zielsetzungen gegliedert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch die Kernzonen, in denen der Wald im Sinne des Prozessschutzes weitestgehend vor menschlichen Einflüssen geschützt werden soll, keine Sperrgebiete sind, sondern auf ausgewiesenen Wegen und Flächen betreten werden dürfen. In Baden-Württemberg wird so die einmalige Möglichkeit eröffnet, der ungestörten Natur „bei der Arbeit zuzusehen“ und Entwicklungsphasen von Wäldern zu erleben, die in Wirtschaftswäldern nicht mehr vorkommen. Die Gliederung des Nationalparks in die unterschiedlichen Zonen erfolgt auf der Grundlage des Nationalparkplans, der mit der Konzeption zur Besucherlenkung und dem Verkehrskonzept des Nationalparks auch die wesentlichen Grundentscheidungen für dessen Ausgestaltung, Betrieb und Entwicklung enthält. Der Nationalparkplan wird vom Nationalparkrat beschlossen, einem Gremium, das es in dieser Form in keinem anderen deutschen Nationalpark gibt. In paritätischer Besetzung treffen im Nationalparkrat die Kommunen und Kreise, die Anteil an dem Schutzgebiet haben, die Kommunen, auf deren Gemarkungen sich Einrichtungen der Nationalparkver-

waltung befinden sowie der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord einerseits und das Land Baden-Württemberg als Träger des Nationalparks andererseits die für das Großschutzgebiet grundlegenden Entscheidungen. Unterstützt werden sie dabei von einer eigenständigen Nationalparkverwaltung, die als höhere Sonderbehörde für das Gebiet des Nationalparks Aufgaben der unteren und höheren Naturschutz- und Forstbehörde und der unteren und oberen Jagdbehörde wahrnimmt. Die Nationalparkverwaltung betreibt die Einrichtungen des Nationalparks und macht Angebote im Bereich der Bildung in Kooperation mit der Region. Sie steht als kompetenter Ansprechpartner in allen Fragen des Schutzgebiets zur Verfügung. Abgerundet wird die Gremienstruktur des Nationalparks durch den Nationalparkbeirat, in dem Vertreterinnen und Vertreter aus Naturschutz, Forst, Wirtschaft, Kirchen und weiterer gesellschaftlicher Gruppen sowie der Wissenschaft ihre Kompetenzen aktiv in die Entscheidungsprozesse im Nationalpark einbringen können.

C. Alternativen

Wegen § 27 des Naturschutzgesetzes, der für die Errichtung von Nationalparks die Gesetzesform vorschreibt, stehen andere Rechtsformen nicht zur Verfügung.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur auf dem Gebiet des Nationalparks. Positive Auswirkungen sind insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt und die Entstehung neuer Lebensräume für hochgradig gefährdete Arten zu erwarten.

Neue Impulse wird der Nationalpark für den Tourismus in seiner Region bringen, wo ein Aufwärtstrend bei den Besucherzahlen infolge der Ausweisung des Schutzgebiets realistisch erscheint. Dies wird sich positiv auf die Gesamtwirtschaft des nördlichen Schwarzwalds auswirken. Einbußen durch den teilweisen Verzicht auf die Holznutzung in den Kernzonen des Schutzgebiets wird ForstBW kompensieren, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die private Holzwirtschaft zu erwarten sind.

Der Nationalpark wird in Bezug auf die Ausweisung von Windenergieanlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien keine negativen Auswirkungen haben. Ein für die Errichtung einer kommunalen Windenergieanlage erwogener Standort im Bereich zwischen Seebach und Schönmünzach ist durch Anpassung der Nationalparkgrenzen nicht mehr Bestandteil des Schutzgebiets. Im Übrigen ist ein erheblicher Teil der Fläche des Nationalparks bereits jetzt als naturschutzrechtliches Schutzgebiet ausgewiesen. Daneben existieren in erheblichem Umfang naturschutzrechtliche Restriktionsflächen. Daher ist die Auswahl potenzieller Standorte unabhängig von der Ausweisung des Nationalparks durch die Regelungen des Windenergieerlasses, der die Errichtung entsprechender Anlagen in Naturschutzgebieten ebenso wenig ermöglicht wie auch in Nationalparks, stark eingeschränkt. Zugleich weisen die Flächen im Nationalpark zumeist nicht die für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Windhöflichkeit aus. Teilflächen, auf denen die notwendige Windhöflichkeit vorhanden wäre und die gleichzeitig weder naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien, noch Restriktionen unterliegen, sind nicht vorhanden. Von dem Nationalpark werden daher insoweit keine nennenswerten zusätzlichen Einschränkungen ausgehen. Die Möglichkeit der Errichtung des geplanten Pumpspeicherkraftwerks Forbach wird vorbehaltlich der erforderlichen planungsrechtlichen Entscheidungen offengehalten. Der Betrieb des bestehenden Rudolf-Fettweis-Werks in Forbach ist gesichert.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Oktober 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz zur Errichtung des
Nationalparks Schwarzwald und
zur Änderung weiterer Vorschriften**

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald
(Nationalparkgesetz – NLPG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Gebiet und Zweck

- § 1 Erklärung zum Nationalpark
- § 2 Gebiet des Nationalparks
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Bildung und Information
- § 5 Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

Teil 2

Planung und Entwicklung

- § 6 Nationalparkplan
- § 7 Gebietsgliederung

Teil 3

Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

- § 8 Betretungs- und Erholungsrecht
- § 9 Allgemeine Schutzvorschriften
- § 10 Zulässige Handlungen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

Teil 4

Organisation

- § 13 Nationalparkverwaltung
- § 14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle
- § 15 Nationalparkbeirat
- § 16 Naturschutzdienst im Nationalpark

Teil 5

Bußgeldbestimmung

- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Schlussbestimmung

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Übersichtskarte des Nationalparkgebiets

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1)

Detaillkarten des Nationalparkgebiets

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)

Auflistung der FFH-Lebensraumtypen und -arten

Teil 1

Gebiet und Zweck

§ 1

Erklärung zum Nationalpark

(1) Die in den Landkreisen Freudenstadt, Ortenaukreis und Rastatt sowie im Stadtkreis Baden-Baden gelegenen Waldgebiete werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 27 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von rund 10 062 ha (Hektar). Das Gebiet des Nationalparks umfasst die Gemarkungen oder

Teile der Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden (Nationalparkgemeinden):

1. im Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Baiersbronn,
2. im Ortenaukreis
 - a) die Stadt Oppenau,
 - b) die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald und
 - c) die Gemeinde Seebach,
3. im Landkreis Rastatt
 - a) die Stadt Bühl und
 - b) die Gemeinde Forbach sowie
4. den Stadtkreis Baden-Baden.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Schwarzwald“.

(3) Die in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 1 blau umgrenzten und blau schraffierten Flächen des Nationalparks sind gemäß § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193).

(4) Die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Gebiet des Nationalparks

(1) Der Nationalpark ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 und in elf Detailkarten im Maßstab 1:10 000, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieses Gesetzes sind, mit einer durchgezogenen roten, rot angeschummerten Linie umgrenzt.

(2) Innerhalb des Gebiets nach Absatz 1 zählen nicht zum Nationalpark

1. Hotelbetriebe,
2. Gastronomiebetriebe mit und ohne Übernachtungsmöglichkeit,
3. Skilifte,
4. Sprungschancen und
5. sonstige in Privateigentum stehende Grundstücke.

Die Flächen für die Anlagen nach Satz 1 sind in die in Absatz 1 genannten Karten eingetragen.

(3) Die Übersichts- und Detailkarten sind im Hauptstaatsarchiv und beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, den Landratsämtern in Freudenstadt, Offenburg und Rastatt, bei der Stadtverwaltung in Baden-Baden und bei den Nationalparkgemeinden.

(4) In der Übersichtskarte nach Absatz 1 sind Europäische Vogelschutzgebiete mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert nachrichtlich dargestellt.

(5) Die Karten sind bei den in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten zugänglich. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg veröffentlicht die Karten zusätzlich im Internet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich,

1. das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitestgehend frei von Eingriffen durch den Menschen zu gewährleisten (Prozessschutz),
2. die natürlichen und naturnahen Ökosysteme sowie die besondere Eigenart und landschaftliche Schönheit des Nationalparkgebiets zu schützen und den artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand zu erhalten und zu entwickeln,
3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden, Kare und andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen zu erhalten und zu fördern,
4. einen günstigen Erhaltungszustand der in Anlage 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II dieser Richtlinie in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Abgrenzungen gemäß § 1 Absatz 3 zu bewahren oder wiederherzustellen und
5. einen günstigen Erhaltungszustand der durch die Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten geschützten Vogelarten zu bewahren oder wiederherzustellen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 und nach Maßgabe der Gebietsgliederung nach § 7 bezweckt der Nationalpark zudem,

1. die durch ihre bisherige Nutzungsgeschichte geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Er-

kenntnisse einer natürlichen, vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,

2. vom Wald umschlossene Lebensräume, wie Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen, als feste Bestandteile der natürlichen Landschaft zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume wiederherzustellen und vom Menschen ausgehende Störungen von ihnen weitgehend fernzuhalten,
3. die vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der ökosystemaren Abläufe des Waldes wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen und
4. der Bevölkerung das Gebiet zu Bildungs- und Erholungszwecken zu öffnen.

(3) Außerdem dient der Nationalpark der strukturellen Verbesserung in seinem Umfeld, insbesondere im Bereich des Tourismus, soweit sie den in Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken nicht zuwiderläuft.

§ 4

Bildung und Information

(1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, sachgerecht über Ziele, Aufgaben und Inhalte des Nationalparks zu informieren und dadurch einen Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung zu leisten.

(2) Der Zweck des Nationalparks, der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, ökologische Zusammenhänge und Naturschutzziele sollen der Allgemeinheit vermittelt werden. Darüber hinaus schafft die Nationalparkverwaltung die Voraussetzungen für Naturerleben und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Nationalparkverwaltung informiert über die Arbeit im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben. Hierzu unterhält sie eigene Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Nationalparks. Die Nationalparkverwaltung stimmt die Bildungsangebote des Nationalparks mit denen des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord ab. Sie arbeitet im Bereich der Informations- und Bildungsarbeit eng mit Hochschulen, Schulen, Schulämtern, Volkshochschulen und sonstigen Bildungsträgern zusammen.

§ 5

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 haben insbesondere zum Ziel,

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen Prozesse sowie die darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden und zu dokumentieren,

2. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und andere Disziplinen sowie für die forstliche Praxis zu liefern,
3. Erkenntnisse über menschliche Einwirkungen auf Lebensräume und Ökosysteme sowie über ökosystemare Veränderungen für den Naturschutz zu liefern,
4. Erkenntnisse über das Wirkungsgefüge zwischen dem Nationalpark und seinem Umfeld zu liefern und
5. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und sonstige Forschungsvorhaben im Nationalpark werden von der Nationalparkverwaltung koordiniert, die eigene Forschung betreibt und mit anderen Einrichtungen, insbesondere der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zusammenarbeitet. Forschungsvorhaben Dritter sind der Nationalparkverwaltung rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Sie kann das Forschungsvorhaben untersagen, wenn eine dadurch zu erwartende Beeinträchtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 Absätze 1 und 2 außer Verhältnis zu dem Forschungserfolg stehen würde oder öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Über die Ergebnisse der im Nationalpark durchgeführten Forschungsvorhaben Dritter ist die Nationalparkverwaltung zu unterrichten.

Teil 2

Planung und Entwicklung

§ 6

Nationalparkplan

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist spätestens fünf Jahre nach seiner Errichtung ein Nationalparkplan zu beschließen, der neben dem Leitbild des Nationalparks die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks darstellt; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Schutzzwecks des Nationalparks notwendig sind. Der Nationalparkplan ersetzt im Nationalpark den periodischen Betriebsplan nach § 50 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Der Nationalparkplan ist in der Regel alle zehn Jahre, bei Bedarf früher, fortzuschreiben.

(2) Die Nationalparkverwaltung erarbeitet den Nationalparkplan in enger Abstimmung mit dem Nationalparkrat und dem Ministerium und unter Beteiligung des Nationalparkbeirats. Sie kann weitere Vertreter der Region hinzuziehen. Der Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden ist frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich über die

Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren und Anregungen einzubringen.

(3) Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht den Nationalparkplan im Internet. Er kann während der regulären Dienststunden von jedermann in den Räumen der Nationalparkverwaltung eingesehen werden.

(4) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans jährlich die Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen und informiert den Nationalparkrat und den Nationalparkbeirat hierüber.

§ 7

Gebietsgliederung

(1) Das Gebiet des Nationalparks wird in folgende Zonen gegliedert:

1. Kernzonen, in denen das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen gewährleistet wird,
2. Entwicklungszonen, die innerhalb von 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, insbesondere durch Maßnahmen der gesteuerten Waldentwicklung, in einen Zustand versetzt werden sollen, der ihre Zuweisung zu den Kernzonen ermöglicht, und
3. Managementzonen, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zum Zweck des Biotop- und Artenschutzes und der kontinuierlichen Waldentwicklung zugänglich sind. Die Managementzonen umfassen einen mindestens 500 Meter breiten Pufferstreifen zu dem an den Nationalpark angrenzenden Kommunal- und Privatwald, in dem die Nationalparkverwaltung die zum Schutz dieser Wälder erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung von Borkenkäferschäden auf die genannten Flächen, trifft. Mit Zustimmung der Eigentümer der betroffenen angrenzenden Waldflächen kann die in Satz 2 vorgeschriebene Mindestbreite des Pufferstreifens unterschritten werden.

(2) Der Nationalparkrat beschließt die Gebietsgliederung aufgrund eines Vorschlags der Nationalparkverwaltung, den diese in engem Zusammenwirken mit dem Nationalparkrat und unter Beteiligung des Nationalparkbeirats erarbeitet. Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht im Internet Karten, auf denen die Zonen nach Absatz 1 durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht sind. Die Gliederung erfolgt erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie ist danach bei Bedarf, spätestens jedoch im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des Nationalparkplans nach § 6 fortzuschreiben.

(3) Bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind 75 vom Hundert des Nationalparkge-

biets in angemessenen Schritten zu Kernzonen zu entwickeln.

Teil 3

Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

§ 8

Betretungs- und Erholungsrecht

(1) Das Betreten des Nationalparks zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden.

In den Kernzonen ist das Betreten des Nationalparks abweichend von Satz 1 nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet. Die Schutzvorschriften des § 9 bleiben unberührt.

(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung ist jedermann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Belange anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(3) Im Nationalpark sind organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen nur zulässig, wenn sie

1. unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung oder
2. durch vom Land als Naturschutzvereinigungen anerkannte Vereinigungen oder durch die für den Tourismus zuständigen Stellen der Nationalparkgemeinden und der in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Landkreise mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern

durchgeführt werden. Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 2 sind der Nationalparkverwaltung vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

(4) Das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz in ortsüblichem Umfang ist im Nationalpark dort gestattet, wo dies durch den Nationalparkplan ausdrücklich zugelassen ist. § 9 Absatz 2 Nummer 6 und 12 ist insoweit nicht anzuwenden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen.

(5) Die Nationalparkverwaltung kann durch Anordnung das Betreten von Teilen des Nationalparks aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, aus Gründen des Natur- oder Artenschutzes, zur Durchführung landschaftspflegerischer oder waldpflegerischer Maßnahmen und zur Regelung des Erholungsverkehrs beschränken oder untersagen.

(6) Vorschriften über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern und an öffentlichen Straßen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses

Gesetzes erlassene Regelungen nicht entgegenstehen. Das Einvernehmen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ist bei öffentliche Straßen betreffenden Regelungen erforderlich.

§ 9

Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Unzulässig sind alle Handlungen, die

1. zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks, seiner Landschaft oder von deren Bestandteilen oder
2. zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung der in Ziffer 1 genannten Güter

führen können.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet, im Nationalpark

1. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie Lichtwerbung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,
4. außerhalb der von der Nationalparkverwaltung hierfür freigegebenen Bereiche zu angeln oder zu fischen,
5. die Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen (Biotope), insbesondere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu zerstören,
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen sowie sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,
8. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
9. und in einem Abstand von 1 500 Meter um den Nationalpark gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder diese land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich zu nutzen,
10. Wege und Straßen sowie Skiabfahrten neu anzulegen oder zu erweitern,

11. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen,
12. innerhalb der Kernzonen die ausgewiesenen Wege und Flächen zu verlassen,
13. außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Plätze zu nächtigen, zu zelten oder Feuer zu machen,
14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes oder mit sonstigen Fahrzeugen oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
15. abweichend von § 51 Absatz 3 Satz 1 und § 52 NatSchG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege mit Fahrrädern zu fahren, zu reiten oder mit Pferde- oder Hundegespannen zu fahren,
16. Bild- und Schrifttafeln, Wegemarkierungen oder Geocaches ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung anzubringen,
17. zu lärmern, Modellfahrzeuge einzusetzen, oder Luftfahrzeuge zu starten oder zu landen,
18. das Gelände, einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,
19. Hunde frei laufen zu lassen und
20. ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 10

Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 9 sind:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte sowie im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung die dazu unabdingbar notwendigen Übungen.
 2. Maßnahmen
 - a) der Nationalparkverwaltung oder der von ihr beauftragten Personen oder
 - b) mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung,die ausschließlich dem Zweck der §§ 3 bis 5 und 12 dienen,
 3. das Befahren gesperrter Straßen und Wege mit Krankenfahrstühlen,
 4. der Rückbau vorhandener baulicher Anlagen,

5. die Bewirtschaftung und Nutzung bestehender Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt,
 6. Maßnahmen der Polizei, der Zollbehörden, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse,
 7. der Einsatz von Jagdhunden bei der Ausübung der Wildbestandsregulierung im Vollzug des § 12 sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen von zulässigen Beweidungsmaßnahmen,
 8. Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren, zur Erreichung der in §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässer vorgesehenen Bewirtschaftungsziele sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Gebiet des Nationalparks vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung, insbesondere der Abwasserbeseitigung dienen. Satz 1 gilt auch für Nebeneinrichtungen von Anlagen der genannten Art, einschließlich der für ihre Unterhaltung notwendigen Zuwegungen. Die Schutzzwecke des Nationalparks sind zu berücksichtigen.
 9. Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Forbach nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung; bei der Vorhabenzulassung sind die Schutzzwecke des Nationalparks im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und
 10. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung sowie zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Verkehrssicherheit an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Straßen einschließlich deren Nebenanlagen, öffentlichen Radwegen und sonstigen öffentlichen Wegen; hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und Nutzungen unberührt.

§ 11

Befreiungen

- (1) Für Befreiungen von Verboten und Geboten dieses Gesetzes gilt § 67 BNatSchG.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Nationalparkverwaltung.

§ 12

*Waldflegerische Maßnahmen
und Wildtiermanagement*

(1) Die Waldentwicklungs- und Waldpflegemaßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Schutzzweck des Nationalparks. Soweit erforderlich, ist an geeigneten Standorten außerhalb der Kernzone die Entwicklung naturferner Wälder zu naturnahen Wäldern durch geeignete Waldbaumaßnahmen, auch durch Pflanzmaßnahmen, zu unterstützen. Einzelmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden im Nationalparkplan festgelegt.

(2) Die Nationalparkverwaltung reguliert den Bestand jagdbarer Wildtiere unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks und der Vorgaben des Nationalparkplans. Hierbei berücksichtigt sie die aktuellen Ergebnisse wildbiologischer Untersuchungen. In den Kernzonen sind Wildruhezonen vorzusehen.

Teil 4

Organisation

§ 13

Nationalparkverwaltung

(1) Die Nationalparkverwaltung ist als höhere Sonderbehörde dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnet. Sie vollzieht dieses Gesetz und nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks die Aufgaben und Befugnisse

1. der unteren und höheren Naturschutzbehörde,
2. der unteren und höheren Forstbehörde und
3. der unteren und oberen Jagdbehörde

wahr. Die Vorschriften des § 39 des Landesjagdgesetzes über staatseigene Jagden bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die von der Nationalparkverwaltung aufzustellenden Abschusspläne abweichend von § 39 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes von der obersten Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt werden. Abweichend von Satz 2 Nummer 1 bleiben die Regierungspräsidien zuständig für die Erstellung der Managementpläne für die Natura 2000-Gebiete; soweit die Managementpläne Flächen auf dem Gebiet des Nationalparks einbeziehen, erfolgt die Erstellung im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat im Rahmen des Schutzzwecks des Nationalparks und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalparkplans insbesondere

1. den Nationalpark sowie seine Einrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,

2. den Nationalparkplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 zu erarbeiten,
3. alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz und zur Pflege der Pflanzen- und Tierwelt durchzuführen und zu fördern,
4. Maßnahmen nach § 12 durchzuführen,
5. Bildungsaufgaben des Nationalparks nach § 4 einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen,
6. wissenschaftlich zu forschen sowie an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben Dritter nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 mitzuwirken,
7. den Besucher- und Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu regeln und
8. in Kooperation mit der Raumschaft nach § 14 Absatz 1 und den Tourismusvereinigungen die Tourismuskonzeptionen der Raumschaft mit den Belangen des Nationalparks abzustimmen.

(3) Die Nationalparkverwaltung informiert den Nationalparkrat und den Nationalparkbeirat regelmäßig über ihre Tätigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit für den Nationalpark bedeutsamen Vorhaben nach Absatz 2.

(4) Die Zuständigkeiten anderer Behörden auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen können frühzeitig zu unterrichten und anzuhören sowie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Fläche des Nationalparks bleibt Teil des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V. Die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung bleibt unberührt. Die Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V. sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich betreffen, gegenseitig abzustimmen.

§ 14

Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

(1) Es wird ein Nationalparkrat gebildet, in dem die Gemeinden, Stadt- und Landkreise, die flächenmäßigen Anteil am Nationalpark haben, und Gemeinden, in denen die Nationalparkverwaltung Einrichtungen betreibt (Raumschaft), sowie der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord einerseits und das Land Baden-Württemberg andererseits mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind.

(2) Mitglieder des Nationalparkrats sind

1. mit jeweils einer Stimme
 - a) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister beziehungsweise die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Städte und Gemeinden,
 - b) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat der in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Landkreise sowie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister des Stadtkreises Baden-Baden,
 - c) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister beziehungsweise die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Städte und Gemeinden, auf deren Gemarkungen sich Einrichtungen der Nationalparkverwaltung befinden, soweit sie nicht bereits nach Buchstabe a) Stimmrecht im Nationalparkrat haben und
 - d) eine oder ein vom Vorstand des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V. benannte Vertreterin oder benannter Vertreter, die oder der dem Vorstand des Naturparks angehören muss.
2. das Land Baden-Württemberg. Die Zahl der Vertretungen des Landes entspricht derjenigen der Vertretungen nach Nummer 1.

(3) Das Ministerium bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Landes einschließlich der Nationalparkverwaltung.

(4) Die Vertretungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 können sich jeweils untereinander mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Dies ist der oder dem Vorsitzenden des Nationalparkrats mindestens eine Woche vor jeder Sitzung schriftlich anzuzeigen.

(5) An den Sitzungen des Nationalparkrats nehmen darüber hinaus vier Vertreterinnen oder Vertreter des Nationalparkbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

(6) Den Vorsitz führt eine von den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) aus ihrer Mitte gewählte Person. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird durch ein Mitglied der Leitung der Nationalparkverwaltung wahrgenommen.

(7) Der Nationalparkrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

1. den Beschluss über den Nationalparkplan gemäß § 6 und seine Fortschreibungen,
2. die Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs,

3. die Erarbeitung eines Verkehrs- und Tourismuskonzepts für den Nationalpark,

4. Maßnahmen bei großflächigen Schadereignissen.

Die Zuständigkeit des Nationalparkrats erstreckt sich nicht auf die Aufgaben der Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie auf Gegenstände, die der Personalhoheit des Landes oder dem Haushaltsrecht des Landtags unterfallen.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Nationalparkrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Nationalparkrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Nationalparkverwaltung oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(9) Der Nationalparkrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(10) Bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung einer bei der Nationalparkverwaltung eingerichteten Schlichtungsstelle, der

1. zwei von den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) aus ihrer Mitte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,

2. zwei Bedienstete der Nationalparkverwaltung und

3. eine oder ein vom Nationalparkrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für die Dauer von fünf Jahren gewählte Mediatorin oder gewählter Mediator

angehören. Im Fall der Stimmgleichheit stellt die oder der Vorsitzende des Nationalparkrats fest, dass die Schlichtungsstelle anzurufen ist. Sie oder er teilt der Mediatorin oder dem Mediator unverzüglich die von der Schlichtungsstelle zu verhandelnden Gegenstände unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit. Die Mediatorin oder der Mediator beruft die Schlichtungsstelle spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Nationalparkrats schriftlich oder elektronisch ein. Ihr oder ihm obliegt die Leitung der Schlichtungsverhandlung, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

(11) Trifft die Schlichtungsstelle keine mehrheitliche Entscheidung, legt die Nationalparkverwaltung die Sache dem Ministerium zur abschließenden Entscheidung vor.

(12) Der Nationalparkrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf.

(13) Die Mitglieder des Nationalparkrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften. Eine Vergütung für die Sitzungstätigkeit wird nicht gewährt.

§ 15

Nationalparkbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Nationalparkrats und der Nationalparkverwaltung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Ministeriums,
2. des Bundesamts für Naturschutz,
3. der Staatlichen Schulämter, die oder der von den Staatlichen Schulämtern Rastatt und Offenburg gemeinsam benannt wird,
4. des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V.,
5. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
6. des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
7. des Freundeskreises Nationalpark Schwarzwald e. V.,
8. der Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg,
9. des Landesverbands Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e. V.,
10. des Schwarzwaldvereins e. V.,
11. des Vereins der Schwarzwaldhochstraße e. V.,
12. des Tourismus-Verbands Baden-Württemberg e. V.,
13. der Schwarzwald-Tourismus GmbH,
14. des Hotel- und Gaststättenverbands DEHOGA Baden-Württemberg e. V.,
15. der Forstkammer Baden-Württemberg – Waldbesitzerverband e. V. –,
16. der Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg (AG Wald),
17. des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e. V.,
18. eines Regionalverbands, die oder der von den Regionalverbänden Nordschwarzwald, Mittlerer Oberrhein und Südlicher Oberrhein gemeinsam benannt wird,
19. des Verbands der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V.,
20. des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags e. V.,
21. des Baden-Württembergischen Handwerkstags e. V.,
22. des Verbands der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.,

23. der Arbeitsgemeinschaft der badisch-württembergischen Bauernverbände,
24. der Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württembergs,
25. der Kirchen, die oder der vom Katholischen Büro Stuttgart und dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg gemeinsam benannt wird,
26. der Bergwacht Schwarzwald e. V.,
27. des Landessportverbands Baden-Württemberg e. V.,
28. der ökologischen Wissenschaften an baden-württembergischen Hochschulen,
29. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und
30. der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

Die Leitung der Nationalparkverwaltung nimmt an den Sitzungen des Nationalparkbeirats teil. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertretungen werden mit Ausnahme des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 28 und dessen Stellvertretung, die vom Ministerium benannt werden, von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen vorgeschlagen und sollen möglichst aus der Region des nördlichen Schwarzwalds kommen. Der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständige Minister ernannt die Mitglieder des Beirats und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die erneute Ernennung ist zulässig. Im Nationalparkbeirat sollen Männer und Frauen in gleicher Zahl vertreten sein.

(3) Der Nationalparkbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Nationalparkbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte vier Vertreterinnen oder Vertreter und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Nationalparkrat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Nationalparkbeirat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Nationalparkbeirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Nationalparkrat, die Leitung der Nationalparkverwaltung oder ein Viertel der Mitglieder des Nationalparkbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(6) Der Nationalparkbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen fachliche Stellungnahmen gegenüber dem Nationalparkrat und der Nationalparkverwaltung zu Vorhaben, die den Nationalpark betreffen. Er kann bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks anregen und hierzu eine Befassung des Nationalparkrats verlangen (Initiativrecht). Macht der Nationalparkbeirat von seinem Initiativrecht Gebrauch, hat die oder der Vorsitzende des Nationalparkrats die entsprechenden Stellungnahmen und Anregungen des Nationalparkbeirats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Nationalparkrats zu setzen.

(7) Der Nationalparkbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

(8) Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Nationalparkbeirats richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.

§ 16

Naturschutzdienst im Nationalpark

(1) Die Nationalparkverwaltung bestellt hauptamtliche Kräfte für den Außendienst im Nationalpark (hauptamtlicher Naturschutzdienst). Der hauptamtliche Naturschutzdienst hat im Nationalpark die Aufgabe,

1. Besucherinnen und Besucher des Nationalparks über die Besonderheiten des Nationalparks und die Vorschriften zu dessen Schutz zu informieren,
2. Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz des Nationalparks dienen, insbesondere nach § 9, zu verhüten sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken und
3. die Nationalparkverwaltung über nachteilige Veränderungen in Natur und Landschaft des Nationalparks zu unterrichten und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(2) Zusätzlich nimmt der hauptamtliche Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgaben und Befugnisse

1. der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 LWaldG und
2. der Jagdschutzberechtigten nach § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 29 des Landesjagdgesetzes

wahr.

(3) Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes haben auf dem Gebiet des Nationalparks neben den in Absatz 2 genannten Befugnissen das Recht,

1. Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten,

2. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist,
3. unberechtigt der Natur entnommenes Gut sowie Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollten,
4. Verwarnungen nach §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu erteilen und
5. die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen zu verfügen; die Verfügung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Nationalparkverwaltung bestätigt wird.

Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Tragen einer Dienstkleidung erlassen.

(4) Die Nationalparkverwaltung kann zusätzlich geeignete Personen ehrenamtlich für den Naturschutzdienst im Nationalpark bestellen (ehrenamtlicher Naturschutzdienst).

(5) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes unterstehen der Aufsicht der Nationalparkverwaltung. Ihnen können Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 übertragen werden. Sie sind verpflichtet, der Nationalparkverwaltung die Verletzung von Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 zu melden. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind berechtigt, Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Weitere hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

(7) Das Ministerium kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Begründung, Ausgestaltung und Umfang des Dienstverhältnisses, die Anforderungen an die Eignung sowie die Aus- und Fortbildung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes regeln und Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

Teil 5

Bußgeldbestimmung

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Schutzvorschrift des § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 OWiG ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist für auf dem Gebiet des Nationalparks begangene Ordnungswidrigkeiten die Nationalparkverwaltung.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

Bis zum erstmaligen Beschluss über den Nationalparkplan gemäß § 14 Absatz 8 Nummer 1 kann die Nationalparkverwaltung durch Anordnungen im Benehmen mit dem Nationalparkrat für das Nationalparkgebiet Regelungen treffen über

1. die Bereiche, in denen das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 zugelassen ist,
2. die nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 Nummer 4 für das Angeln und Fischen freigegebenen Bereiche und
3. die Benutzung von Wegen und Flächen nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 Nummer 12, 13 und 15 in der dort genannten Weise.

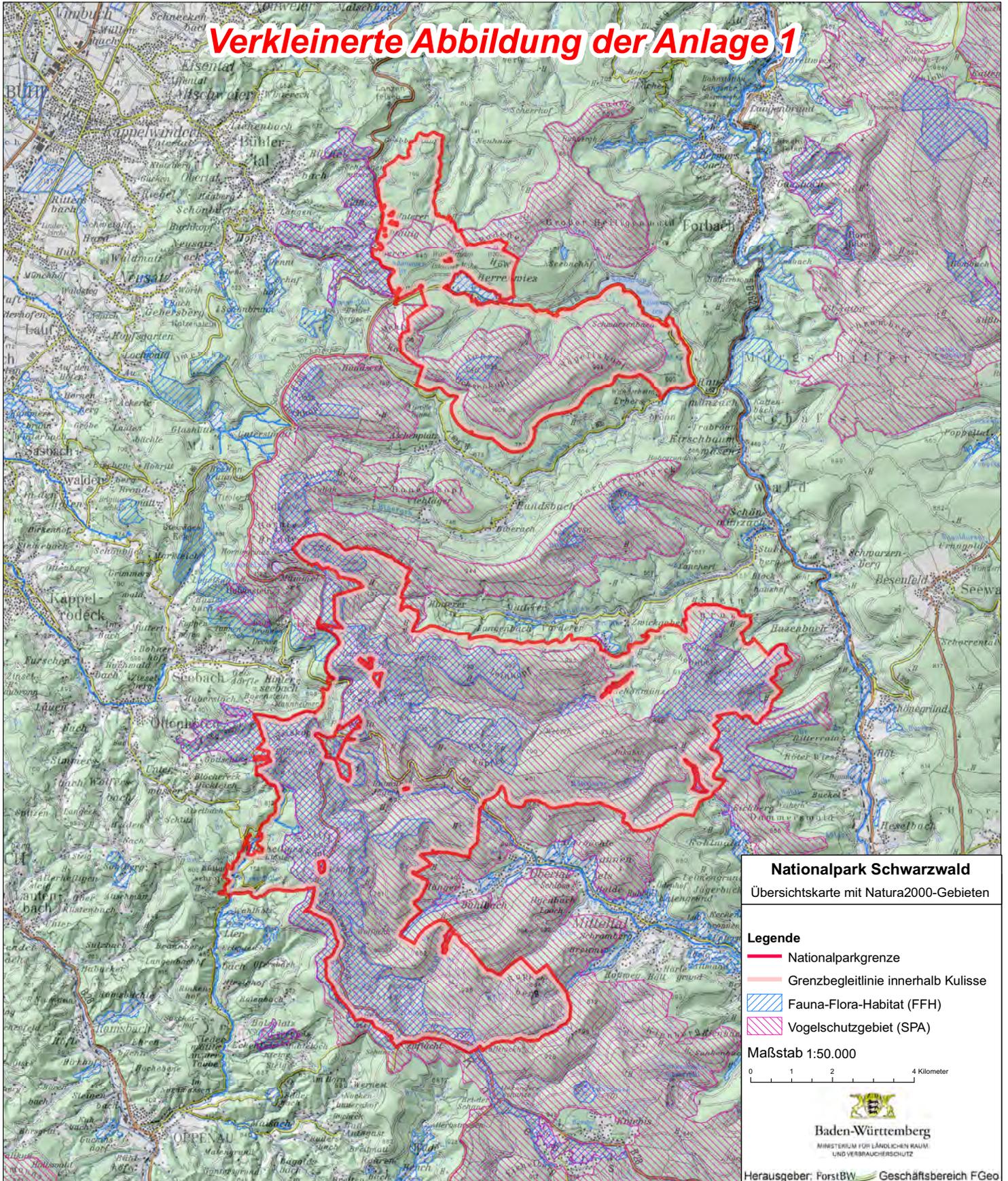
§ 19

Schlussbestimmung

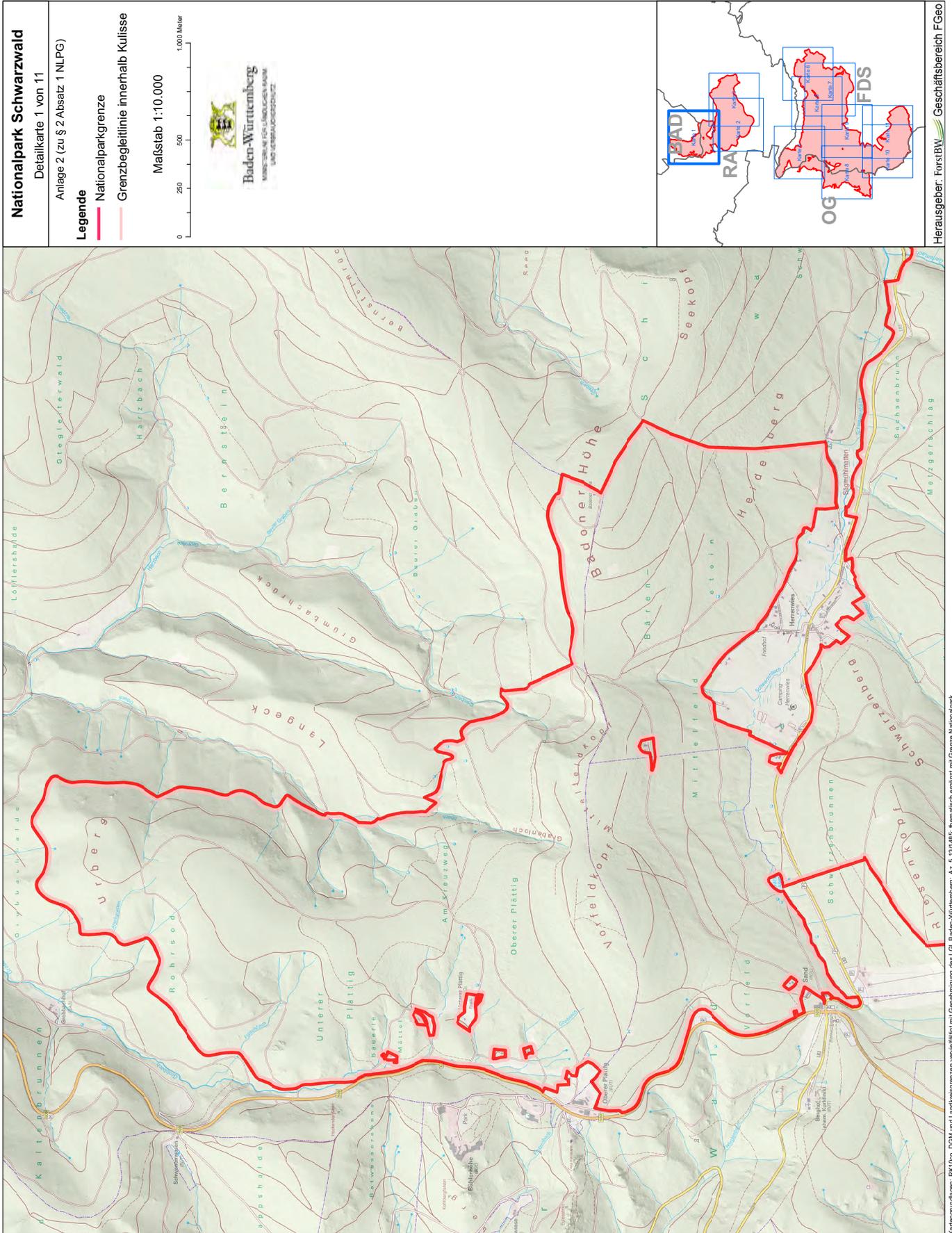
(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung mit Ausnahme der Regelungen über das Wegegebot außer Kraft, soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen durch dieses Gesetz zum Nationalpark erklärt werden:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Hoher Ochsenkopf“ auf Gemarkung Forbach, Landkreis Rastatt vom 10. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 83),
 2. Verordnung des Kultusministers über das Naturschutzgebiet „Wilder See – Hornisgrinde“ auf Markung Baiersbronn, Kreis Freudenstadt (Reg. Anz. f. Württ. Nr. 41 vom 6. April 1939),
 3. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Schliffkopf“ vom 7. Oktober 1986 (GBl. S. 382),
 4. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Kniebis – Alexanderschanze“ vom 18. Dezember 1996 (GBl. 1997, S. 54),
 5. Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bann- und Schonwald „Hoher Ochsenkopf – Nägeliskopf“ vom 4. September 2000 (GBl. S. 637)
 6. Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald und Schonwald „Wilder See – Hornisgrinde“ vom 4. Mai 1998 (GBl. S. 383),
 7. Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Schonwald „Schliffkopf“ vom 3. Februar 2003 (GBl. S. 146),
 8. Sammel-Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder „Hornisgrinde-Biberkessel“ und „Seekopf-Altsteigerkopf“ vom 15. September 2004 (GBl. S. 790),
 9. Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald und Schonwald „Wilder See – Hornisgrinde“ vom 4. Mai 1998 (GBl. S. 381),
 10. Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Schonwald „Huzenbacher See – Kleemisse“ vom 30. August 1999 (GBl. S. 652).
- (2) Die Regelungen der in Absatz 1 genannten Verordnungen über das Wegegebot treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

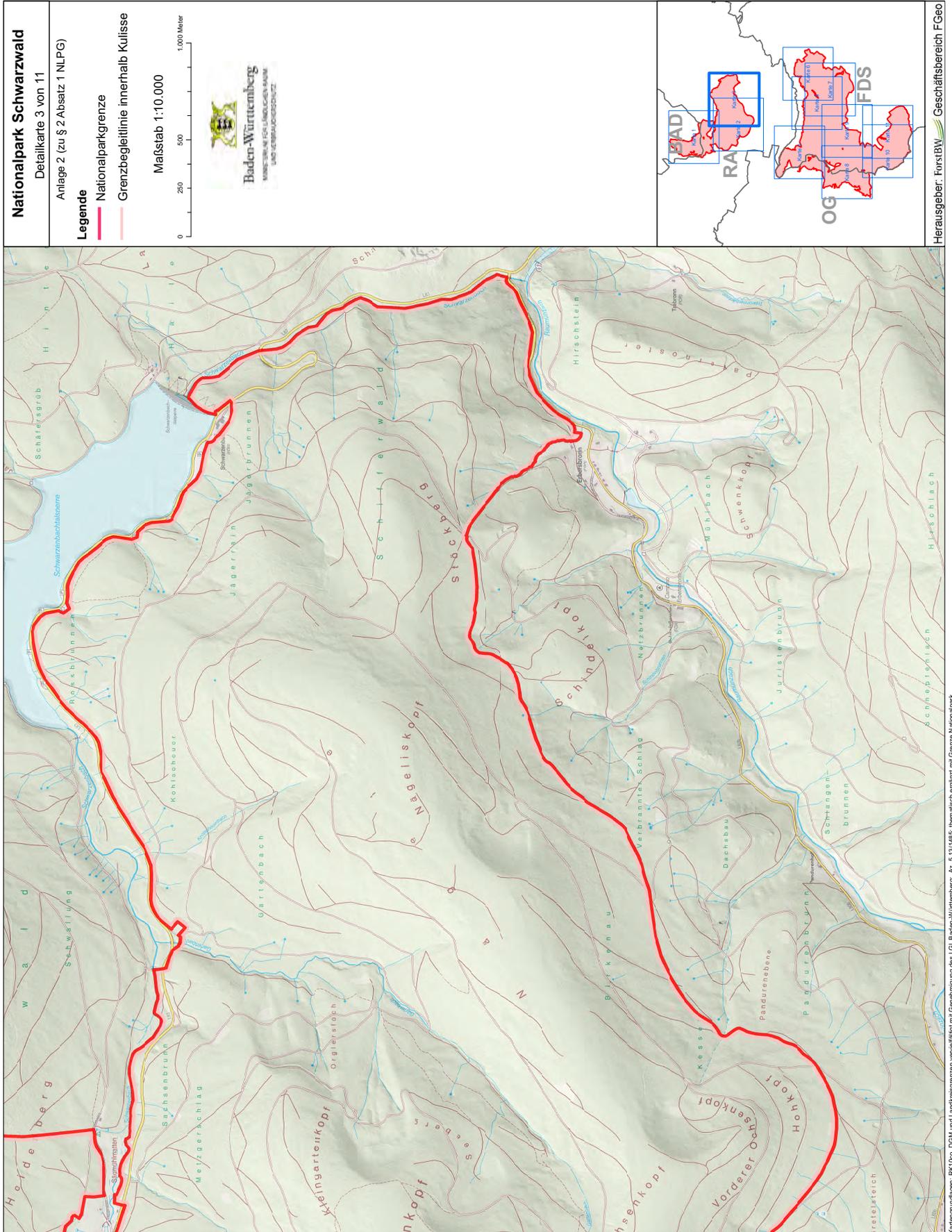
Verkleinerte Abbildung der Anlage 1

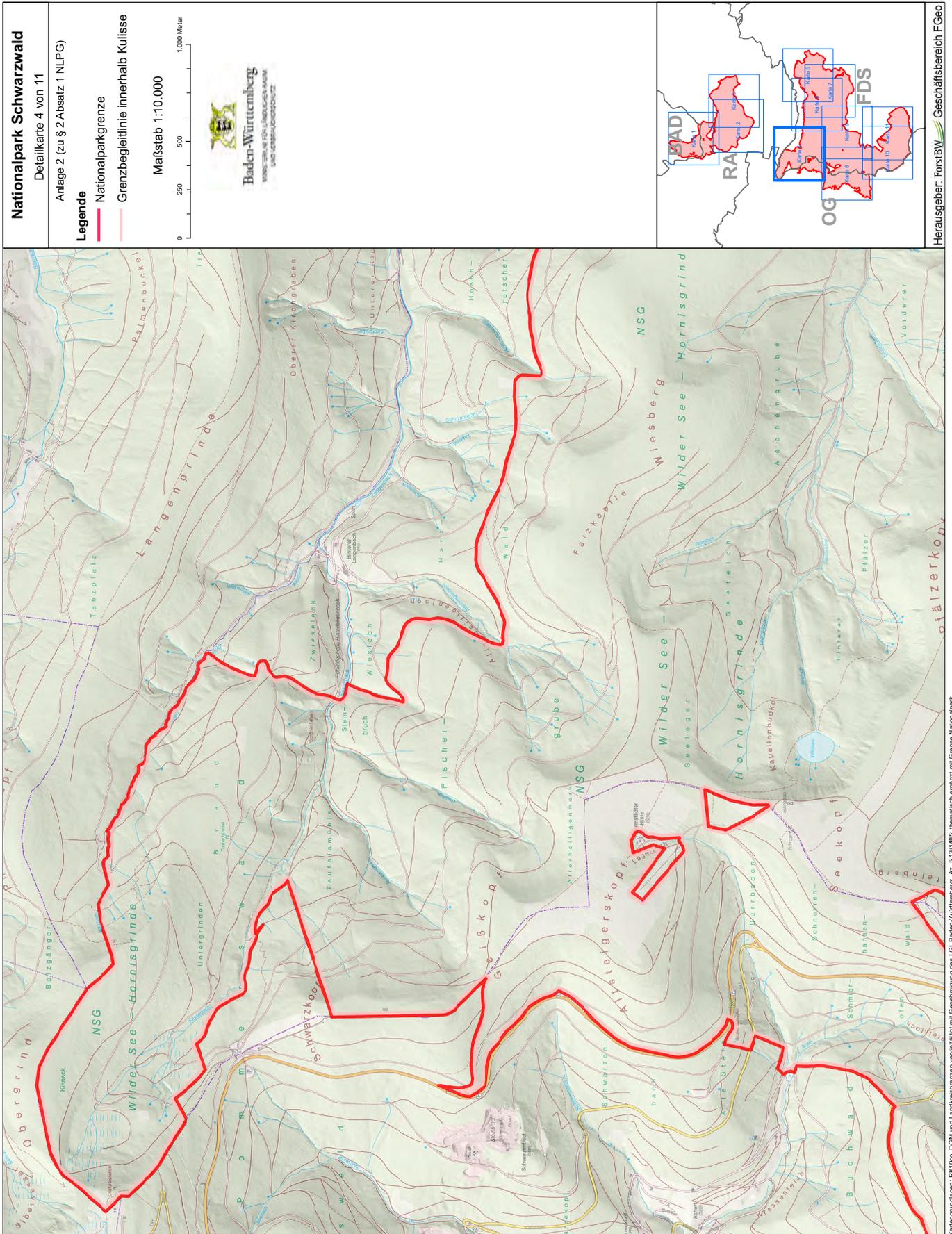


Kartengrundlagen: TK100 und DGM vervielfältigt mit Genehmigung des LGL Baden-Württemberg, Az. 5.13/1485; thematisch ergänzt mit Grenzen Natura2000 und Grenze Nationalpark

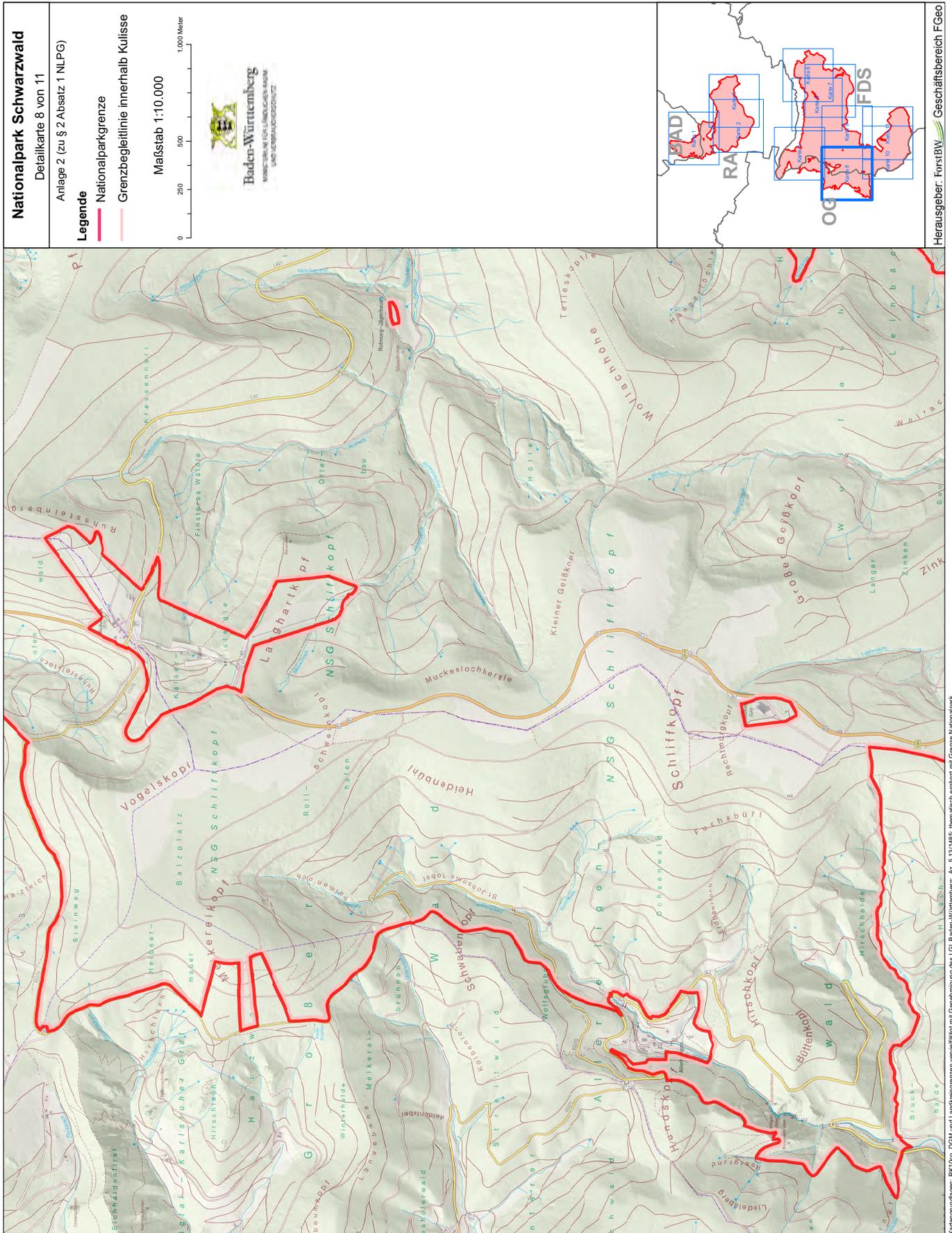


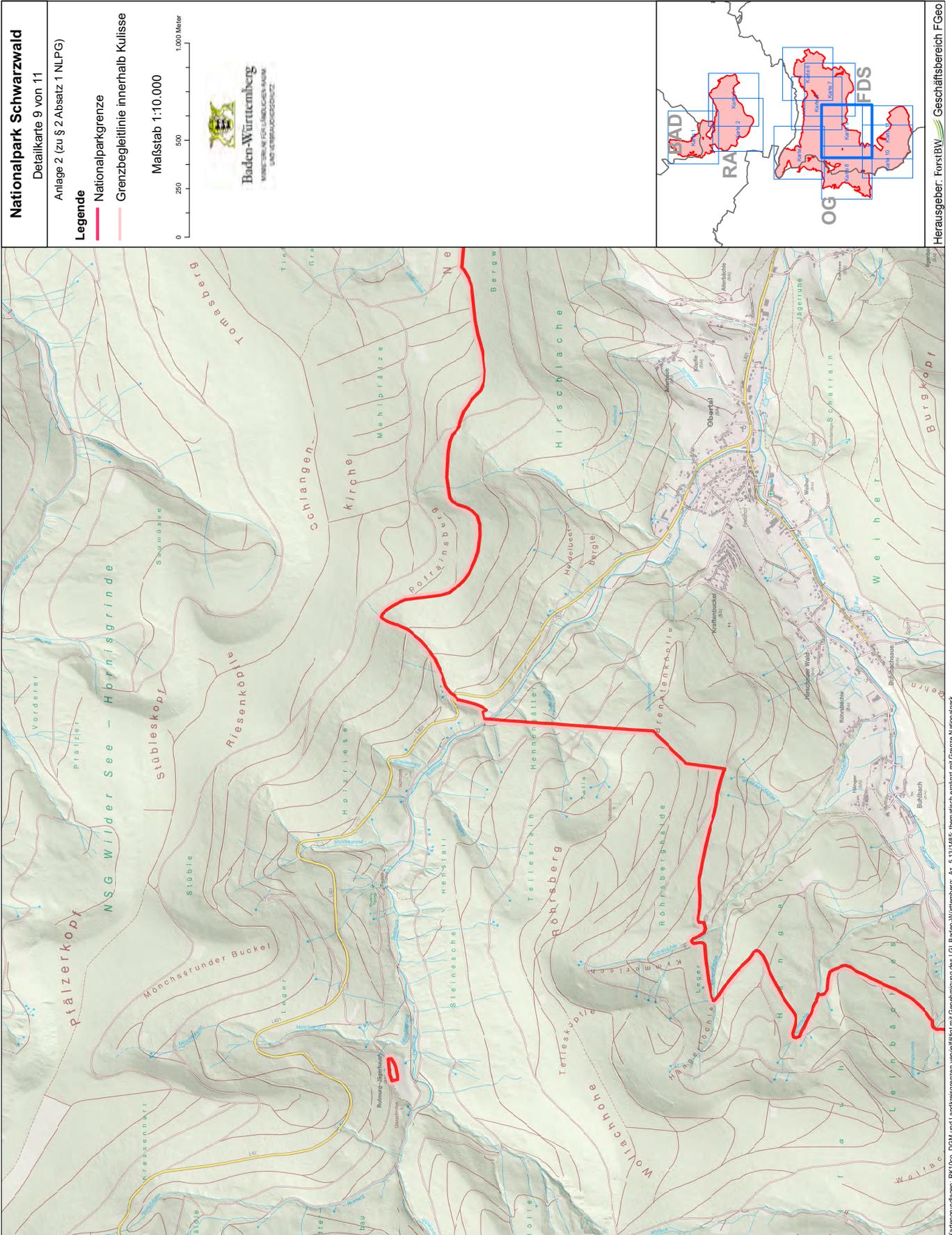
Kartengrundlagen: RK1000, DGM und Landesgrenzen veröffentlicht mit Genehmigung des LG Baden-Württemberg, Az. 5-13/7485, thematisch ergänzt mit Grenze Nationalpark





Kartengrundlagen: RK1000, DGM und Landesgrenzen vervollständigt mit Genehmigung des LGL Baden-Württemberg, Az. 5.13/1485; thematisch ergänzt mit Grenze Nationalpark





Kartengrundlagen: RK10co, DGM und Landresergrenzen vervollständigt mit Genehmigung des LGL Baden-Württemberg, Az. 5.13/1485; thematisch ergänzt mit Grenze Nationalpark

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 1)

Auflistung der FFH-Lebensraumtypen und -arten

(prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Artikel 1 lit. d) und Anhang I der Richtlinie 92/43/EG sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet)

FFH-Lebensraumtypen

3160	Dystrophe Seen
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene Heiden
7120	Geschädigte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8150	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald
91D0	Moorwälder*
9410	Bodensaure Nadelwälder

FFH-Arten

Spanische Flagge	(<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)
Groppe	(<i>Cottus gobio</i>)
Grünes Koboldmoos	(<i>Buxbaumia viridis</i>)
Rogers Goldhaarmoos	(<i>Orthotrichum rogeri</i>)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43, 46) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten, in denen die Nationalparkverwaltung nach dem Nationalparkgesetz den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat.“

Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 23 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 320) wird wie folgt gefasst:

„(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsforstdirektionen, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald.“

Artikel 4

Änderung des Naturschutzgesetzes

§ 60 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und höheren Naturschutzbehörde wahr.“

Artikel 5

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658) wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald tritt der Nationalparkplan an die Stelle der periodischen Betriebsplanung.“

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wörter „abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung höhere Forstbehörde“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wörter „abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung untere Forstbehörde.“ eingefügt.

3. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Bereich jeder höheren Forstbehörde mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald wird eine Körperschaftsforstdirektion gebildet.“

4. § 64 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Körperschaftswald mit Ausnahme des Gebiets des Nationalparks Schwarzwald nimmt die Körperschaftsforstdirektion die Aufgaben der höheren Forstbehörde nach diesem Gesetz wahr.“

Artikel 6

Übernahme von Bediensteten der Forst-, Jagd- und Naturschutzverwaltung

§ 1

Beamtinnen und Beamte

(1) Beamtinnen und Beamte des Landes der unteren und höheren Forst-, Jagd- und Naturschutzbehörde, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach Artikel 1 dieses Gesetzes an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden aus dienstlichen Gründen an die Nationalparkverwaltung versetzt. Die Übernahme erfolgt statusgleich.

(2) Das Land übernimmt die kommunalen Beamtinnen und Beamte der in Absatz 1 genannten Behörden, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach Artikel 1 dieses Gesetzes an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, in dem Umfang der Aufgabenübertragung. Die Übernahme erfolgt statusgleich.

(3) Werden bei den nach Absatz 1 betroffenen Behörden Beamtinnen und Beamte geführt, deren Aufgabengebiet nicht von der Übertragung der Verwaltungsaufgabe erfasst ist, verbleiben diese bei den Landkreisen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben nur anteilig oder im Verhältnis an die Nationalparkverwaltung übertragen werden. In diesem Fall regelt das Ministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme der kommunalen Beamtinnen und Beamten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten. Handelt es sich bei den Aufgaben nach Satz 2 um Aufgaben, die von Landesbeamtinnen und Landesbeamten ausgeübt werden, regelt das Ministerium die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme der Beamtinnen und Beamten im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(4) Soweit durch die Übernahme andere Fachbereiche betroffen sind, stimmt sich das Ministerium mit den anderen Fachministerien einvernehmlich ab.

§ 2

Tarifbeschäftigte

(1) Tarifbeschäftigte des Landes, die dauerhaft bei der unteren oder höheren Forst-, Jagd- und Naturschutz-

behörde beschäftigt sind, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach Artikel 1 dieses Gesetzes an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden aus dienstlichen Gründen an die Nationalparkverwaltung versetzt. Der bestehende Arbeitsvertrag wird fortgesetzt.

(2) Kommunale Tarifbeschäftigte, die dauerhaft bei der unteren oder höheren Forst-, Jagd- oder Naturschutzbehörde beschäftigt sind, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach Artikel 1 dieses Gesetzes an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden durch das Land übernommen. Werden die Aufgaben nur anteilig oder im Verhältnis an die Nationalparkverwaltung übertragen, richtet sich die Übernahme nach dem übertragenen Anteil. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines den folgenden Absätzen entsprechenden Vertragsangebots durch die Nationalparkverwaltung beziehungsweise durch die Annahme eines entsprechenden arbeitnehmerseitigen Angebots. Bei Tarifbeschäftigten des vergleichbar höheren Dienstes erfolgt dieses Angebot beziehungsweise die Annahme des arbeitnehmerseitigen Angebots durch das Ministerium.

(3) Für die nach Absatz 2 übernommenen kommunalen Tarifbeschäftigten gelten für die weitere Zugehörigkeit zur Nationalparkverwaltung im ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis die für das Land jeweils geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen mit ergänzenden besitzstandswahrenden Regelungen. Auf diesem Wege soll eine durch den Wechsel zum Land gegebenenfalls eintretende Schlechterstellung dieser Tarifbeschäftigten vermieden werden. Dies bedeutet insbesondere:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Entgeltgruppe, in der die oder der Tarifbeschäftigte vor ihrer oder seiner Übernahme eingruppiert war und in dem Umfang der bis zur Übernahme nach dem Arbeitsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Beschäftigte in die Entgeltgruppe E 2 Ü oder E 15 Ü des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingruppiert ist. Die Erhöhungen des Entgelts, die im Rahmen der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst ausgehandelt werden, bestimmen sich nach den für die Kommunalbeschäftigten relevanten Erhöhungen.
2. Beschäftigte, die bei der Übernahme ein Entgelt nach der Stufe 6 innerhalb der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe erhalten, wird dieses auch nach der Übernahme als außertarifliche Leistung gewährt. Ebenso wird den Beschäftigten diese außertarifliche Leistung gewährt, die im Zeitpunkt der Übernahme noch nicht die für die Stufe 6 erforderliche Stufenlaufzeit erreicht haben, die jedoch nach der Übernahme durch das Land die bisherige Tätigkeit bei der Nationalparkverwaltung ununterbrochen fortsetzen. Der Anspruch entsteht zu dem Zeitpunkt, in welchem die

nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TVöD (VKA) erforderliche Stufenlaufzeit erfüllt ist. Eine Verkürzung der Stufenlaufzeit ist hier ausgeschlossen.

3. Bei der Berechnung der Stufenlaufzeit und der Beschäftigungszeit werden die Beschäftigten so behandelt, als ob die nach der Übernahme ununterbrochen fortgesetzte Tätigkeit von Anfang an bei der Nationalparkverwaltung erfolgt wäre. Sofern der beschäftigten Person ein Stufenaufstieg vorweggewährt wurde, gilt dies für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Tätigkeit auch nach der Übernahme.
4. Das Entgelt der Beschäftigten bemisst sich neben der nach der Nummer 1 maßgeblichen Entgeltgruppe und der nach der Nummer 2 maßgeblichen Stufe nach den im Zeitpunkt der Übernahme gewährten Zulagen und Besitzständen, die aus der Überleitung der Beschäftigten in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 resultieren. Soweit diese dynamisch ausgestaltet sind, gilt dies auch nach der Übernahme der kommunalen Beschäftigten. Satz 1 und 2 gelten auch für die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen und Zulagen, welche die Beschäftigten im Zeitpunkt der Übernahme nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) und dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des MTW und TV-Forst in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts in seiner jeweils geltenden Fassung erhalten.
5. Erhält die oder der Beschäftigte im Zeitpunkt der Übernahme aufgrund der Art der zugewiesenen Tätigkeit ein regelmäßig wiederkehrendes zusätzliches Leistungsentgelt (Leistungszulage), wird dieses bei fortgesetzter Tätigkeit nach der Übernahme weitergezahlt. Hingegen wird ein einmaliges Leistungsentgelt (Leistungs- oder Erfolgsszulage) nur dann ausgezahlt, wenn dieses vor der Übernahme vereinbart wurde und das mit dem Leistungsentgelt verbundene Ziel erreicht wurde. Das Leistungsentgelt kann für die Zukunft widerrufen werden.
6. Sofern für die Beschäftigten bereits eine betriebliche Altersversorgung in Form der Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder besteht, wird diese ab dem Zeitpunkt der Übernahme vom Land weitergeführt. Sofern für die Beschäftigten bisher eine betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg bestanden hat, wird diese ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch eine betriebliche Altersversorgung des Landes in Form der Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ersetzt.

7. Haben Beschäftigte mit kommunalen Arbeitgebern Vereinbarungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile abgeschlossen, werden diese Vereinbarungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme in Anwendung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder vom 25. Mai 2011 beziehungsweise des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben vom 28. September 2011 und der Durchführungshinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft hierzu in der jeweils geltenden Fassung vom Land fortgeführt, vorausgesetzt, die Entgeltumwandlung wurde in diesen Fällen bereits bisher bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder durchgeführt.
8. Besteht im Zeitpunkt der Übernahme ein vertraglich geregelter Beihilfeanspruch, wird weiterhin Beihilfe gezahlt.
9. Der im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Urlaubsanspruch wird übertragen. §§ 5 und 6 des Bundesurlaubsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
 - (4) Für Beschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, finden die Vorschriften nach Absatz 1 für befristete Beschäftigte des Landes, die Vorschriften nach Absatz 2 und 3 für befristete kommunale Beschäftigte unter der Maßgabe Anwendung, dass der nur vorübergehende Bedarf an der Arbeitsleistung auch nach der Übertragung der Aufgaben auf die Nationalparkverwaltung fortbesteht.
 - (5) Die Vorschriften nach Absatz 2 bis 4 finden auf Beschäftigte entsprechende Anwendung, die bei der Stiftung „Naturschutzzentrum Ruhstein“ beschäftigt sind und deren Aufgaben auf die Nationalparkverwaltung übergehen.
 - (6) Lehnen kommunale Beschäftigte, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, das nach den vorgenannten Absätzen ausgerichtete Übernahmeangebot ab, werden die betroffenen Landkreise verpflichtet, von diesen Beschäftigten die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung bei der Nationalparkverwaltung zu verlangen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung möglich. Die Verpflichtung endet, wenn den Beschäftigten eine andere Tätigkeit bei dem kommunalen Arbeitgeber zugewiesen wird, die nicht von der Übertragung betroffen ist.

Artikel 7

Personalverwaltung

§ 1

Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald für die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bei der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald die in § 2 genannten Rechte.“
- b) Die bisherigen Nummern 9 bis 17 werden die Nummern 10 bis 18.
- c) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummern 7 bis 9 und 12“ ersetzt durch die Wörter „Nummern 7 bis 10 und 13“.
- d) In Nummer 18 wird die Angabe „Nummer 16“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 17“.

2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 9“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 10“.

§ 2

Personalverwaltung für Tarifbeschäftigte

(1) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Ministerium) ist personalverwaltende Stelle für die Tarifbeschäftigten der Nationalparkverwaltung.

(2) Das Ministerium überträgt die Personalverwaltung für die Tarifbeschäftigten mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vergleichbar höheren Dienst an die Nationalparkverwaltung. Die Übertragung kann jederzeit durch das Ministerium widerrufen werden.

Artikel 8

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 1 a des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677), wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2014 369,5 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 2 verändert sich ab dem Jahr 2015 zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Der jährliche Zuweisungsbetrag vermindert sich um einen Abschlag von 20 Prozent. Der Abschlag nach Satz 4 bemisst sich im Jahr 2014 aus einem Betrag von 424,4 Millionen Euro, der ab dem Jahr 2015 entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert wird. Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich ab dem Jahr 2014 um 11,5 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,194
Böblingen	3,115
Esslingen	2,590
Göppingen	2,125
Ludwigsburg	2,714
Rems-Murr-Kreis	3,144
Heilbronn, Stadtkreis	0,263
Heilbronn, Landkreis	2,981
Hohenlohekreis	1,947
Schwäbisch Hall	3,495
Main-Tauber-Kreis	2,675
Heidenheim	1,575
Ostalbkreis	3,677
Baden-Baden, Stadtkreis	0,276
Karlsruhe, Stadtkreis	0,550
Karlsruhe, Landkreis	3,772
Rastatt	2,440
Heidelberg, Stadtkreis	0,373
Mannheim, Stadtkreis	0,542
Neckar-Odenwald-Kreis	2,712
Rhein-Neckar-Kreis	4,151
Pforzheim, Stadtkreis	0,324
Calw	2,558
Enzkreis	2,012
Freudenstadt	2,387
Freiburg, Stadtkreis	0,451
Breisgau-Hochschwarzwald	4,027
Emmendingen	2,307
Ortenaukreis	4,704
Rottweil	1,977
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,419
Tuttlingen	1,880
Konstanz	2,048
Lörrach	2,308

Waldshut	2,815
Reutlingen	2,757
Tübingen	1,904
Zollernalbkreis	2,376
Ulm, Stadtkreis	0,327
Alb-Donau-Kreis	3,047
Biberach	2,921
Bodenseekreis	2,030
Ravensburg	3,797
Sigmaringen	2,313
Summe	100,00.“

Artikel 9

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238) wird in Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen als stellvertretender Vorstandsvorsitzender“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald“ eingefügt.

Artikel 10

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) die Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen von mindestens 50 nachweist oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beziehungsweise die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem

die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Beamte oder die Beamtin in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Versetzung der Beamtin oder des Beamten steht eine Übernahme nach § 26 des Landesbeamtengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostenengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis zur Versetzung oder Übernahme oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung, abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung in Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungs- oder Übernahmeverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung verfügt wird. Wenn die Versetzung mit einem Dienstherrenwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen

Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) und c) sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amtes wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach den Vorschriften des Artikels 6 gleichsteht.

Artikel 11

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 10 Absatz 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 111 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 78) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. die Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald,“
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

Artikel 12

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 245), wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 wird nach Nummer 7.2 folgende Nummer 7.3 angefügt:
„7.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald“
2. In Spalte 3 wird nach Nummer 7.2 folgende Nummer 7.3 angefügt:
„7.3 der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald“

Artikel 13

Änderung der Bekanntmachung der Ministerien
über die Vertretung des Landes in gerichtlichen
Verfahren und förmlichen Verfahren vor
den Verwaltungsbehörden

In Abschnitt I Absatz 1 Nummer 1 der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 250) werden nach den Wörtern „den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden“ die Wörter „Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald“ eingefügt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz wird auf Staats- und Kommunalwaldflächen im nördlichen Schwarzwald der Nationalpark Schwarzwald errichtet. Das Benehmensschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist angekündigt. Das Gebiet des Nationalparks umfasst Flächen in den Landkreisen Freudenstadt, Ortenaukreis und Rastatt sowie im Stadtkreis Baden-Baden und soll den Namen „Nationalpark Schwarzwald“ tragen.

Das Land Baden-Württemberg leistet damit einen wichtigen Beitrag zur von der Bundesregierung 2007 verabschiedeten „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“, die vorsieht, dass zehn Prozent der Wälder der öffentlichen Hand einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben sollen und auf zwei Prozent der Fläche Deutschlands möglichst großräumige „Wildnisgebiete“ entstehen sollen. Der Nationalpark wird auch wesentlich dazu beitragen, dass die Bundesrepublik ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt besser erfüllen kann. Danach soll der Anteil von Schutzgebieten weltweit von derzeit 12,7 Prozent auf 17 Prozent im Jahre 2020 erhöht werden (COP 10 Decision X/2).

In Deutschland gibt es derzeit 14 Nationalparke. Das Land Baden-Württemberg ist eines der wenigen großen Flächenländer, das bisher noch keinen Nationalpark eingerichtet hat.

Die Landesregierung hat die naturschutzfachlichen Aspekte der Ausweisung eines Nationalparks im nördlichen Schwarzwald ebenso wie dessen sozioökonomische Auswirkungen in den Bereichen Forst- und Holzwirtschaft sowie Tourismus durch ein unabhängiges Gutachten ermitteln lassen. Dieses Gutachten beurteilt die von einem Nationalpark ausgehenden Effekte in den genannten Bereichen insgesamt positiv und sieht in der Errichtung des Großschutzgebiets bedeutende Entwicklungspotenziale für die Region und das Land.

Ziel des Nationalparks ist es, entsprechend den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) ein großflächiges zusammenhängendes Waldgebiet aus der Nutzung zu nehmen und im Sinne des Prozessschutzes einer vom Menschen weitgehend unbeeinflussten natürlichen Entwicklung zuzuführen. Durch die Ausweisung und schrittweise Erweiterung von Kernbereichen, die in den nächsten 30 Jahren auf 75 Prozent der Nationalparkfläche ausgedehnt werden sollen (Entwicklungsnationalpark), können die Vielfalt der Arten im Nationalpark und insbesondere die Qualität der Lebensräume gefährdeter Arten langfristig erhalten und verbessert werden. In den bisher auf Teilen des Gebiets des Nationalparks ausgewiesenen Schutzgebieten (insbesondere Naturschutzgebiete und Bannwälder) hat diese Entwicklung bereits im kleinen Maßstab eingesetzt. Durch die im Nationalpark mittel- und langfristig angestrebte großflächige natürliche Waldentwicklung wird sich die Artenvielfalt vergrößern und die Populationen der meisten Arten werden sich stabilisieren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch solchen Arten, die in der Region derzeit nicht mehr anzutreffen sind, neue Habitate erschlossen werden, etwa durch den höheren Totholzanteil in den Kernzonen. Der Nationalpark wird außerdem zur Erfüllung besonderer europarechtlicher Verpflichtungen zum Natur- und Artenschutz beitragen, weil er großflächige Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete nach europäischem Naturschutzrecht erfasst.

Der Nationalpark stellt damit eine sinnvolle Ergänzung der im Schwarzwald praktizierten naturnahen Waldbewirtschaftung um ein Gebiet dar, in dem sich die Natur weitestgehend unabhängig von menschlichen Einflüssen entwickeln kann. Hierfür muss ein Nationalpark groß genug und weitgehend unzerschnitten sein, um negative Randeffekte zu minimieren oder gar auszuschließen damit ökosystemare Prozesse möglichst vollständig im Schutzgebiet ablaufen können. Gleichzeitig soll das Gebiet eine möglichst große standörtliche Vielfalt und Strukturvielfalt zulassen, um ausreichende Lebensräume für eine breite Vielfalt von Arten vorzuhalten.

Zusätzlich zu den naturschutzfachlichen Effekten bietet der Nationalpark seinen Besucherinnen und Besuchern aus der Region und der ganzen Welt sowohl Möglichkeiten der naturnahen Erholung als auch die Chance, Natur zu erleben, die sich nach ihren eigenen Gesetzen zu einem ursprünglichen „wildem“ Wald entwickelt. Damit befriedigt der Nationalpark das Bedürfnis der Bevölkerung nach nachhaltigem Natururlaub und reiht sich in die lange Tourismustradition des gesamten Schwarzwalds ein.

Die Landesregierung erwartet von einem Nationalpark deutliche touristische Impulse für den Nordschwarzwald. Die Region erhält mit der Ausweisung des Schutzgebiets ein Alleinstellungsmerkmal und erfährt eine weitere Aufwertung der etablierten Marke „Schwarzwald“ durch die weltweit bekannte und geschätzte Marke „Nationalpark“. Von der erhöhten touristischen Attraktivität der Region wird insbesondere die Wirtschaft im Umland des Nationalparks profitieren.

Der Nationalpark leistet überdies auch einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Umweltbildung und eröffnet Betätigungsfelder für wissenschaftliche Forschung, etwa im Bereich des Natur- und Artenschutzes, der forstlichen Wissenschaften und der Biologie. Dadurch stärkt das Schutzgebiet das Verständnis der Besucherinnen und Besucher für natürliche Zusammenhänge und Abläufe der Lebensgemeinschaften im Wald und fördert so das Umweltbewusstsein, das Verständnis für Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und die Sensibilität für die Schutzwürdigkeit und gleichzeitige Schutzbedürftigkeit der Schöpfung.

II. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat folgende grundlegende Struktur:

Gebiet und Zweck

Im ersten Teil werden die rechtlichen Grundlagen des Nationalparks Schwarzwald geregelt. Sie umfassen insbesondere die förmliche Erklärung eines umgrenzten Gebiets zum Nationalpark. Der Suchraum für die Kulisse des Nationalparks umfasste ca. 17 000 Hektar (ha) Staatswald, verteilt auf die drei Teilbereiche Kaltenbronn im Norden (ca. 6 000 ha), Hoher Ochsenkopf in der Mitte (ca. 2 000 ha) und Ruhestein im Süden (ca. 9 000 ha).

Entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und der Richtlinien der Organisationen IUCN und Europarc war aus diesem Suchraum ein großräumiges und möglichst unzerschnittenes Nationalparkgebiet aus im öffentlichen Eigentum stehenden Waldflächen auszuwählen. Auf der Grundlage fachlicher Beurteilungen durch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene unabhängige Gutachten sowie durch die für Naturschutz und Forsten zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde daher unter Berücksichtigung von Ergänzungsvorschlägen über Kommunalwaldflächen der Städte Baden-Baden und Bühl eine rund 10 062 ha umfassende Kulisse in den Bereichen Ruhestein und Hoher Ochsenkopf/Plättig ermittelt, die als Nationalpark Schwarzwald ausgewiesen werden soll.

Maßgeblich für diese Entscheidung waren in erster Linie naturschutzfachliche Erwägungen:

a) Zusammenhang und Unzerschnittenheit der Flächen

Das Gebiet Ruhestein weist von allen drei Teilbereichen die größte zusammenhängende Ausdehnung auf, der Hohe Ochsenkopf als Komplementärgebiet liegt nur drei Kilometer entfernt. Eine Zäsurwirkung zwischen Ruhestein und Hohem Ochsenkopf/Plättig ist insofern nicht gegeben. Die zwischen beiden Gebieten liegenden Wälder gehören denselben Lebensraumtypen an wie auch das Nationalparkgebiet, sodass der erwünschte Austausch von Tier- und Pflanzenpopulationen möglich ist.

b) Lebensraumtypen und Biodiversität

Die Gebietsvariante Ruhestein – Hoher Ochsenkopf/Plättig weist im Vergleich zum Kaltenbronn eine deutlich größere Vielfalt an Lebensraumtypen auf. So ist hier das Bannwaldgebiet Wilder See ebenso vorhanden wie vier Karseen und Grinden. Hinzu kommen touristische Einrichtungen, wie der sogenannte „Lotharpfad“, dazu ein Wildnis- und ein Luchspfad, die auch für Zwecke der Bildungsarbeit genutzt werden können. Darüber hinaus weist das ausgewählte Gebiet einen größeren Anteil an naturschutzfachlich hochwertigen Karen und Steilhängen sowie Gipfel-Hochmoore auf, die eine für die Biodiversität und insbesondere die Wiederansiedlung von Arten förderliche große Habitat- und Strukturvielfalt bedingen.

c) Tourismus, Management und Verwaltung

Aus tourismuspolitischer Sicht sprechen für die ausgewählten Gebiete neben dem bereits erwähnten Bannwaldgebiet und den Lehrpfaden die dortigen Karseen, Gipfel-Hochmoore und Grinden als touristisch höchst attraktive Bereiche. Das bereits bestehende Naturschutzzentrum Ruhestein mit dem Naturcamp stellt eine weitere Attraktion dar, die auch als Ausgangspunkt für die angestrebte Kooperation im Bildungsbereich dienen kann.

In den ausgewählten Gebieten erscheint es möglich, innerhalb von 30 Jahren eine Flächenverteilung von 75 Prozent Kern- und 25 Prozent Managementzonen zu erreichen. Das Mischwaldgebiet Plättig und auch der Hohe Ochsenkopf weisen bereits jetzt sehr alte und relativ naturnahe Baumbestände auf, die sich in den kommenden 30 Jahren gut in einen Wald mit Tendenzen hin zum „Urwald“ entwickeln lassen.

Schließlich bedingt die Kompaktheit und Nähe der Teilgebiete Ruhestein und Hoher Ochsenkopf/Plättig kurze Wege innerhalb des Nationalparks; sie macht damit auch investive und personalintensive Doppelstrukturen entbehrlich. Diese räumlichen Gegebenheiten begünstigen außerdem bei einer deutlich reduzierten Anzahl an Nachbarflächen zum Nationalpark, die nicht zum Staatswald gehören, ein erfolgreiches Borkenkäfer- und Wildtiermanagement.

Die Gebietsbeschreibung erfolgt zum einen verbal durch die Bezeichnung der Stadt- und Landkreise, die Flächenanteile am Nationalpark haben; für die erforderliche flächenscharfe Bestimmung der Grenzen des Nationalparks wird auf Karten Bezug genommen, die Bestandteil des Gesetzes sind. Innerhalb der Nationalparkgrenzen liegende wirtschaftlich genutzte Einrichtungen, wie Hotels und Skilifte, gehören ebenso wie private Grundstücke nicht zum Nationalparkgebiet. Dies ermöglicht die Fortführung ihres Betriebs und gibt Raum für die künftige Entwicklung.

Der Nationalpark verfolgt ein Bündel von Schutzzwecken. Der Nationalpark ist ein dem Natur- und Artenschutz verpflichtetes Großschutzgebiet. Dement-

sprechend stehen die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Waldlebensräume mit ihrer Artenvielfalt im Mittelpunkt der Aufgaben des Nationalparks. Wichtigstes Instrument zur Erreichung dieses Ziels des Schutzgebiets ist dabei der Prozessschutz, also die Entlassung von Teilen des Nationalparks aus der Bewirtschaftung durch den Menschen in einen Zustand, in dem die natürlichen Prozesse von Werden und Vergehen weitestgehend ungestört wirken und so neue Biotope und Naturlandschaften formen können.

Daneben verfolgt der Nationalpark weitere wichtige Anliegen, etwa der Erschließung für naturnahen Tourismus, der nachhaltigen Bildungsarbeit und der wissenschaftlichen Forschung. Diese Zielsetzungen des Schutzgebiets müssen jedoch stets unter Berücksichtigung der naturschützerischen Bedeutung des Nationalparks erfolgen.

Planung und Entwicklung

Der zweite Teil definiert mit dem Nationalparkplan das wesentliche Planungsinstrument des Schutzgebiets. Der Nationalparkplan enthält neben dem Leitbild des Nationalparks wesentliche Weichenstellungen für dessen Ausgestaltung, Betrieb und Entwicklung. Hierzu gehört auch die Untergliederung des Nationalparkgebiets in Zonen mit unterschiedlicher Zielsetzung. Die Kernzonen, die internationalen Kriterien entsprechend in einem Zeitraum von 30 Jahren nach der Ausweisung des Nationalparks auf 75 Prozent der Gesamtfläche ausgedehnt werden, sollen weitestgehend von menschlichen Einflüssen freigehalten werden, um eine möglichst natürliche und ungestörte Entwicklung von Pflanzen und Tieren zu gewährleisten. Hierzu gehören etwa die vorhandenen Bannwälder.

In den Entwicklungszonen soll durch gezielte Maßnahmen der Waldpflege und des Wildtiermanagements innerhalb des 30-Jahres-Zeitraums ein Zustand erreicht werden, der es ermöglicht, diese Bereiche der Kernzone zuzuweisen. Die Entwicklungszonen dienen der aktiven Förderung einer natürlichen Baumartenzusammensetzung bei gleichzeitiger extensiver waldbaulicher Steuerung. Hier kann auch aktiver Waldumbau geschehen. Das dabei gewonnene Holz kann ebenso wie Holz aus der Borkenkäferbekämpfung einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Managementzonen sind zum einen die Flächen, die an den Grenzen des Nationalparks unmittelbar an die benachbarten Wirtschaftswälder angrenzen und diese, insbesondere durch eine strikte und konsequente Borkenkäferbekämpfung, vor aus dem Nationalpark kommenden Gefährdungen schützen sollen. Dazu dient vor allem der mindestens 500 Meter breite „Pufferstreifen“, in dem aktives Borkenkäfermanagement betrieben wird.

Zu den Managementzonen gehören auch die Flächen im Nationalpark, die aus anderen Gründen nicht der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Zum einen sind dies die Bereiche, die die Infrastruktureinrichtungen des Nationalparks umfassen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Informationsauftrags, der touristischen Zielsetzung und den Belangen der Jagd erforderlich sind. Zum anderen sind es Bereiche, die aus naturschutzfachlichen Gründen einer kontinuierlichen Betreuung bedürfen, wie dies etwa bei der Beweidung der Grinden der Fall ist.

Neben der Gebietsgliederung wird der Nationalparkplan weitere wichtige Konzeptionen des Nationalparks enthalten, etwa im Hinblick auf die Leitlinien der naturschutzfachlichen, waldpflegerischen und jagdlichen Maßnahmen, die Besucherlenkung, das Wegenetz und die entsprechenden Einrichtungen des Nationalparks sowie das Bildungsangebot und die Forschungstätigkeit im Schutzgebiet.

Der Nationalparkplan stellt die Grundlage für alle wesentlichen Maßnahmen der Nationalparkverwaltung in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dar. Er wird durch die Nationalparkverwaltung erarbeitet und vom Nationalparkrat beschlossen. So ist die paritätische Mitbestimmung durch das Land und die Region bei

dieser für den Nationalpark grundlegenden Planung von Beginn an gesichert. Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Nationalparkplans wird der Bürgerschaft der Gemeinden, die flächenmäßigen Anteil an dem Schutzgebiet haben, im Sinne der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren und Anregungen sowie Bedenken einzubringen.

Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

Der Nationalpark Schwarzwald ist keine abgeriegelte Sperrfläche, sondern ein Großschutzgebiet, das seinen Besucherinnen und Besuchern naturnahe und naturverträgliche Erholung ermöglicht. Deshalb ist es grundsätzlich jedermann gestattet, den Nationalpark zu betreten und auf ausgewiesenen Flächen u. a. Beeren oder Pilze zu sammeln. Gleichwohl verfolgt der Nationalpark in erster Linie Ziele des Schutzes von Natur in ihrer natürlichen Dynamik. Daher enthält Teil 3 Regelungen, die die naturverträgliche Nutzung des Nationalparks gewährleisten. Hierzu ist es, wie in jedem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet, erforderlich, bestimmte Handlungen, die geeignet sind, die unter Schutz gestellten Naturgüter zu beeinträchtigen, zu untersagen oder zu beschränken. Gleichzeitig enthält Teil 3 Vorschriften, die im Interesse der Allgemeinheit oder Einzelner unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Schutzvorschriften zulassen.

Weiterhin ist die Möglichkeit vorgesehen, im Einzelfall von den Ge- und Verboten Befreiungen nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu erteilen.

Teil 3 enthält auch grundsätzliche Aussagen zur Ausgestaltung der Waldpflege und des Wildtiermanagements im Nationalpark. Auch insoweit kommt den naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Schutzgebiets Bedeutung als Maßstab für die Planungen und Einzelmaßnahmen zu.

Organisation

Teil 4 statuiert die Organe des Nationalparks und regelt ihre Zuständigkeiten und Verfahren.

Die Nationalparkverwaltung wird als höhere Sonderbehörde des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet und nimmt die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Nationalparks anfallenden Aufgaben wahr.

Es sind dies neben dem Vollzug des Nationalparkgesetzes zum einen hoheitliche Zuständigkeiten und Befugnisse auf dem Gebiet des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts, die bisher bei den unteren und höheren bzw. oberen Verwaltungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen bzw. den Regierungspräsidien angesiedelt waren. Durch die Konzentration dieser Zuständigkeiten bei einer gemeinsamen Behörde kann eine einheitliche, an den Aufgaben und Schutzzwecken des Nationalparks orientierte Aufgabenwahrnehmung erreicht werden. Zugleich ist die Nationalparkverwaltung einheitlicher Ansprechpartner in allen den Nationalpark betreffenden Angelegenheiten für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen, die Wirtschaft und andere Beteiligte.

Die Nationalparkverwaltung arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng mit dem Nationalparkrat und dem Nationalparkbeirat als den Gremien des Nationalparks zusammen. Entscheidungsgremium in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung ist der Nationalparkrat, in dem die Belegungslandkreise, Nationalparkgemeinden und die Kommunen, auf deren Gemarkungen sich Einrichtungen der Nationalparkverwaltung befinden sowie der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord einerseits und das Land Baden-Württemberg als Träger des Nationalparks andererseits in gleichberechtigter Mitbestimmung

zur Entscheidung berufen sind. Die Zuständigkeit des Nationalparkrats umfasst insbesondere die Beschlussfassung über den Nationalparkplan. Nicht zu den Aufgaben des Gremiums gehören die Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung als staatliche Verwaltungsbehörde sowie die Entscheidungen, die der Personalhoheit des Landes oder der Haushaltshoheit des Landtags unterfallen.

Für den Fall der Stimmgleichheit im Nationalparkrat ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, bei dem eine mit jeweils zwei Vertretern der Raumschaft und der Nationalparkverwaltung paritätisch besetzte Schlichtungsstelle unter fachkundiger Anleitung einer Mediatorin oder eines Mediators eine mehrheitliche Entscheidung anstrebt. Erst wenn auch das Schlichtungsverfahren nicht zu einem mehrheitlichen Beschluss geführt hat, obliegt die Entscheidung dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Der Nationalparkbeirat wird als Beratungsgremium mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen und Verbände, der Wissenschaft und der Kirchen eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, die Nationalparkverwaltung und den Nationalparkrat in allen Angelegenheiten des Schutzgebiets zu beraten und fachliche Stellungnahmen abzugeben. Er kann Initiativen beschließen, die der Nationalparkrat behandeln muss. Der Beirat bringt seine Fachkompetenz durch vier Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzungen des Nationalparkrats ein.

Schließlich erfährt der Naturschutzdienst im vierten Teil seine an die Besonderheiten des Nationalparks angepasste rechtliche Grundlegung. Die Nationalparkverwaltung kann haupt- und ehrenamtlich tätige Personen mit der Wahrnehmung des Naturschutzdienstes beauftragen, der im Nationalpark auch in anderen Fachgesetzen geregelte Aufgaben und Befugnisse mit umfasst, etwa die der Forstschutzbeauftragten und der Jagdschutzberechtigten. Auch insoweit erscheint eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Nationalparks sinnvoll. Bei der Zuordnung der Befugnisse wird zwischen haupt- und ehrenamtlichem Naturschutzdienst unterschieden. Hoheitliche Befugnisse erhält nur der hauptamtliche Naturschutzdienst.

Bußgeldbestimmung

Teil 5 enthält die zur Durchsetzung der Schutzvorschriften des Nationalparkgesetzes erforderliche Bußgeldbewehrung der Verbotstatbestände des § 9 Absatz 2. Die bußgeldbewehrten Schutzbestimmungen in § 9 Absatz 2 orientieren sich im Wesentlichen an den bei Naturschutzgebieten bewährten Vorschriften, die an die Besonderheiten des Nationalparks angepasst sind. Die Höhe des Bußgeldrahmens entspricht der Regelung im Naturschutzgesetz.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

In Teil 6 sind Ermächtigungen für die Nationalparkverwaltung zum Erlass von Regelungen für die Übergangszeit bis zum Beschluss des Nationalparkrats über den Nationalparkplan enthalten. Ferner ist die Aufhebung von auf dem Gebiet des Nationalparks bestehenden Schutzgebietsverordnungen geregelt.

III. Alternativen

§ 27 des Naturschutzgesetzes schreibt für die Errichtung von Nationalparks die Gesetzesform vor, andere Rechtsformen stehen daher nicht zur Verfügung.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur auf dem Gebiet des Nationalparks. Positive Auswirkungen sind insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt und die Entstehung neuer Lebensräume für hochgradig gefährdete Arten zu erwarten.

Der Prozessschutz auf großen Teilen der Nationalparkfläche wird zu einer Zunahme der Vielfalt der Strukturen in Landschaft, Waldbestand und sonstiger Vegetation und damit zu einer Förderung der Biodiversität im Schutzgebiet führen.

Der Nationalpark wird positive Impulse für den Tourismus in seiner Region sowie im gesamten Schwarzwald durch die weltbekannte attraktive Premiummarke „Nationalpark“ und die Aufwertung der Marke „Schwarzwald“ bzw. „Black Forest“ setzen. Der Tourismus hat in den Nationalparkgemeinden und dem weiteren Umfeld des Schutzgebiets eine lange Tradition und stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Mit der Errichtung eines Nationalparks wird die stetig wachsende Nachfrage nach nachhaltigem Natururlaub und die steigende Attraktivität der unberührten Landschaft aufgegriffen. Dadurch können zusätzliche Wertschöpfungspotenziale im touristischen Bereich erschlossen werden, was zu Mehreinnahmen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze im gesamten Tourismussektor und den damit zusammenhängenden Wirtschaftsbereichen, wie etwa dem Einzelhandel, führen wird.

Der Nationalpark fügt sich dabei nahtlos in die bestehende Tourismuslandschaft des Schwarzwalds ein, da Natur und Naturerlebnis bisher schon wichtige Angebotsfelder in der gesamten Region waren. Zudem stellt die erstmalige Ausweisung eines Nationalparks in Baden-Württemberg eine Bereicherung für die Außenwirkung des ganzen Landes dar.

Gleichzeitig wird auch ein Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung geleistet, indem ein naturbelassenes Naherholungsgebiet geschaffen wird. Dabei wird von Beginn an durch entsprechende rechtliche Regelungen und die behindertengerechte Ausgestaltung der Einrichtungen des Nationalparks die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sichergestellt.

Der Nationalpark wird in Bezug auf die Ausweisung von Windenergieanlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien keine nennenswerten Auswirkungen haben. Ein für die Errichtung einer kommunalen Windenergieanlage erwogener Standort im Bereich zwischen Seebach und Schönmünzach ist durch Anpassung der Nationalparkgrenzen nicht mehr Bestandteil des Schutzgebiets. Im Übrigen ist ein erheblicher Teil der Fläche des Nationalparks bereits jetzt als naturschutzrechtliches Schutzgebiet ausgewiesen. Daneben existieren in erheblichem Umfang naturschutzrechtliche Restriktionsflächen. Daher ist die Auswahl potenzieller Standorte unabhängig von der Ausweisung des Nationalparks durch die Regelungen des Windenergieerlasses, der die Errichtung entsprechender Anlagen in Naturschutzgebieten ebenso wenig ermöglicht wie auch in Nationalparks, stark eingeschränkt. Zugleich weisen die Flächen im Nationalpark zumeist nicht die für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Windhöflichkeit aus. Teilflächen, auf denen die notwendige Windhöflichkeit vorhanden wäre und die gleichzeitig weder naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien noch Restriktionen unterliegen, sind nicht vorhanden. Von dem Nationalpark werden daher insoweit keine nennenswerten zusätzlichen Einschränkungen ausgehen. Die Möglichkeit der Errichtung des geplanten Pumpspeicherkraftwerks Forbach wird vorbehaltlich der erforderlichen planungsrechtlichen Entscheidungen offengehalten. Der Betrieb des bestehenden Rudolf-Fettweis-Werks in Forbach ist gesichert.

Der Nationalpark stellt auch aus bildungspolitischer Sicht ein wichtiges Instrument dar. Er ermöglicht nachhaltige Umweltbildung durch altersentsprechende

Bildungs- und Informationsangebote gepaart mit der Anschauung vor Ort. Zudem ermöglicht er wissenschaftliche Forschung in einer so an keinem anderen Ort in Baden-Württemberg vorhandenen Naturlandschaft.

V. Von Änderungen betroffene Vorschriften

Folgeänderungen aus dem Nationalparkgesetz (Artikel 1) ergeben sich im Zusammenhang mit der Errichtung der Nationalparkverwaltung als höherer Sonderbehörde in weiteren landesrechtlichen Vorschriften sowie im Zusammenhang mit der Überführung von Personal und Teilen der Personalbewirtschaftung auf diese Behörde (Artikel 2 bis 13). Mit der Errichtung des Nationalparks werden Aufgaben von drei Landratsämtern als untere Forstbehörden auf die Nationalparkverwaltung übertragen. Die Personal- und Sachausgaben werden wieder vom Land getragen. Dies erfordert eine entsprechende Korrektur des finanziellen Ausgleichs nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz zugunsten des Landes (Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich – FAG in Artikel 8).

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel und Stellen erfolgt gemäß Ministerratsbeschluss vom 18. Juni 2013 im Rahmen der Aufstellung des 2. Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2013/14.

Laufende Ausgaben Nationalparkverwaltung

Der nachfolgende Finanzplan berücksichtigt die politischen Diskussionen in den letzten Monaten zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen unter gleichzeitiger Einbeziehung der naturschutzfachlichen Belange bei der Einrichtung des geplanten Nationalparks. Insbesondere wurde ein Stufenplan für die Jahre 2014 bis 2016 mit folgenden Schritten vorgesehen:

- 2014 vorhandene 31,5 MAK/Stellen zuzüglich 31,5 Neustellen
- 2015 weitere 15 Stellen
- 2016 letztmalig 11 Neustellen

Damit kann der Ressourceneinsatz in der Startphase des Nationalparks gegenüber den bisherigen Planungen deutlich reduziert werden. Die vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vorgesehene Gegenfinanzierung beträgt rund 44 Prozent in 2014.

A) Bereits vorhanden/Gegenfinanzierung

	Ausgaben in Mio. € 2014	Ausgaben in Mio. € 2015	Ausgaben in Mio. € 2016
Bereits vorhanden/Gegenfinanzierung			
31,5 auf der Fläche bzw. durch bisherige Tätigkeit vorhandene MAK/Stellen (Waldarbeiter, NAZ und LRA, teilweise bei den Kreisen geführt und über FAG finanziert)	1,7	1,7	1,7
Einnahmen aus Veranstaltungen und Holzerlösen	1,5	1,5	1,6
Summe	3,2	3,2	3,3

B) Zusätzlicher Finanzbedarf

	Ausgaben in Mio. €	Ausgaben in Mio. €	Ausgaben in Mio. €
	2014	2015	2016
Zusätzlicher Finanzbedarf			
a) Personal, Stufenplan für die Jahre 2014 bis 2016: 2014 31,5 Neustellen Geplant: 2015 weitere 15 Neustellen 2016 letztmalig 11 Neustellen Inkl. Ausgaben für Beihilfe und Zuführung Versorgungsfonds. Sechs befristet Beschäftigte können auf Mittelbasis eingestellt werden. Insoweit ist die Ausweisung neuer Dauerstellen ent- behrlich. Bei der Inanspruchnahme der Neustellen in 2014 sind im Durchschnitt nur acht Monate zu finanzieren.	2,1 (31,5 Neu- stellen)	3,6 (15 Neu- stellen)	4,2 (11 Neu- stellen)
b) Sächliche Verwaltungsausgaben für den laufenden Betrieb, Bildung und Forschung, Natura 2000, Borkenkäfermanagement, Wald und Naturschutz	1,7	1,8	1,8
c) Notwendige investive Beschaffungen	0,2	0,2	0,2
Summe zusätzlicher Finanzbedarf	4,0	5,6	6,2

Der Stufenplan reduziert die Kosten in der Startphase deutlich, funktioniert aber fachlich nur, wenn die jeweiligen Stufen verbindlich festgelegt werden.

C) Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Nationalparks

Für den Nationalpark ist ein Besucherinformationszentrum vorgesehen. Die erforderliche Unterbringung der Verwaltung soll vor Ort erfolgen. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2013 das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft beauftragt, für die notwendigen Baumaßnahmen eine Konzeption einschließlich Kostenplan zu erstellen, um dem Ministerrat erneut bis Ende Mai 2014 zu berichten. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit Fördermittel der EU oder Zuschüsse der Bundesstiftung Umwelt zur Kofinanzierung herangezogen werden können.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft beabsichtigt, im Rahmen des 2. Nachtrags 2013/2014 im Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung einen Planungstitel für das geplante Besucherinformationszentrum und das erforderliche Verwaltungsgebäude einzurichten.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden die Ausgleichsleistungen des Landes nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz an die Stadt- und Landkreise entsprechend der Personalübergänge wegen Aufgabenübertragung infolge Errichtung des Nationalparks Schwarzwald reduziert.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und privaten Haushalte

Mehrkosten können sich durch das Gesetz für die regionale Forst- und Holzwirtschaft ergeben. Mit der Ausweisung des Nationalparks und insbesondere der Kernzonen geht die Herausnahme von Waldflächen aus der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzung einher.

Berechnungen im Gutachten ergeben, dass die Errichtung eines Nationalparks mit einer Fläche von 10 000 Hektar zu einer Nettofehlmenge von 26 600 Festmeter

Rundholz führt. Das entspricht ca. ein Prozent des jährlichen Holzeinschlags im Staatswald in Baden-Württemberg. Da der Landesbetrieb ForstBW zugesichert hat, diese Menge regional auszusteuern, sind nach Ansicht der Gutachter keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Bereich des Tourismus und den mit ihm zusammenhängenden Wirtschaftszweigen erwarten die Gutachter Mehreinnahmen in Höhe von 18,3 Millionen Euro durch zusätzliche Tages- und Übernachtungsgäste.

Mehrkosten für private Haushalte sind nicht zu erwarten.

VII. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Für den Entwurf des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde zeitgleich zu der förmlichen Verbändeanhörung ein Beteiligungsverfahren über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg im Internet durchgeführt. Beide Verfahren erbrachten eine Vielzahl teilweise differenzierter Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf:

Über das Beteiligungsportal sind bis zum Ende des Anhörungszeitraums über 430 Beiträge eingegangen. Die Anzahl von positiven und kritischen Rückmeldungen war dabei nahezu identisch (Befürworter: 39 Prozent, Kritiker: 34 Prozent, Neutral: 27 Prozent). Die Verbändeanhörung führte zu 68 Stellungnahmen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die bei weitem überwiegende Zahl der Eingaben sich konstruktiv mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzt. Teilweise wurden detaillierte Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu einzelnen Regelungen gegeben, die eingehend geprüft und zum Teil auch übernommen wurden.

Mit den Änderungen wurden sowohl inhaltliche als auch redaktionell-klarstellende Vorschläge aus der Online-Beteiligung und der Verbändeanhörung aufgegriffen. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses sind ebenfalls in den Gesetzentwurf übernommen.

Im Einzelnen:

Grenzen des Nationalparks, Schutzzweck

Häufiger Gegenstand der Stellungnahmen sowohl in der Online-Beteiligung wie auch der förmlichen Verbändeanhörung war die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung der Nationalparkkulisse. Hier ist der Forderung, den Sandsee zwischen Sand und Forbach-Herrenwies im Landkreis Rastatt aus der Kulisse zu nehmen, entsprochen worden. Ebenfalls aus der Gebietskulisse herausgenommen wird der für eine Windenergieanlage erwogene Bereich am Skihang Seibelseckle zwischen Seebach und Schönmünzach. Damit wirkt sich der Nationalpark nicht nennenswert auf die Realisierung von Windenergieanlagen aus.

Der von Seiten der Forstverbände vorgebrachten Forderung, durch Anlegen der Außengrenzen des Nationalparks an die Grenzen der benachbarten Privat- und Kommunalwälder Korridore zu vermeiden, in denen die Zuständigkeit insbesondere für die Borkenkäferbekämpfung nicht einheitlich bei der Nationalparkverwaltung, sondern auch bei den angrenzenden unteren Forstbehörden liegt, kann teilweise Rechnung getragen werden.

Teilweise wurde gefordert, die beiden Teilgebiete Ruhestein im Süden und Hoher Ochsenkopf/Plättig im Norden zu verbinden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, da die offenen Grinden und Moore überwiegend einen hohen naturschutzfachlichen Wert haben. Sie bilden naturräumlich schon jetzt eine Brücke zwischen den beiden Teilgebieten. Diese Flächen stehen jedoch in ge-

meindlichem und privatem Eigentum und können deshalb derzeit nicht einbezogen werden.

Bei der Festlegung der Nationalparkkulisse ist es zu Änderungen gekommen, die auf Forderungen von Gemeinden und Kreisen zurückgehen. Im Rahmen der zu treffenden Abwägung zwischen den Gesichtspunkten einer effektiven Organisation der unteren Forstbehörden und gemeindlichen Interessen haben letztere den Vorrang erhalten.

Eine Reihe von Gemeinden sowie der Regionalverband Südlicher Oberrhein haben vorgeschlagen, die Entscheidung über spätere Erweiterungen des Nationalparkgebiets dem Nationalparkrat zu übertragen. Diese Anregung kann aus rechtlichen Gründen nicht aufgegriffen werden. Da die Gebietskulisse integraler Bestandteil der Ausweisung des Nationalparks ist, für die das baden-württembergische Naturschutzgesetz die Gesetzesform vorschreibt, ist für spätere Änderungen der Außengrenzen des Schutzgebiets ebenfalls die Gesetzesform einzuhalten und mithin eine Entscheidung des Landesgesetzgebers erforderlich.

In § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird dem Wunsch der Naturschutzverbände, den Schutz der besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit des Nationalparkgebiets in den Katalog der Schutzzwecke aufzunehmen, entsprochen. Die ebenfalls angeregte Aufnahme des Landschaftsbilds dagegen ist unterblieben, da dieses sich im Laufe der Entwicklung stark verändern kann. Die Bedeutung des Prozessschutzes ist durch Einfügung des Wortes „weitestgehend“ in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 stärker hervorgehoben. Um die tourismuspolitische Dimension des Nationalparks zu betonen, ohne den Vorrang naturschützerischer Zwecke des Schutzgebiets außer Acht zu lassen, wird der Formulierungsvorschlag des Landkreistags zu Tourismus und Strukturförderung in leicht abgewandelter Form in die Begründung zu § 3 übernommen und § 3 Absatz 3 umformuliert.

Planung und Entwicklung

Die Erarbeitung des Nationalparkplans (§ 6) als dem wesentlichen Planungs- und Konzeptionsinstrument des Nationalparks ist, wie die Erfahrungen in anderen deutschen Nationalparks zeigen, mit erheblicher Vorarbeit zur Erfassung der Ausgangslage im Hinblick auf den Zustand von Natur und Landschaft verbunden, etwa im Zusammenhang mit der Aufstellung des Arteninventars. Daher wurde trotz entsprechender Forderungen der Naturschutz- und Forstverbände sowie der DEHOGA darauf verzichtet, die Frist für die Erstellung des Nationalparkplans von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu verkürzen. Zum einen handelt es sich bei der Fünf-Jahres-Frist in § 6 Absatz 1 um eine Höchstfrist. Weiterhin ist in der Begründung zu § 6 des Gesetzentwurfs nunmehr klargestellt, dass der Nationalparkplan nicht nur als Gesamtwerk, sondern auch sukzessive in Teilplänen zu einzelnen Aspekten vom Nationalparkrat beschlossen werden kann. So wird eine weitere Flexibilisierung des Entstehungsprozesses dieses wichtigen Dokuments erreicht. Schließlich erhält die Nationalparkverwaltung mit der Übergangsregelung in § 18 die Möglichkeit, einzelne Regelungen, beispielsweise über die Zulassung von Straßen, Wegen und Flächen für bestimmte Arten der Nutzung, bereits vor der Beschlussfassung über den Nationalparkplan durch Einzelanordnungen, die im Benehmen mit dem Nationalparkrat ergehen, zu regeln. Damit ist dem Interesse Rechnung getragen, im Nationalpark entsprechende Nutzungen von Beginn an in naturverträglicher Weise zu ermöglichen.

Der im Rahmen der Verbändeanhörung vorgebrachten Anregung, den Nationalparkbeirat auch bei der innerhalb eines Jahres vorzunehmenden ersten Zonierung mitwirken zu lassen, ist in § 7 Absatz 2 Rechnung getragen.

Gegenläufige Stellungnahmen sind zur Frage der Breite des Pufferstreifens für das Borkenkäfermanagement und der anzustrebenden Kernzonenanteile einge-

gangen. Eine Verbreiterung des Pufferstreifens wurde ebenso gefordert wie im Gegenzug die Erhöhung des Kernzonenanteils im Endzustand auf mehr als 75 Prozent. Da beide Forderungen nicht miteinander zu vereinbaren sind, wurde die im Anhörungsentwurf enthaltene Lösung noch einmal geprüft. Sie hat sich als sachgerecht bestätigt. Bereits bei der Auswahl der Nationalparkkulisse wurde darauf geachtet, die Grenzflächen des Nationalparks zum Privatwald möglichst gering zu halten. So grenzt der Nationalpark auf ca. 90 Prozent seiner Außengrenzen an öffentliche Wälder, darunter zu ca. 70 Prozent an Staatswaldflächen. Daher bleibt es bei der Mindestbreite von 500 Meter für das Borkenkäfermanagement, andererseits aber auch beim Anteil von Prozessschutzflächen nach Ablauf der Entwicklungszeit des Nationalparks von 75 Prozent der Gesamtfläche. Um eine größere Flexibilität bei der Festlegung der Managementzonen und Pufferflächen zu haben und zugleich den angrenzenden Kommunal- und Privatwald bestmöglich vor Borkenkäferschäden zu schützen, wird bewusst darauf verzichtet, für die Entwicklung des Kernzonenanteils verbindlich zu erreichende Wegmarken während der Entwicklungszeit vorzusehen. In der Entwicklungsphase des Nationalparks wird überdies in der gesamten Managementzone und damit auf Flächen, die deutlich breiter sein werden als 500 Meter, intensives Borkenkäfermanagement betrieben werden. Das Land hat darüber hinaus angrenzenden Privatwaldbesitzern angeboten, über den wertgleichen Tausch der angrenzenden Flurstücke mit weiter von den Nationalparkgrenzen entfernt liegenden Staatswaldflächen zu verhandeln.

Die forstlichen Verbände und einige Gemeinden haben im Interesse der angrenzenden Privat- und Kommunalwaldbesitzer die Einführung eines verbindlichen Schiedsverfahrens zur Feststellung und Kompensation von Borkenkäferschäden, die im kausalen Zusammenhang mit dem Nationalpark stehen, gefordert. Dies kann nur durch den Abschluss privatrechtlicher Schiedsvereinbarungen zwischen den einzelnen Waldbesitzern und dem Land umgesetzt werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es demgegenüber nicht möglich, eine Schiedsstelle mit bindender Entscheidungskompetenz im Gesetzentwurf vorzusehen. Dem Land fehlt insoweit die Gesetzgebungskompetenz für das Verfahrensrecht; eine bundesrechtliche Ermächtigung zur Errichtung einer verbindlich entscheidenden Schiedsstelle ist nicht vorhanden. Das Land wird sich zivilrechtlichen Schiedsvereinbarungen nicht verschließen.

Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

Kontroverse Rückmeldungen sind auch im Hinblick auf die Regelungen zum Betretungsrecht in § 8 des Entwurfs eingegangen. Während die Wander- und Tourismusverbände insbesondere die Anmeldepflicht für organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen kritisch beurteilten, haben die Umweltverbände hier die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts gefordert. Als vermittelnde Lösung sieht der Gesetzentwurf nunmehr in § 8 Absatz 3 Nummer 2 vor, dass neben den Nationalparkgemeinden und den Belegenheitskreisen auch Vereinigungen, die vom Land nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz als Naturschutzvereinigungen anerkannt sind, keiner Genehmigung durch die Nationalparkverwaltung bedürfen, wenn sie Führungen und Wanderveranstaltung mit zertifizierten Führern durchführen. Da der Nationalpark eine hohe Anziehungskraft insbesondere für Veranstalter organisierter Führungen und Wanderungen haben wird, sind Regelungen für diese Art der Nutzung erforderlich. Das Nationalparkgesetz weicht in § 8 Absatz 3 von den Vorgaben des Landeswaldgesetzes ab, das für organisierte Veranstaltungen in Wäldern grundsätzlich eine Genehmigungspflicht vorsieht. Der Schwarzwaldverein hat angeboten, die Ausbildung für Wanderführer in der gemeinsam mit dem Schwäbischen Albverein betriebenen Heimat- und Wanderakademie um ein Modul zum Nationalpark zu erweitern. Dementsprechend wird die Gesetzesbegründung zu § 8 Absatz 3 ergänzt, sodass die Nationalparkverwaltung die von ihr auszusprechende Anerkennung auch auf Ausbildungsgänge Dritter stützen kann.

Der Katalog der Schutzvorschriften in § 9 wurde von den einzelnen Verbänden, ebenso wie von Kommentaren über die Onlinebeteiligung je nach Interessenlage höchst unterschiedlich beurteilt. Während beispielsweise die Naturschutzverbände umfangreiche Ergänzungsvorschläge vorgelegt haben, sahen einige Nutzer des Onlineportals den Katalog als zu weitgehend an. Nach eingehender Prüfung aller Stellungnahmen erweist sich eine Erweiterung des Katalogs nicht als erforderlich. Lediglich die Nummern 5 bis 7 sind nunmehr so abgefasst, dass sie mit § 44 BNatSchG weitgehend übereinstimmen, aber für alle Pflanzen und wildlebenden Tiere gelten.

Die Forderung der Naturschutzverbände, das Wegegebot auch auf die Entwicklungszonen auszudehnen, ist hingegen nicht umgesetzt. Der Nationalpark soll zu einem großen Teil frei betreten werden können. Naturschutzfachlich notwendige Sonderregelungen, beispielsweise ein Wegegebot für die Grindenflächen, werden durch den Nationalparkplan festgelegt.

Bei den Ausnahmetatbeständen in § 10 wird besonderer Wert auf die Erhaltung der Versorgungsinfrastruktur gelegt. Hier sind eine Reihe von Anregungen der Gemeinden und Versorgungsunternehmen berücksichtigt. So ist in Absatz 1 Nummer 8 ein neuer Satz 2 eingefügt, der auch Nebenanlagen der privilegierten Infrastruktureinrichtungen erfasst. Damit ist sichergestellt, dass Arbeiten an Leitungen, Stollen und dergleichen möglich bleiben. Die in § 10 Absatz 1 neu eingefügte Nummer 9 enthält eine besondere Regelung, die die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs des geplanten Pumpspeicherkraftwerks in Forbach offenhält, soweit es genehmigt oder planfestgestellt wird. Das künftige Pumpspeicherkraftwerk, an dem ein energiepolitisches Interesse besteht und für das bereits eine positive raumordnerische Beurteilung vorliegt, befindet sich nach den Planungen des Betreibers EnBW zwar außerhalb des Nationalparkgebiets. Allerdings sind Auswirkungen auf den Nationalpark durch Bau und Betrieb des Kraftwerks und seiner Nebenanlagen nicht auszuschließen, sodass es der Ausnahmeregelung bedarf. Die Schutzzwecke des Nationalparks sind dabei in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung einzustellen. Insgesamt sichert § 10 nachhaltig die Versorgung des Nationalparkgebiets einschließlich der Exklaven sowie der Umlandgemeinden, ohne dabei die Schutzzwecke preiszugeben.

Bei den Regelungen zu Waldpflege und Wildtiermanagement in § 12 wurden seitens der angehörten Verbände kontroverse Haltungen eingenommen. Während sich die Jagdverbände ebenso wie einige Nutzer des Onlineportals für eine effiziente umfassende Bejagung insbesondere zur Vermeidung von Verbisschäden in angrenzenden Wäldern aussprachen und Wildruhezonen kritisierten, sprachen sich die Naturschutzverbände für weitergehende Einschränkungen bei der Jagd aus. Durch den Gesetzestext wird ein effizientes Wildtiermanagement ermöglicht. Einerseits wird die Verpflichtung zur Ausweisung von Wildruhezonen beibehalten, zugleich aber auch keine Beschränkung auf einzelne Arten jagdbarer Wildtiere vorgenommen. Die Einzelheiten der Jagdausübung ebenso wie der Waldpflege bleiben den konzeptionellen Festlegungen des Nationalparkplans vorbehalten, an dessen Erstellung sowohl der Naturschutz als auch Vertreter von Jagd und Forst mitwirken.

Organisation

Die Konzeption der Nationalparkverwaltung als höhere Sonderbehörde des Landes mit konzentrierten behördlichen Zuständigkeiten wurde sowohl seitens der angehörten Verbände als auch von den Bürgerinnen und Bürgern überwiegend positiv beurteilt.

Gleiches gilt auch für die paritätische Mitbestimmung der Raumschaft im Nationalparkrat, die in dieser Form bundesweit einmalig ist. Entsprechend einer im Online-Beteiligungsportal Baden-Württemberg und durch die Naturschutzverbände vorgebrachten Anregung werden die Nationalparkgemeinden, die Kommunen,

auf deren Gemarkungen sich Einrichtungen der Nationalparkverwaltung befinden sowie die Belegenheitskreise nunmehr von den (Ober-)Bürgermeisterinnen bzw. (Ober-)Bürgermeistern und den Landrätinnen und Landräten als ihren gewählten Repräsentanten vertreten. Festgehalten wird an der gleichberechtigten Verteilung der Stimmen innerhalb der Raumschaft, die für jede Gemeinde und jeden Kreis eine Stimme vorsieht. Dieser Modus war in der Anhörung vereinzelt kritisiert worden, ermöglicht aber nach Ansicht der Landesregierung allein die tatsächliche gleichberechtigte Mitbestimmung aller Gebietskörperschaften, die flächenmäßigen Anteil am Nationalpark oder Einrichtungen der Nationalparkverwaltung haben. Daher kann die Forderung nach gleichrangiger Mitbestimmung aller Anrainerkommunen im Nationalparkrat keine Berücksichtigung finden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden ist auf andere Weise im Gesetz gewährleistet, etwa durch die Vertretung des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord im Nationalparkrat, sowie im Zusammenhang mit der Kooperation im Tourismusbereich und der Abstimmung der gegenseitigen Planungen.

Schwerpunkt der Rückmeldungen zum Nationalparkbeirat sind Änderungs- und Ergänzungswünsche hinsichtlich dessen Besetzung. Der Beirat wird teilweise – je nach Interessenlage – als zu umwelt-, tourismus- oder wirtschaftslastig angesehen. Die Landesregierung hält die Besetzung demgegenüber für ausgewogen, sodass lediglich punktuelle Anpassungen erforderlich sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald

Zu Teil 1 – Gebiet und Zweck

Teil 1 regelt die rechtlichen Grundlagen des Nationalparks Schwarzwald.

§ 1 erklärt das dort räumlich umschriebene Staatswaldgebiet einschließlich der von den Städten Baden-Baden und Bühl angebotenen Kommunalwaldflächen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 zum Nationalpark. Damit ist die von § 27 des baden-württembergischen Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsfürsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 vorgeschriebene Gesetzesform eingehalten. Das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß § 22 Absatz 5 BNatSchG ist hergestellt. Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Übersichtskarte und mehreren Detailkarten farblich dargestellt, die als Anlage Bestandteil des Gesetzes sind und auf die Bezug genommen wird.

In § 3 werden in Absatz 1 zunächst die naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Nationalparks aufgezählt. Absatz 2 enthält weitere Zielsetzungen des Schutzgebiets. § 4 konkretisiert den Bildungsauftrag des Nationalparks, mit dem die in § 5 geregelte wissenschaftliche Forschungstätigkeit im Zusammenhang steht.

Zu § 1 – Erklärung zum Nationalpark

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die förmliche Unterschutzstellung des darin näher bezeichneten Gebiets als Nationalpark. Für die flächenscharfe Abgrenzung der Flächen des Nationalparks wird auf § 2 und die darin genannten Karten verwiesen, die Bestandteil des Gesetzes sind. Satz 2 enthält eine annähernde Größenangabe für das Schutzgebiet. Satz 3 listet die Gemeinden auf, die flächenmäßigen Anteil an dem Gebiet des Nationalparks haben. Diese Aufzählung stellt auch die

Grundlage für die Besetzung der Vertretung der Region im Nationalparkrat (vgl. § 14) dar.

Absatz 2 bestimmt, dass das Großschutzgebiet den Namen „Nationalpark Schwarzwald“ trägt.

Absatz 3 enthält die Erklärung von Teilen des Nationalparks zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 – (ABl. EG Nr. L 206, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363, S.368) gemäß § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Hinsichtlich Lage und Abgrenzung dieser Gebiete wird auf die zeichnerische Darstellung in den in § 2 genannten Karten im Anhang Bezug genommen, die ebenfalls Bestandteil des Gesetzes sind.

Absatz 4 stellt klar, dass die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37 ff.) – VSG-VO – durch die die Unterschutzstellung bestimmter Teile des Nationalparks als Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122, S. 36) erfolgt ist, auch im Nationalpark gilt.

Zu § 2 – Gebiet des Nationalparks

Nach Absatz 1 sind die Grenzen des Nationalparkgebiets in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 sowie in elf Detailkarten im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Die Übersichts- und Detailkarten sind als Anlagen Bestandteil des Gesetzes. Sie werden gemäß Absatz 3 Satz 1 archivalisch gesichert beim Hauptstaatsarchiv und beim für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz niedergelegt. Im Gesetzblatt wird aus technischen Gründen lediglich die Anlage 1 verkleinert auf das Format DIN A 4 wiedergegeben.

Absatz 2 nennt Bereiche innerhalb des Schutzgebiets, die als Siedlungsflächen, Hotelgrundstücke, Gastronomiebetriebe oder Sportanlagen derzeit privatwirtschaftlich genutzt werden oder im Privateigentum stehen und daher nicht dem besonderen Schutz, den das übrige Gebiet des Nationalparks durch dieses Gesetz erfährt, unterfallen sollen. Diese Exklaven sind so bemessen, dass ausreichende Flächen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Betriebe zur Verfügung stehen, ohne dass hierdurch die Zielsetzungen des Nationalparks im Übrigen beeinträchtigt werden. Hierzu werden die in Absatz 2 beschriebenen und in den in der Anlage kartografisch abgegrenzten Gebiete förmlich aus dem Gebiet des Nationalparks und damit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Damit gelten in diesen Bereichen insbesondere die allgemeinen Schutzvorschriften des § 9 Absatz 2 nicht. Handlungen in diesen Bereichen, die geeignet sind, den Nationalpark zu beeinträchtigen, können im Einzelfall dennoch untersagt sein, denn der Nationalpark ist auch gegen von außen auf das Schutzgebiet einwirkende Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. die Begründung zu § 9 Absatz 1).

Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass weitere Ausfertigungen der Übersichts- und Detailkarten bei den dort genannten Stellen ausliegen. Nach Absatz 5 Satz 1 können sie bei den aufgeführten Stellen mit Ausnahme des Ministeriums von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Zudem wird die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die Karten elektronisch über das Internet veröffentlichen, um so zusätzlich den Informationszugang zu vereinfachen.

Absatz 4 regelt die nachrichtliche kartografische Darstellung der europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Nationalparks. Diese sind bereits durch die

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung verbindlich ausgewiesen.

Zu § 3 – Schutzzweck

Vornehmliches Anliegen des Nationalparks ist es nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit bundesrechtlichen Regelungen sowie den Kriterien der IUCN, den für den gesamten Nordschwarzwald charakteristischen naturschutzfachlich hochwertigen Bergmischwald mit seinen vielfältigen Ökosystemen, Pflanzen- und Tiergesellschaften zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Dazu sollen sich langfristig große Teile der Waldfläche des Nationalparks im Sinne des Prozessschutzes weitestgehend vom Menschen unbeeinflusst natürlich entwickeln können (Nummer 1). Um diesen Prozess gezielt zu fördern, bedarf es in den noch nicht naturnah ausgebildeten Waldbeständen genau abgestimmter waldbaulicher Pflegemaßnahmen und Waldumbaus mit dem Ziel, entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation die Initialzündung für Mischwälder mit Tanne und Buche sowie Kiefer und einem entsprechend verminderten Anteil von Fichte zu setzen. Mit dem schrittweisen Rückzug dieser Pflegemaßnahmen steuern dann mehr und mehr die natürlichen Prozesse die Entwicklung der Lebensgemeinschaften. Dies hat zur Folge, dass das Alter der Bäume und der Totholzanteil in den Wäldern zunehmen. Hierdurch werden die Strukturen des Waldökosystems vielfältiger, was zahlreiche einheimische Tier- und Pflanzenarten durch die Bildung von neuen Lebensräumen und Nahrungshabitaten begünstigt. Natürliches Verhalten und Bestandsentwicklung werden dadurch ebenso gesichert wie das ungestörte Ablaufen evolutionärer Prozesse und der Aufbau vielfältiger Genpools der dort lebenden oder zuwandernden Arten.

Nummer 2 sieht als Schutzzweck des Nationalparks den Schutz naturnaher (Wald-)Ökosysteme, der besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit des Schutzgebiets sowie die Erhaltung und Fortentwicklung von Flora und Fauna vor. Das Schutz- und Entwicklungsgebot ist damit ausdrücklich nicht auf nach europäischem Recht geschützte Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beschränkt.

Erhalten werden sollen aber auch die Grinden, Kare und Moore sowie andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen (Nummer 3). Während Kare und Moore dem Prozessschutz überlassen werden können, sind andere Bereiche wie die Grinden nur durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Sie werden daher der Managementzone im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 zuzuordnen sein.

Nummer 4 sieht als Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung der auf den FFH-Flächen im Nationalpark gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor, die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Schutzzweck ist nach Nummer 5 ferner in den bereits durch Verordnung zu Vogelschutzgebieten erklärten Flächen die Erhaltung und Entwicklung der besonders geschützten Vogelarten dieser Gebiete. Insoweit gehen die europarechtlichen Natur- und Artenschutzvorschriften dem Nationalen Recht und damit auch dem Prozessschutzgedanken vor. Soweit zur Durchsetzung des Europäischen Naturschutzrechts auf Dauer Pflegeeingriffe erforderlich sind, werden die Lebensraumtypen und Habitate der Managementzone im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet.

Absatz 2 sieht im Rahmen der naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Nationalparks weitere Zielsetzungen vor. Nummer 1 betont den Prozesscharakter der Überführung der Waldbestände in einen naturnahen Zustand mit einer der potenziell natürlichen Vegetation bzw. dem Standortswald entsprechenden Baumartenzusammensetzung. Hierzu sollen die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere aus der Forstwissenschaft, der Biologie und der Ökologie erfolgen.

Der Nationalpark bezweckt neben dem Schutz des Waldes die Erhaltung und Wiederherstellung weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume auch im Hinblick auf die Bewahrung der reizvollen Landschaft des nördlichen Schwarzwalds (Nummer 2).

Die Ermöglichung der wissenschaftlichen Erforschung und Auswertung der Abläufe und Veränderungen in einem Entwicklungsnationalpark sind ein weiteres Anliegen des Schutzgebiets. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und die Erfahrungen aus der Entwicklung eines Waldnationalparks stellen wertvolle Grundlagen für verschiedene wissenschaftliche Disziplinen dar und sollen Erkenntnisse für die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder auch und gerade außerhalb des Nationalparks liefern (Nummer 3).

Schließlich dient der Nationalpark mit seinen Bildungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht zuletzt den Menschen, die das Schutzgebiet besuchen und denen es ein unverfälschtes Naturerleben ebenso bieten soll wie Möglichkeiten zur Umweltbildung und der naturnahen Erholung (Nummer 4).

Der Nationalpark wirkt sich darüber hinaus positiv auf die wirtschaftliche Struktur seines Umfelds aus. Das Gebiet soll gemäß Absatz 3 auch der strukturellen Verbesserung in seinem Umfeld dienen, insbesondere im Hinblick auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen vor Ort. Nach dem von der Landesregierung in Auftrag gegebenen unabhängigen Gutachten und den Erfahrungen in anderen deutschen Nationalparks sind von der Errichtung des Nationalparks touristische Impulse für die Region, aber auch Impulse für andere Bereiche der regionalen Wirtschaft zu erwarten. Im Nationalpark wird auch weiterhin Holz anfallen, etwa aus Waldumbaumaßnahmen oder aus dem Borkenkäfermanagement, dessen Verkauf Einkünfte in der Region generiert. ForstBW stellt sicher, den Holzkunden, die bisher Holz aus den dann abgegrenzten Flächen des Nationalparks beziehen, auch bei Einrichtung des Nationalparks in möglichst großem Umfang Holz zu den jeweiligen Marktkonditionen anzubieten. Dadurch werden nachteilige Auswirkungen des Nationalparks auf diesen Wirtschaftszweig vermieden.

Die in Absatz 2 und 3 genannten weiteren Zielsetzungen des Nationalparks müssen indessen stets unter den Vorgaben der naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Absatzes 1 gesehen werden, die sie nicht beeinträchtigen dürfen. Im Zweifel muss dem Naturschutz im Nationalpark stets der Vorrang vor anderen Nutzungen und Zwecken gebühren.

Zu § 4 – Bildung und Information

Die Bildungsarbeit nimmt im Nationalpark einen hohen Stellenwert ein. Sie soll den Besucherinnen und Besuchern die naturschutzfachliche Bedeutung eines Waldnationalparks als Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten, die ökologischen Zusammenhänge und die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in dem Großschutzgebiet vermitteln und dadurch zur Stärkung des Umweltbewusstseins im Sinne der nachhaltigen Entwicklung beitragen. Der Nationalpark mit seinen großflächigen Waldgebieten bietet hierzu eine einzigartige Möglichkeit, die es zu nutzen gilt. Schließlich ist es Aufgabe der Nationalparkverwaltung, die Voraussetzungen für Naturerleben und naturverträgliche Erholung zu schaffen. Satz 2 greift damit die Zielsetzung in § 3 Absatz 2 Nr. 4 auf.

Absatz 3 verdeutlicht die Doppelfunktion der Nationalparkverwaltung in diesem Bereich. Sie leistet zum einen eigenständige Bildungs- und Informationsarbeit, indem sie beispielsweise Informationszentren unterhält und Führungen anbietet. Sie arbeitet hierbei eng mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zusammen. Zudem kooperiert der Nationalpark mit anderen Bildungsträgern aus dem schulischen, universitären und außerschulischen Bereich. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen der Region vorgesehen. Die Bildungsangebote des Nationalparks werden auf die Bildungspläne der jeweiligen Schulen und Klassenstufen

abgestimmt. In diesem Zusammenhang koordiniert die Nationalparkverwaltung das gesamte auf den Nationalpark bezogene Bildungsangebot, leistet fachliche Unterstützung und gibt Informationsmaterial heraus. Schließlich erfüllen die „Nationalpark-Portale“, deren Anzahl und Standorte durch den Nationalparkrat festgelegt werden, eine wichtige Funktion im Rahmen der Bildungsarbeit des Nationalparks.

Zu § 5 – Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung gehören zu den zentralen Aufgaben eines Nationalparks. Dieser eignet sich gut als Nullfläche, um Veränderungen in der Kulturlandschaft quantifizieren und bewerten zu können. Ebenso wichtig ist es, die naturdynamischen Prozesse wissenschaftlich zu begleiten und zu erforschen. So können wertvolle Erkenntnisse für den Naturschutz und weitere umweltbezogene Wissenschaften gewonnen werden. Durch sozialwissenschaftliche Forschung können die Wechselwirkungen zwischen dem Nationalpark und seinem Umfeld aufgezeigt werden, wie Absatz 1 Nummer 4 klarstellt. Hier sind die Auswirkungen des Schutzgebiets auf die Regionalplanung und die Sichtweisen und Einstellungen der Menschen ebenso in den Blick zu nehmen wie Fragen der Beeinflussung der natürlichen Abläufe im Nationalpark durch menschliche Einwirkungen, etwa durch Tourismus und Besucherverhalten. Damit soll auch die Akzeptanz des Nationalparks in der Region und darüber hinaus erforscht und gefördert werden.

Die Nationalparkverwaltung soll zum einen selbst forschend tätig werden. Hierzu kann sie eigene Forschungseinrichtungen unterhalten. Der Nationalpark ist darüber hinaus ein wichtiges Forschungsobjekt für andere Forschungseinrichtungen einschließlich der Hochschulen. Die Nationalparkverwaltung kann nur einen Teil der für ihre Zwecke erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen selbst durchführen. Wissenschaftliche Beobachtungen Dritter im Nationalpark sollen daher ebenfalls genutzt werden, um der Nationalparkverwaltung Erkenntnisse zu liefern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, was Absatz 1 Nummer 5 ausdrücklich klarstellt.

Die Nationalparkverwaltung kann die ihr zugewiesenen Aufgaben nur dann erfüllen, wenn sie die im Nationalpark betriebenen Forschungsvorhaben in der Gesamtschau überblickt und bei ihr die entsprechenden Informationen zusammenlaufen. Deshalb weist Absatz 2 der Nationalparkverwaltung ähnlich wie im Bildungsbereich die Koordinationsfunktion zu. Damit korrespondiert die Unterrichtspflicht hinsichtlich der Ergebnisse von Forschungsvorhaben Dritter (Satz 4). Dies ermöglicht der Nationalparkverwaltung, die neuesten Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört es auch, dafür zu sorgen, dass Forschungsvorhaben insbesondere den Schutzzweck des Nationalparks nicht unangemessen beeinträchtigen. Daher wird in Satz 2 eine Anzeige- und Abstimmungspflicht der Vorhabenträger externer Forschungsprojekte gegenüber der Nationalparkverwaltung statuiert. Die Anzeige muss so frühzeitig und umfassend erfolgen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Nationalpark unter Schutz gestellten Naturgüter umfassend abgeschätzt und mit dem Interesse des Vorhabenträgers an der Durchführung abgewogen werden können. Gelangt die Nationalparkverwaltung zu dem Ergebnis, dass mit der Durchführung des Forschungsvorhabens ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Schutzgüter des Nationalparks verbunden ist, kann sie das Vorhaben untersagen. Auch hier kommt der grundsätzliche Vorrang des Naturschutzes gegenüber anderen Nutzungen zum Tragen.

Zu Teil 2 – Planung und Entwicklung

Teil 2 enthält in § 6 Regelungen zum Nationalparkplan als dem wesentlichen mittelfristigen Planungsinstrument des Nationalparks. Darüber hinaus wird in § 7 die Einteilung des Nationalparkgebiets in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau geregelt.

Zu § 6 – Nationalparkplan

Der Nationalparkplan enthält die mittelfristig zur Erreichung der Schutz- und sonstigen Zwecke des Nationalparks erforderlichen Zielsetzungen und Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere

- a) die Fortschreibung der Gebietsgliederung des Nationalparkgebiets, die in § 7 im Einzelnen geregelt ist,
- b) die Leitlinien des Naturschutzes, der Waldpflege und der Wildbestandsregulierung,
- c) die Konzeption der Besucherlenkung im Nationalpark; hierzu gehören z. B. Regelungen über das Wegenetz, die Ausweisung von Flächen, auf denen bestimmte, im Nationalpark grundsätzlich verbotene Handlungen, wie etwa das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz oder das Zelten zugelassen werden,
- d) das Informationskonzept des Nationalparks mit den Standorten von Einrichtungen des Nationalparks einschließlich ihrer verkehrstechnischen Anbindung, die der Information der Besucherinnen und Besucher dienen sowie Grundsätze für die Informationsarbeit der Nationalparkverwaltung,
- e) die Schwerpunkte der Forschungsarbeit im Nationalpark; hierunter fällt zum einen die eigene wissenschaftliche Betätigung der Nationalparkverwaltung, aber auch die Koordination von Fremdvorhaben im Nationalpark (vgl. § 5). Als Beispiele sind hier etwa die Ergänzung bzw. Vervollständigung der Bestandsaufnahme der Ökosysteme sowie die laufende Beobachtung ihrer Entwicklung, geologische und bodenkundliche Untersuchungen oder Auswirkungen von Schadereignissen zu nennen,
- f) die Maßnahmen zu Errichtung, Verbesserung und Ausbau der Besuchereinrichtungen des Nationalparks und ihre Auswirkungen auf das touristische Angebot der Region.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die erstmalige Erstellung des Nationalparkplans spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen muss. Der Plan kann erst nach Ausweisung des Nationalparks erstellt werden, da der Zustand von Natur und Landschaft und die zu seiner Entwicklung erforderlichen Maßnahmen nicht vorab abschließend beurteilt werden können und teilweise Grundlagenerhebungen erforderlich sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die weiteren Inhalte des Nationalparkplans. Um den sich im Lauf der Jahre verändernden Rahmenbedingungen des Nationalparks, insbesondere im Zusammenhang mit der fortschreitenden Ausweitung der Kernzone Rechnung tragen zu können, wird eine regelmäßige Fortschreibungspflicht des Nationalparkplans vorgesehen, der den tatsächlichen Gegebenheiten bei Bedarf, spätestens jedoch alle zehn Jahre anzupassen ist. So wird die Flexibilität der Planung bei gleichzeitiger stetiger Weiterentwicklung gewährleistet.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist es Aufgabe der Nationalparkverwaltung, den Nationalparkplan zu erarbeiten. Bereits in diesem Stadium ist der Nationalparkrat als Entscheidungsgremium des Schutzgebiets eng zu beteiligen. Das gleiche gilt wegen der Rückwirkungen auf die Personal- und Sachmittelausstattung der Nationalparkverwaltung und der Investitionen in Einrichtungen des Nationalparks auch für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Überdies ist der Nationalparkbeirat zu beteiligen, der sich auch über sein Initiativrecht nach § 15 Absatz 6 in die Vorarbeiten zum Entwurf des Plans einbringen kann. Schließlich gibt Absatz 2 der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit, bei der Erarbeitung des Plans auch Experten einzubeziehen, die nicht in den Gremien des Nationalparks vertreten sind, etwa die Mitglieder der im Vorfeld der Errichtung des Nationalparks gebildeten regionalen Arbeitskreise. Darüber hinaus soll nach Satz 3 eine frühe Bürgerbeteiligung stattfinden.

Der Nationalparkplan wird gemäß § 14 Absatz 8 Nr. 1 durch den Nationalparkrat beschlossen. Er kann als Gesamtwerk oder sukzessive in Teilen beschlossen werden, muss nach spätestens fünf Jahren jedoch insgesamt vorliegen. Dabei handelt es sich um eine Kernkompetenz des Nationalparkrats, da der Plan die wesentliche Grundlage für die Einzelmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks darstellt (vgl. Absatz 4). Für die Zeit bis zum Vorliegen des Nationalparkplans oder einzelner Teile davon sieht § 18 eine Übergangsregelung vor.

Absatz 3 sieht im Sinne der Vereinfachung der Information die Veröffentlichung des Nationalparkplans und seiner Fortschreibungen durch die Nationalparkverwaltung im Internet vor. Zusätzlich können die Pläne bei der Behörde eingesehen werden.

Zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans muss deren zeitliche Abfolge jährlich festgelegt werden. Nach Absatz 4 erarbeitet die Nationalparkverwaltung auf der Grundlage des Nationalparkplans die jährlichen Maßnahmen. Sie informiert die Gremien des Nationalparks (Nationalparkrat und Nationalparkbeirat) hierüber frühzeitig.

Zu § 7 – Gebietsgliederung

Nach den Richtlinien der IUCN sowie den bundesrechtlichen Vorgaben des § 24 BNatSchG haben Nationalparke zum Ziel, „in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten“. Infolge dichter Besiedlung und intensiver Nutzung der Landschaften in Deutschland sind kaum noch Flächen vorhanden, die diese Voraussetzung ohne Weiteres erfüllen. § 24 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ermöglicht daher die Ausweisung sogenannter „Entwicklungs-Nationalparke“, die sich zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nur in Teilen ihrer Fläche in einem vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Zustand befinden, jedoch geeignet erscheinen, sich dahingehend zu entwickeln.

Absatz 1 bestimmt, dass das Nationalparkgebiet in Kern-, Entwicklungs- und Managementzonen zu untergliedern ist und definiert die einzelnen Zonen. Die konkrete Gebietsgliederung soll im Lauf der Zeit als integraler Bestandteil in den Nationalparkplan aufgenommen werden. Ihre eigenständige Regelung in § 7 des Gesetzes, insbesondere mit dem in Absatz 3 vorgesehenen Verfahren zu ihrer Erstellung, ist dem Umstand geschuldet, dass der Nationalparkplan zeitlich gesehen voraussichtlich deutlich später vorliegen wird als die Gebietsgliederung. Andererseits soll die Gebietsgliederung nicht bereits mit dem Gesetz festgelegt werden, damit auch insoweit der Nationalparkrat entscheiden kann.

Absatz 1 enthält die Aufzählung der drei Zonen (Kernzonen, Entwicklungszonen und Managementzonen), in die das Gebiet des Nationalparks aufgeteilt wird, unter Benennung der wesentlichen Zielsetzungen der einzelnen Zonen.

Unterschieden wird dabei zwischen

- Kernzonen nach Nummer 1, in denen die von Eingriffen durch den Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Natur gewährleistet wird. Das Wildtiermanagement ist in diesen Zonen grundsätzlich möglich. Näheres hierzu wird im Nationalparkplan geregelt. Bereits bei der erstmaligen Gliederung des Nationalparkgebiets werden möglichst großflächige zusammenhängende Waldgebiete als Kernzonen festgelegt. In Betracht kommen hierfür etwa die bereits vorhandenen Bannwälder, Hochlagenwälder über 950 m ü. NN, Moorrandwälder, Missen und Kare.

Gemäß den Richtlinien der Organisation Europarc für Nationalparke sollen die Kernzonen in einem Zeitraum von 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf 75 Prozent der Gesamtfläche des Nationalparks erweitert werden. Dieses

Ziel ist durch § 7 Absatz 3 vorgegeben, damit der Nationalpark auch internationalen Anforderungen genügt, auch wenn nach § 24 BNatSchG nur der „überwiegende Teil“ Kernzone sein muss.

- Entwicklungszonen nach Nummer 2, die nach Maßgabe des Nationalparkplans innerhalb von 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch naturschutzfachliche, waldpflegerische und dem Wildtiermanagement dienende Maßnahmen in einen Zustand versetzt werden sollen, der ihren Übergang in die Kernzonen und damit den Prozessschutz spätestens am Ende dieses Zeitraums erlaubt. In den Entwicklungszonen sind neben der Waldentwicklung auch Maßnahmen des Artenschutzes und der Aufarbeitung von Sturmholz möglich. In die Entwicklungszonen werden deshalb auch solche Flächen aufgenommen, deren naturschutzfachliche Verbesserung lediglich einmalige Eingriffe erforderlich macht (z. B. Moorrenaturierungen).
- Managementzonen nach Nummer 3, die auch nach Abschluss der Entwicklung der Kernzonen bis zu 25 Prozent der Nationalparkfläche einnehmen können. In den Managementzonen sind auch über den 30-Jahres-Zeitraum hinaus Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, der Waldentwicklung und des Wildtiermanagements möglich.

Teil der Managementzonen ist auch der in Absatz 2 Satz 2 genannte regelmäßig mindestens 500 Meter breite Pufferstreifen, der die angrenzenden Wälder entlang der Grenze des Nationalparks vor negativen Einflüssen, die sich aus dem Schutz des Nationalparks ergeben können, schützt. In diesem Randstreifen werden insbesondere Maßnahmen getroffen, die zur wirksamen Bekämpfung des Borkenkäfers und der Verhinderung der Ausbreitung der von diesem verursachten Schäden auf die genannten Waldgebiete außerhalb des Nationalparks erforderlich sind. Da es sich hierbei um dauerhaft aufrecht zu erhaltende Schutzvorkehrungen handelt, muss der Pufferstreifen auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus für entsprechende Eingriffe als Teil der Managementzonen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Haftung für durch Borkenkäferbefall verursachte Schäden am angrenzenden Privat- und Kommunalwald gelten die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Satz 3 stellt klar, dass die Breite des Pufferstreifens mit Zustimmung der jeweiligen Eigentümer angrenzender Kommunal- und Privatwaldbesitzer im Einzelfall weniger als 500 Meter betragen kann. Näheres regelt das vom Nationalparkrat zu beschließende Zonierungskonzept bzw. der Nationalparkplan.

Die Festlegung der mittel- und langfristig durchzuführenden Maßnahmen in den einzelnen Zonen ist Aufgabe des Nationalparkplans gemäß § 6, auf dessen Grundlage die Nationalparkverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführt.

Absatz 2 sieht – ähnlich wie beim Nationalparkplan – vor, dass die Gebietsgliederung basierend auf einem Vorschlag, den die Nationalparkverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Nationalparkrat unter Beteiligung des Nationalparkbeirats erarbeitet, durch den Nationalparkrat beschlossen wird. Satz 3 sieht vor, dass die Erstgliederung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen ist. Dies ist erforderlich, um möglichst bald nach der Ausweisung des Schutzgebiets Klarheit darüber zu schaffen, welche Gebiete im Nationalpark welcher Zone unterfallen, was Auswirkungen auf die dort jeweils zulässigen Pflege-, Bewirtschaftungsmaßnahmen und andere Eingriffe hat.

Da sich die Gebietsgliederung des Nationalparks, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung der Kernzonen durch die Eingliederung der Entwicklungszonen, im Lauf der Zeit verändern wird, kann eine einmal erfolgte Gebietsgliederung nicht statisch sein, sondern muss regelmäßig überarbeitet werden. Aus diesem Grund sieht Absatz 3 Satz 3 in seinem zweiten Halbsatz die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung auch der Gebietsgliederung vor. Diese kann bei Bedarf,

soll jedoch spätestens im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen des Nationalparkplans, dessen integraler Bestandteil sie werden wird, erfolgen.

Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht nach Absatz 3 Satz 2 Kartenmaterial im Internet, aus dem sich der jeweils aktuelle Verlauf der Zonierungsgrenzen ergibt.

Absatz 3 bekräftigt die Zielsetzung des Nationalparks, entsprechend internationalen Kriterien innerhalb der 30-Jahres-Frist 75 Prozent der Nationalparkfläche zu Kernzonen zu entwickeln. Dieser Prozess soll sukzessive und in angemessenen Schritten unter Berücksichtigung der Zwecke des Nationalparks und der Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung erfolgen.

Zu Teil 3 – Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

Teil 3 enthält Normen, die das Recht der Bevölkerung statuieren und konturieren, den Nationalpark zu betreten und in ihm Erholung zu suchen (§ 8). Ein wesentliches Ziel des Nationalparks Schwarzwald ist es, der Bevölkerung naturnahe ruhige Erholung und Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Gleichwohl kann dieser Aspekt nicht losgelöst von den für den Nationalpark konstitutiven naturschützerischen Schutzzwecken gesehen werden, wie sie in § 3 Absatz 1 niedergelegt sind. Vielmehr ist es das Ziel des Nationalparks, das berechnete Erholungs- und Nutzungsinteresse der Besucherinnen und Besucher in Einklang mit der Natur zu bringen und so eine naturverträgliche Erholung zu gewährleisten.

Zu § 8 – Betretungs- und Erholungsrecht

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass jedermann befugt ist, den Nationalpark zum Zweck der Erholung und Bildung zu betreten und zu nutzen. Dies entspricht § 49 Absatz 1 und § 52 Absatz 1 NatSchG und korrespondiert mit den in § 3 Absatz 2 sowie §§ 4 und 5 niedergelegten Zielsetzungen des Schutzgebiets.

Das Betretungs- und Erholungsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass die naturschützerischen Zwecke des Nationalparks gemäß § 3 Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 sieht daher vor, dass die Kernzonen nur auf entsprechend ausgewiesenen Wegen und Flächen betreten werden dürfen. So kann gewährleistet werden, dass die dortige Entwicklung weitestgehend unberührt von menschlichem Einfluss verlaufen kann, da der Mensch das Gebiet zwar von den ausgewiesenen Wegen und Flächen aus beobachten und erleben, das Gebiet aber nicht wesentlich stören kann. Im Übrigen regeln die Schutzvorschriften in § 9 die Grenzen des Betretungs- und Erholungsrechts, worauf Satz 3 verweist. Aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Einschränkungen des Betretungsrechts in Entwicklungszonen und Managementzonen (beispielsweise zur Grindenpflege) werden im Nationalparkplan festgelegt.

Absatz 2 verpflichtet entsprechend § 49 Absatz 2 NatSchG jedermann bei Ausübung des Betretungs- und Erholungsrechts auf den pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft, die Rücksichtnahme auf wildlebende Tiere und Pflanzen, worunter auch deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten fallen, sowie die Belange anderer Erholungssuchender. Dieser allgemeine Grundsatz ist Ausdruck des Vorrangs des Naturschutzes im Nationalpark und wird durch die weiteren Schutzvorschriften, insbesondere des § 9 konkretisiert.

Absatz 3 trifft Regelungen hinsichtlich der im Nationalpark zulässigen organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen. Im Unterschied zum Landeswaldgesetz, das grundsätzlich für organisierte Veranstaltungen im Wald einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, ist im Nationalpark für organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen die durch vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen, die Belegenheitskreise und Nationalparkgemeinden mit einer zertifizierten Führerin oder einem zertifizierten Führer durchgeführt werden, lediglich die Ver-

pflichtung zur Anzeige der Veranstaltungen gegenüber der Nationalparkverwaltung vorgesehen. Im Hinblick auf die von nicht fachmännisch durchgeführten Veranstaltungen dieser Art ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, beispielsweise durch Störungen in Brutgebieten, aber auch unter dem Aspekt der Sicherung der fachlichen Qualität der Führungen ist es angezeigt, im Nationalpark nur Führungs- und Wanderveranstaltungen von Organisationen zuzulassen, die die Gewähr für die naturverträgliche Ausführung bieten. Daher sieht Nummer 1 die Zulässigkeit von Veranstaltungen unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung vor.

Nummer 2 ermöglicht darüber hinaus folgenden Vereinigungen und Stellen die Durchführung entsprechender Veranstaltungen:

- Vereinigungen, die durch das Land Baden-Württemberg nach § 3 des Umweltschutzgesetzes oder nach § 29 BNatSchG in der bis 2010 geltenden Fassung die Anerkennung als anerkannte Naturschutzvereinigungen erhalten haben sowie
- den Belegenheitslandkreisen und den Nationalparkgemeinden.

Voraussetzung ist in beiden Fällen der Nummer 2 jedoch, dass die Führung bzw. Wanderung von einer durch die Nationalparkverwaltung zertifizierten Führerin oder einem zertifizierten Führer durchgeführt wird. Die Zertifizierung soll sicherstellen, dass die im Nationalpark tätigen externen Führerinnen und Führer ausreichende Kenntnisse der Örtlichkeit, der im Nationalpark geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Nationalparkgesetzes, sowie der naturkundlichen Besonderheiten des Schutzgebiets nachweisen. Dabei kann auf Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme Dritter, z. B. der Heimat- und Wanderakademie des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins und der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg zurückgegriffen werden, wenn die Besonderheiten des Nationalparks hinreichende Berücksichtigung finden.

Durch die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Anzeigepflicht für Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 2 ist die Nationalparkverwaltung stets über die im Schutzgebiet geplanten Aktivitäten unterrichtet, auch soweit diese nicht von ihr selbst durchgeführt oder genehmigt werden, was sie in die Lage versetzt, bei Bedarf koordinierend und steuernd einzuwirken und Überlastungen einzelner Teilgebiete zu vermeiden.

Absatz 4 gestattet das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz in ortsüblichem Umfang sowie das ansonsten unzulässige Verlassen der Wege zu diesem Zweck an Stellen, wo dies durch die Nationalparkverwaltung ausdrücklich zugelassen ist. Diese Regelung ist zum Schutz der sensiblen Naturgüter im Nationalpark erforderlich. Die Ausweisung solcher Flächen wird im Regelfall im Rahmen des Nationalparkplans gemäß § 6 erfolgen. Bis zum Vorliegen des Nationalparkplans kann die Nationalparkverwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 entsprechende Flächen übergangsweise durch Einzelanordnung im Benehmen mit dem Nationalparkrat ausweisen. Satz 2 erklärt die Verbotstatbestände des § 9 Absatz 2 Nummer 6 (Verbot des Beschädigens und Entnehmens von Pflanzen- und Pflanzenteilen) und Nummer 12 (Wegegebot in den Kernzonen) als Folge der Zulassung in den entsprechend ausgewiesenen Gebieten für unanwendbar. In Übereinstimmung mit § 40 Absatz 1 LWaldG hat nach Satz 3 die Entnahme mit Rücksicht auf die im Nationalpark unter Schutz gestellte Natur pfleglich zu erfolgen.

Absatz 5 eröffnet der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit, das Betretungs- und Erholungsrecht aus den aufgeführten Gründen, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher des Nationalparks, durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einzuschränken. Dies kann etwa in der Folge von Stürmen und anderen Naturereignissen oder bei Waldpflegemaßnahmen erforderlich werden.

Nach Absatz 6 Satz 1 bleiben die dort genannten Vorschriften und die sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten (z. B. Gemeingebrauch, Straßenbaulast) unberührt, soweit das Nationalparkgesetz keine entgegenstehenden Regelungen trifft. Zu beachten ist hier etwa das in § 9 Absatz 2 Nummer 11 geregelte Verbot, die Gewässer im Nationalpark zu befahren. Die wasserrechtlichen Regelungen zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 26 WG) werden insoweit eingeschränkt. Satz 2 sieht für Regelungen, die öffentliche Straßen betreffen, die Einholung des Einvernehmens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vor.

Zu § 9 – Allgemeine Schutzvorschriften

Der Nationalpark ist nach § 24 Absatz 3 BNatSchG wie ein Naturschutzgebiet zu schützen, wobei dem Ziel des Prozessschutzes besonders Rechnung getragen werden muss (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 51). Dieses bundesrechtlich vorgegebene Schutzniveau macht es erforderlich, alle Handlungen, die sich nachteilig auf den Nationalpark und die in ihm unter besonderen Schutz gestellten Naturgüter auswirken können, zu untersagen.

Absatz 1 greift den Rechtsgedanken des für Naturschutzgebiete geltenden § 23 Absatz 2 BNatSchG auf und erklärt alle Handlungen, die sich negativ auf den Nationalpark auswirken können, für unzulässig. Für die Erfüllung des Verbotstatbestands in Absatz 1 ist es ausreichend, dass die genannten negativen Folgen für den Nationalpark und seine Schutzgüter möglich sind, der Nachweis des tatsächlichen Eintritts dieser Folgen ist hingegen nicht erforderlich. Das Verbot beschränkt sich überdies nicht auf Handlungen innerhalb des Nationalparks, sondern erstreckt sich auch auf Handlungen, die zwar außerhalb des Schutzgebiets stattfinden, aber die Schutzzwecke des Nationalparks beeinträchtigen können.

Absatz 2 konkretisiert die Generalklausel des Absatzes 1 exemplarisch für einzelne Handlungen, die sich auf den Nationalpark besonders negativ auswirken können. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten bewährten Gebots- und Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Nationalparks. Von den Verbotstatbeständen kann nach § 11 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 67 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden.

Nummer 1 enthält ein grundsätzliches Bauverbot im Nationalpark. Die Hervorhebung der Unzulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung ist der von diesen ausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und den negativen Auswirkungen auf nachtaktive Tiere, insbesondere Vögel, geschuldet. Für bauliche Anlagen, die einer nach diesem Gesetz zugelassenen Nutzung dienen, sieht § 10 Ausnahmen vor.

Nummer 2 dient der Erhaltung der Bodenbeschaffenheit.

Die Bestimmung in Nummer 3 soll u. a. sicherstellen, dass über den Gemeingebrauch hinausgehende wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen im Nationalpark grundsätzlich nicht erteilt werden. Die notwendige Unterhaltung der Gewässer bleibt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen unberührt. Ausnahmen können sich aus § 10, insbesondere in den in Absatz 1 Nummer 8 und 9 geregelten Fällen, ergeben.

Nummer 4 lässt das Angeln oder Fischen im Nationalpark nur in Bereichen zu, in denen die Nationalparkverwaltung dies ausdrücklich erlaubt. Die Ausweisung entsprechender Gewässerflächen wird im Regelfall im Rahmen des Nationalparkplans dargestellt, kann aber auch durch Allgemeinverfügung erfolgen.

Nummer 5 bis 8 ist Ausprägung des allgemeinen Biotop- und Artenschutzes im Nationalpark. Geschützt werden wildlebende Tiere und Pflanzen samt ihrer Entwicklungsformen und Lebensräume. Ausnahmen von den Verboten können sich

nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 für die Nationalparkverwaltung im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben, etwa im Bereich des Wildtiermanagements. Die Formulierungen orientieren sich an § 44 BNatSchG, gelten jedoch für alle Pflanzen und wildlebenden Tiere. Das Fütterungsverbot in Nummer 8 flankiert das der Nationalparkverwaltung im Rahmen des Nationalparkplans obliegende Wildtiermanagement. Unkontrollierte Fütterungen durch Besucherinnen und Besucher des Nationalparks können der Wildbestandsregulierung zuwiderlaufen.

Nummer 9 statuiert das Verbot der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Dieses Verbot beschränkt sich nicht auf das Nationalparkgebiet, sondern umfasst auch einen Streifen von 1 500 Meter um den Nationalpark. Das Verbot der Ausbringung von GVO im Nationalpark dient der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt des Schutzgebiets insbesondere vor Florenverfälschung. Wegen der Verbreitungswege von GVO durch Pollen- und Bienenflug ist es erforderlich, das Ausschlussgebiet im Radius von 1 500 Meter auf die Umgebung des Nationalparks zu erstrecken.

Die in Nummer 10 genannten Erschließungseinrichtungen widersprechen der Zielsetzung des Nationalparks, da sie mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Hierunter fallen jedoch nicht die zur Erfüllung des Zwecks des Nationalparks notwendigen Wege und die zur Durchführung der Waldpflegemaßnahmen (§ 12) notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, die unter die Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 1 Nummer 2 fallen. Die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist keine Erweiterung in diesem Sinne.

Die Unterhaltung und Erweiterung der zum Zeitpunkt der Errichtung des Nationalparks privatwirtschaftlich betriebenen Skilifte und Skiabfahrten wird durch diese Vorschrift ebenfalls nicht eingeschränkt, soweit diese außerhalb des Nationalparks gemäß § 2 Absatz 2 liegen.

Unter das Verbot der Nummer 11 fällt z. B. das Baden, das Befahren mit Booten, Fahrzeugen mit oder ohne eigene Triebkraft und Schwimmkörpern aller Art, auch Flößen, Kanus und Luftmatratzen. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch wird insoweit eingeschränkt.

Nummer 12 erlaubt zum Schutz der Naturgüter des Nationalparks das Betreten der Kernzonen nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen. Dies ist erforderlich, da bei unkontrolliertem Betreten naturschutzfachlich hochwertiger Flächen Störungen der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie weitere Beeinträchtigungen eintreten können. Ausnahmen können im Rahmen der Wegekonzeption im Rahmen des Nationalparkplans vorgesehen werden, etwa zur Zulassung des Sammelns von Pilzen, Früchten und Brennholz gemäß § 8 Absatz 5. Die Vorschrift gilt ferner nicht für Maßnahmen, die die Nationalparkverwaltung selbst vornimmt oder die in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung getroffen werden.

Nummer 13 gestattet das Zelten, Nächtigen und Anzünden von Feuern nur auf den hierfür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen. Das unkontrollierte Zelten und Campieren bringt erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren, z. B. durch Feuer und Verunreinigungen mit sich, die mit den Zielsetzungen des Nationalparks unvereinbar und auch ansonsten unerwünscht sind. Das Entfachen von Feuern außerhalb besonders eingerichteter Feuerstellen zeitigt in einem Waldnationalpark erhebliche Brandgefahren und muss daher untersagt werden.

Die Bestimmung in Nummer 14 soll verhindern, dass außerhalb gewidmeter Straßen, Park- und Rastplätzen mit Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen worunter auch sogenannte „Segways“, nicht aber die in Nummer 15 genannten Fortbewegungsmittel fallen, gefahren, angehalten oder geparkt wird. Dies würde nicht nur eine Gefährdung des Schutzzwecks, sondern auch eine erhebliche Belästigung für die Erholungssuchenden bedeuten. Ausgenommen vom Verbot des Befahrens gesperrter Straßen und Wege sind im Interesse der Förderung der Teil-

habe behinderter Menschen Krankenfahrräder mit oder ohne Motorkraft (§ 10 Absatz 1 Nummer 3).

Nummer 15 regelt das Befahren der offenen Landschaft im Nationalpark mit Fahrrädern und den weiteren dort genannten Fortbewegungsmitteln und ist daher insbesondere für den Radverkehr eine weitergehende Sonderregelung zu Nummer 14. Zu den Fahrrädern zählen auch solche, die mit elektrischem Antrieb als Unterstützung betrieben werden können (Pedelects) und Mountainbikes. Im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft und um Beunruhigungen der Wildtiere zu vermeiden wird das Befahren auf dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und hierfür im Rahmen des Wegekonzepts gesondert ausgewiesenen Wege (Rad- und Reitwege) beschränkt. Die Ausweisung erfolgt im Nationalparkplan. Darüber hinaus kann die Nationalparkverwaltung Einzelregelungen durch Allgemeinverfügung treffen.

Nummer 16 will Wildwuchs bei der Beschilderung vermeiden. Die bestehenden Wegemarkierungen des Schwarzwaldvereins können von diesem im Rahmen des Bestandsschutzes und von Vereinbarungen mit der Nationalparkverwaltung ersetzt oder ergänzt werden. Als Sonderfall verbotener Markierungen sind sogenannte „Geocaches“ genannt. Hierzu dienende Gegenstände werden häufig in Bäumen, Höhlen oder Felsspalten versteckt und sind in der Regel von Wegen aus nicht erreichbar. Im Nationalpark kann dies aus Naturschutzgründen nicht zugelassen werden. Unberührt bleiben die Regelungen über Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung an öffentlichen Straßen und Wegen.

Die Bestimmung in Nummer 17 ist notwendig, damit die Erholungssuchenden und die Tierwelt in der freien Natur nicht durch störenden Lärm beeinträchtigt werden. Einbezogen sind auch Beeinträchtigungen durch Modellfahrzeuge aller Art, z. B. Modellautos und -schiffe, auch soweit sie keinen Lärm verursachen. Die Definition des Begriffs Luftfahrzeuge ergibt sich aus § 1 des Luftverkehrsgesetzes. Dazu zählen z. B. Modellflugzeuge ebenso wie Sportfluggeräte wie Hängegleiter, Paraglider, Drachen, Freiballone oder sonstige Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes. Das Schießen im Zusammenhang mit der Wildbestandsregulierung nach § 12 Absätze 2 und 3 fällt nicht unter das Verbot.

Nummer 18 enthält das Verbot, das Gelände des Nationalparks zu verunreinigen. Mitgebrachte Gegenstände und Abfälle sind wieder an sich zu nehmen oder ordnungsgemäß über die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen.

Durch freilaufende Hunde würden die Wildtiere stark beunruhigt oder gefährdet werden. In anderen Nationalparks ist das Mitführen von Hunden, auch an der Leine aus diesem Grund verboten. Die Regelung in Nummer 19 sieht hier eine weniger einschneidende Einschränkung vor. Ausnahmen gelten für Jagd- und Hütehunde (§ 10 Absatz 1 Nummer 7).

Mit Nummer 20 wird der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit eröffnet, die Ansiedlung gewerblicher Einrichtungen auf dem Gebiet des Nationalparks zu steuern und im Hinblick auf Anzahl, Lage und Größe mit den Schutzzwecken des Schutzgebiets in Einklang zu bringen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer gewerblichen Tätigkeit wird nicht begründet, vielmehr entscheidet die Nationalparkverwaltung über deren Zulassung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Genehmigungsvorbehalt gilt im Sinne des Bestandsschutzes nicht für die Fortführung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen, rechtmäßig betriebenen gewerblichen Tätigkeiten (§ 10 Absatz 2).

Zu § 10 – Zulässige Handlungen

§ 10 sieht im Interesse der Allgemeinheit, zur Ermöglichung von im Einklang mit den Zielsetzungen des Nationalparks stehenden Maßnahmen und zur Fortführung bisheriger Nutzungen Ausnahmen von den allgemeinen Schutzvorschriften des § 9 vor.

Unter Absatz 1 Nummer 1 fallen nur Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren.

Im Nationalpark sind unter erheblichen Sachwerten im wesentlichen die künstlichen, von Menschenhand geschaffenen Anlagen zu verstehen; unmittelbar an den Nationalpark angrenzende Waldbestände, auf die aus dem Nationalpark heraus Gefahren einwirken, zählen ebenfalls hierzu (z. B. Waldbrand, Borkenkäfer).

Nummer 2 lässt Ausnahmen für nationalparkförderliche Maßnahmen zu. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen einzelne Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, der von ihr beauftragten Personen oder von ihr genehmigte Maßnahmen Dritter unabhängig davon, ob sie im Einzelfall den Verboten des § 9 widersprechen, dann zulässig sein, wenn sie ausschließlich den Zwecken des Nationalparks nach §§ 3 bis 5 und 12 dienen. Hierunter fallen beispielsweise die Anlage von Wanderwegen zur Erfüllung des Erholungszwecks (§ 3 Absatz 2 Nummer 4), das Anbringen von Informationstafeln in Erfüllung des Bildungsauftrags (§ 4), das Fangen von Tieren zum Zweck wissenschaftlicher Beobachtung (§ 5) oder Maßnahmen der Wildbestandsregulierung (§ 12).

Nummer 3 trägt dem berechtigten Interesse von Menschen mit Behinderungen an gleichberechtigter Teilhabe an den Angeboten des Nationalparks Rechnung, indem Straßen und Wege, die lediglich für den Fußgängerverkehr freigegeben sind und für die das Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen gilt, auch für Krankenfahrstühle mit und ohne Motorkraft freigegeben werden.

Nummer 4 lässt als Ausnahmeregelung zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 den Rückbau bestehender baulicher Anlagen zu. Dieser hat in der die Natur am wenigsten beeinträchtigenden Weise zu erfolgen.

Nummer 5 ist wie Absatz 2 Ausdruck des Bestandsschutzes. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betriebene Hütten, einschließlich ihrer Zuwegungen sollen auch nach Ausweisung des Nationalparks im bisherigen Umfang weiter betrieben werden dürfen. Dies gilt aber nur, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser und Lärm den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt. Die Einzelheiten der Bewirtschaftung, Nutzung und Erschließung der bestehenden Hütten können auch durch Vereinbarungen zwischen der Nationalparkverwaltung und den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern geregelt werden.

Nummer 6 sieht eine Ausnahme für die notwendigen Maßnahmen der dort genannten Behörden, Rettungs- und Notdienste beispielsweise zur Gewährleistung medizinischer Versorgung vor.

Nummer 7 gestattet als Ausnahnevorschrift zu § 9 Absatz 2 Nr. 19 den Einsatz von Jagdhunden durch die mit der Ausübung der Jagd und des Wildtiermanagements betrauten Personen in Ausübung dieser Tätigkeiten. Ausgenommen sind auch im Rahmen der Grindenpflege durch Schafbeweidung eingesetzte Hütehunde.

Nummer 8 umfasst Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren (wie z. B. die ggf. notwendige Beseitigung von Abflusshindernissen oder die notwendige Vermeidung der Abschwemmung von Totholz) zur Erreichung der grundsätzlich durch §§ 27 bis 31 WHG für die Gewässer vorgegebenen Bewirtschaftungsziele. Der Ausnahmetatbestand umfasst darüber hinaus lediglich die Unterhaltung der genannten Infrastruktureinrichtungen in bisherigem Umfang, nicht aber deren Neuanlage oder wesentliche Änderung, für die eine Befreiung nach § 11 dieses Gesetzes und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist. Nach Satz 2 sind auch Nebeneinrichtungen, wie Leitungen, Stollen, Rohrleitungen und dergleichen, die sich auf dem Gebiet des Nationalparks befinden und Bestandteil von Anlagen der in Satz 1 genannten Art sind, von dem Ausnahmetatbestand erfasst. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Anlage selbst innerhalb oder außerhalb des Nationalparks befindet. Bei der Unterhaltung der Gewässer insbesondere in der Kernzone und bei den in Satz 1 und 2 genannten

Unterhaltungsmaßnahmen sind die Ziele des Nationalparks zu berücksichtigen und die Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Nummer 9 trägt zur Stärkung der Nutzung regenerativer Energiequellen dem öffentlichen Interesse am Bau und Betrieb des geplanten Pumpspeicherkraftwerks in Forbach Rechnung. Das Pumpspeicherkraftwerk selbst wird nach den Planungen des Betreibers außerhalb des Nationalparkgebiets liegen, erforderlich werden aber beispielsweise Zuwegungen. Beeinträchtigungen des Nationalparks sind darüber hinaus auch durch Baulärm nicht auszuschließen. Die Sonderregelung wird im Hinblick auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorliegenden positiven Raumordnungsbeschluss getroffen. Wie auch bei den Unterhaltungsmaßnahmen nach Nummer 8 sind die Ziele des Nationalparks zu berücksichtigen und die Beeinträchtigungen in Abwägung mit den anderen in der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Nr. 10 sieht eine Ausnahmeregelung für die genannten, aufgrund Straßenrechts erforderlichen, Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung öffentlicher Straßen und Wegen, einschließlich deren Nebenanlagen (z. B. Parkplätzen) auch im Interesse der Verkehrssicherheit vor. Die Ziele des Nationalparks sind zu berücksichtigen, z. B. durch Reduzierung der Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß.

Absatz 2 erlaubt unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes die Fortführung bisheriger Maßnahmen und Nutzungen aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte.

Hierunter fallen auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Behörden bestehende vertraglich vereinbarte Gestaltungs- und Nutzungsrechte. Eine Verpflichtung zur Einholung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 11 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 67 BNatSchG besteht unbeschadet sonstiger Genehmigungspflichten allerdings bei maßgeblicher Erweiterung oder Änderung der bisherigen Nutzung.

Zu § 11 – Befreiungen

Für die Befreiungen von den Ge- und Verboten des Nationalparkgesetzes verweist § 11 auf § 67 BNatSchG, dessen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Erteilung einer Befreiung in Betracht kommen kann. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Nationalparkverwaltung.

Absatz 2 weist die Zuständigkeit für die Erteilung von Befreiungen der Nationalparkverwaltung zu. Die Befreiung ist immer neben einer evtl. Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich. Soweit die Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 selbst für die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zuständig ist, umfasst diese die Befreiung.

Zu § 12 – Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

Der Schutz der Natur hat im Nationalpark unbedingten Vorrang. Daher dürfen Maßnahmen der Waldentwicklung und -pflege nach Absatz 1 nur im Rahmen des Schutzzwecks des Nationalparks und nach Maßgabe des Nationalparkplans, der die dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen konkretisiert, durchgeführt werden. Ziel ist es, diejenigen Waldbestände außerhalb der Kernzonen, deren natürlicher Zustand verlorengegangen ist, durch eine gezielte und behutsame Waldpflege in einen für den jeweiligen Standortswald (v. a. Bergmischwälder) möglichst natürlichen Zustand zu überführen oder den Grundstein für eine Entwicklung zu legen, die die sukzessive Überführung in die Kernzonen ermöglicht.

Absatz 2 erlaubt der Nationalparkverwaltung in ihrer Funktion als Jagdbehörde die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen regulierenden Eingriffe in den

Bestand jagdbarer Wildtiere, soweit natürliche Regulierungsmechanismen nicht ausreichen. Art und Umfang der Regulierung orientieren sich unter Beachtung der Vorgaben des Nationalparkplans insbesondere an den Erfordernissen der natürlichen und naturnahen Waldlebensgemeinschaften. Berücksichtigung finden dabei insbesondere die Erkenntnisse aus wildbiologischen Untersuchungen. Satz 3 sieht die Ausweisung von Wildruhezonen in Teilen der Kernzonen vor.

Im Übrigen finden auf die Ausübung der Jagd im Nationalpark die Regelungen des Bundesjagdgesetzes sowie des Landesjagdgesetzes und der dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften Anwendung.

Zu Teil 4 – Organisation

Teil 4 enthält Vorschriften zum Aufbau der Verwaltung und der Gremienstruktur des Nationalparks Schwarzwald.

Die Nationalparkverwaltung (§ 13) ist als Verwaltungsbehörde des Nationalparks für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie wird als höhere staatliche Sonderbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet und nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks Zuständigkeiten der unteren und höheren bzw. oberen Verwaltungsbehörden im Bereich des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts wahr.

Dem paritätisch mit Vertretern der Raumschaft und des Landes Baden-Württemberg besetzten Nationalparkrat obliegt gemäß § 14 die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht dem hoheitlichen Zuständigkeitsbereich der Nationalparkverwaltung als staatlicher Verwaltungsbehörde gemäß § 13, der Personalhoheit des Landes oder der Finanzhoheit des Haushaltsgesetzgebers unterfallen.

Mit dem Nationalparkbeirat wird in § 15 ein weiteres Gremium eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter aus Naturschutz, Forst, Tourismus, Wirtschaft, Kirchen, Sport und Wissenschaft angehören und dem beratende Funktion gegenüber Nationalparkrat und Nationalparkverwaltung zukommt.

§ 16 sieht die Einrichtung eines Naturschutzdienstes vor, der an die Besonderheiten des Nationalparks angepasst ist.

Zu § 13 – Nationalparkverwaltung

Absatz 1 regelt Status und Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung als Teil der staatlichen Verwaltung. Die Nationalparkverwaltung wird als dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnete höhere Sonderbehörde gemäß § 23 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes errichtet. Die Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht über die Nationalparkverwaltung bei Minister, Ministerialdirektor oder der für Naturschutz zuständigen Abteilung liegt im Ermessen des Ministeriums. Die Nationalparkverwaltung ist für den Vollzug des Nationalparkgesetzes zuständig. Für das gesamte Gebiet des Nationalparks Schwarzwald werden für die in Satz 2 benannten Rechtsgebiete die bisher durch die Stadt- und Landkreise wahrgenommenen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und entsprechende Aufgaben der bisher im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg liegenden höheren bzw. – im Fall des Jagdrechts – oberen Verwaltungsbehörden nunmehr bei der Nationalparkverwaltung konzentriert. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 LVG die Dienst- und Fachaufsicht über die Nationalparkverwaltung.

Durch die konzentrierte Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung kann eine einheitliche, am Schutzzweck und den sonstigen Zielsetzungen des Nationalparks Schwarzwald orientierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden, soweit

die für den Nationalpark besonders bedeutsamen Rechtsgebiete des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts betroffen sind. Zugleich wird für die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Unternehmen, Verbände und weitere regionale und überregionale Akteure ein einheitlicher Ansprechpartner in allen rechtlichen und fachlichen Fragen des Nationalparks geschaffen.

Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeitsverlagerung auf die Nationalparkverwaltung vorsieht, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Dies gilt nach Satz 3 auch für die Erteilung von Jagdscheinen nach dem Landesjagdgesetz. Satz 4 sieht als weitere Ausnahme von der Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung als höherer Naturschutzbehörde vor, dass die Erstellung der Managementpläne für die FFH- und Vogelschutzgebiete weiterhin Aufgabe der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg bleibt, auch soweit sich die Natura 2000-Gebiete innerhalb der Nationalparkkulisse befinden. Die Regierungspräsidien stellen insoweit das Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung her, die ihrerseits den Regierungspräsidien zuarbeitet. So ist gewährleistet, dass für die nach europäischem Naturschutzrecht besonders zu schützenden Gebiete, deren Grenzen vielfach über die Grenzen des Nationalparks hinausgehen, einheitliche Managementpläne erstellt werden, die im Nationalparkplan zu berücksichtigen sind. Für deren Umsetzung im Nationalpark bleibt die Nationalparkverwaltung zuständig.

Absatz 2 benennt Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung, die dieser nicht aufgrund ihrer Stellung als staatliche Verwaltungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 zukommen. Die Aufzählung ist ausweislich des Wortes „insbesondere“ nicht abschließend und führt nur die wichtigsten Zuständigkeiten auf. Die Nationalparkverwaltung orientiert sich auch insoweit an den Schutzzwecken des Nationalparks gemäß § 3 und den Vorgaben des Nationalparkplans.

Nummer 1 sieht als Generalklausel die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für alle materiellen Aufgaben vor, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verwaltung des Nationalparks Schwarzwald ergeben. Allerdings gilt dies nur nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, sodass insbesondere die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte des Nationalparkrats nach § 14 unberührt bleiben. Ebenfalls unberührt bleiben die Beteiligungsrechte der nach § 67 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Aufgaben, die unter diese Vorschrift fallen sind etwa die Errichtung bzw. der Ausbau und die Unterhaltung

- der Informations- und Besucherzentren und
- der Erholungseinrichtungen.

Gleichzeitig nimmt die Nationalparkverwaltung sämtliche Aufgaben wahr, die sich aus der Verwaltung der Liegenschaften, soweit sie nicht bei der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung liegen, und des Betriebsvermögens (Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte) ergeben. Für die Zuständigkeiten anderer Behörden trifft Absatz 4 eine Sonderregelung.

Nummer 2 verpflichtet die Nationalparkverwaltung zur Erarbeitung des Nationalparkplans. Dabei wird sie gemäß § 6 Absatz 2 von Beginn an eng mit dem Nationalparkrat zusammenarbeiten. Der Beschluss über den Nationalparkplan obliegt dem Nationalparkrat.

Nummer 3 betont die Bedeutung naturschützerischer Maßnahmen für den Nationalpark und verpflichtet die Nationalparkverwaltung zu deren Durchführung.

Zu den Aufgaben nach Nummer 4 gehören die Waldpflegemaßnahmen einschließlich des Waldumbaus in den Pflegezonen und das Borkenkäfermanagement innerhalb des Nationalparks sowie das Wildtiermanagement gemäß § 12.

Nummer 5 trägt der Bedeutung des Bildungsauftrags des Nationalparks gemäß § 4 Rechnung. Eine wesentliche Aufgabe der Nationalparkverwaltung ist daher die

Information der Bürgerinnen und Bürger über Ziele, Aufgaben und Angebote des Nationalparks im Rahmen der Bildungs- und Fortbildungsarbeit, aber auch durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die auch naturverträgliche touristische Angebote des Nationalparks umfasst.

Gemäß der Regelung in Nummer 6 kommt der Nationalparkverwaltung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung eine Doppelfunktion mit der eigenen Forschung entsprechend der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen und im Übrigen mit der Koordination von Fremdforschung zu. Auf die Begründung zu § 5 wird verwiesen.

Unter die Aufgabenzuweisung nach Nummer 7 fallen u. a.

- die Erhaltung und der Ausbau der Wanderwege im Nationalpark, soweit sie nicht entsprechend einer Vereinbarung dem Schwarzwaldverein übertragen werden,
- das Anbringen von Markierungen und Wegtafeln; die Wegemarkierung des Schwarzwaldvereins ist für das von ihm eingerichtete Wanderwegenetz zu erhalten,
- die Freigabe von Wegen für bestimmte Nutzungen,
- die Zulassung des Sammelns von Pilzen, Früchten und Brennholz an geeigneten Stellen, wo dies auch naturschutzfachlich vertretbar erscheint,
- die Beschränkung bzw. Sperrung einzelner Teile des Nationalparks, insbesondere der Kernzonen für den Besucherverkehr, wo dies aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie des Prozessschutzes nach Maßgabe der Festlegungen des Nationalparkplans geboten ist.

Dabei berücksichtigt die Nationalparkverwaltung die Belange von Menschen mit Behinderungen, z. B. durch die barrierefreie Ausgestaltung ihrer Einrichtungen und den Einsatz von Blindenleitsystemen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden bleiben unberührt.

Nach Nummer 8 gehört die touristische Erschließung in Übereinstimmung mit den sonstigen Zielen zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung. Das touristische Angebot ist mit der Raumschaft und insbesondere dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord abzustimmen und in Kooperation mit diesen durchzuführen.

Absatz 3 verpflichtet die Nationalparkverwaltung im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Organe des Nationalparks zur regelmäßigen Unterrichtung des Nationalparkrats und des Nationalparkbeirats. Dies umfasst nicht nur den Bereich, der dem Nationalparkrat gemäß § 14 zur Entscheidung in Grundsatzfragen übertragen ist, sondern betrifft die gesamte Tätigkeit der Nationalparkverwaltung. Damit soll sichergestellt werden, dass der Nationalparkrat und der Nationalparkbeirat über die aktuellen Entwicklungen im Nationalpark unterrichtet sind und die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Mitentscheidung bzw. Beratung ausüben können. Das Gesetz sieht von der Vorgabe von Verfahrensweisen für die Information durch die Nationalparkverwaltung ab. Deren Ausgestaltung wird dem Einvernehmen der beteiligten Organe des Nationalparks überlassen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Unberührtheit der Zuständigkeiten anderer Behörden auf dem Gebiet des Nationalparks, soweit nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist. Dies gilt beispielsweise für polizei-, bau- und immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten. Satz 2 regelt als Mindeststandard die Nationalparkverwaltung frühzeitig zu unterrichten, anzuhören und als Träger öffentlicher Belange in allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu beteiligen, die die Belange des Nationalparks betreffen, insbesondere soweit sie sich negativ auf den Nationalpark und die in ihm unter Schutz gestellten Naturgüter auswirken können. Hierunter fallen auch nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erteilende Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen, wenn die mit ihnen zuzulassenden Vorhaben diese Voraussetzung erfüllen. Für diese Vorhaben, insbesondere aber Planungen

im Umfeld des Nationalparks, wird durch Satz 2 die für eine zielgerichtete Entwicklung des Nationalparks und seiner Umgebung notwendige Mitwirkung der Nationalparkverwaltung auch dann vorgesehen, wenn eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht förmlich vorgesehen ist.

Nach Satz 2 bleiben weitergehende Beteiligungsformen unberührt. Satz 3 sieht eine Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung und den anderweitig zuständigen Behörden vor. Insbesondere soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung und den Behörden der Nationalparkgemeinden, den Behörden der Belegheitskreise und den Regierungspräsidien stattfinden.

Absatz 5 Satz 1 bekräftigt den ungeschmäleren Fortbestand des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V. Der Nationalpark Schwarzwald ist Teil des Naturparks, sodass etwa Fördermaßnahmen aus Naturparkmitteln auch auf dem Gebiet des Nationalparks möglich bleiben und der Naturpark zugleich keine finanziellen Einbußen bei den Mitgliedsbeiträgen erleidet. Zwischen dem Naturpark und dem Nationalpark wird in Satz 2 im Interesse beider Einrichtungen und der gesamten Region ein Abstimmungsgebot für die gegenseitigen Planungen statuiert. Die Mitwirkung des Naturparks an Entscheidungen im Nationalpark ist durch einen Sitz im Nationalparkrat gesichert.

Zu § 14 – Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

Absatz 1 konstituiert den Nationalparkrat und enthält die Grundentscheidung für eine paritätische Besetzung des Gremiums mit Vertretern des Landes Baden-Württemberg als Träger des Nationalparks Schwarzwald einerseits sowie Vertretern der Raumschaft, für die Absatz 1 eine Legaldefinition enthält, und einem Vertreter des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord andererseits.

Absatz 2 regelt die personelle Besetzung des Nationalparkrats. Für die Raumschaft erhalten nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) jeweils eine Stimme die jeweiligen (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Städten und Gemeinden. Es sind dies Baiersbronn, Bühl, Forbach, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach. Weiterhin sind gemäß Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) die jeweiligen Landrätinnen und Landräte der in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Landkreise Freudenstadt, Ortenaukreis, Rastatt sowie der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Baden-Baden mit jeweils einer Stimme stimmberechtigte Mitglieder des Nationalparkrats. Daneben erhalten nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) für die Raumschaft jeweils eine Stimme die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister derjenigen Städte und Gemeinden, die zwar keinen flächenmäßigen Anteil am Nationalpark haben und daher nicht Nationalparkgemeinden im Sinne des § 1 Absatz 1 sind, auf deren Gemarkung die Nationalparkverwaltung jedoch Einrichtungen des Nationalparks mit eigenen Personal- und Sachmitteln unterhält. Darunter fallen z. B. die Infozentren oder ein Wildtiergehege, soweit dieses von der Nationalparkverwaltung selbst betrieben wird, nicht jedoch von den an den Nationalpark angrenzenden Städten und Gemeinden betriebene kommunale Nationalparkportale. Ein Stimmrecht aufgrund der Regelung in Absatz 2 Nummer 3 ist – wie die Vorschrift klarstellt – nur insoweit gegeben, als die jeweiligen Städte und Gemeinden nicht bereits als Nationalparkgemeinden nach Nummer 1 im Nationalpark Sitz und Stimme haben. Eine Stimme im Nationalparkrat erhält schließlich die Vertretung des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord gemäß Absatz 2 Buchstabe d) durch ein Vorstandsmitglied, das durch den Vorstand des Naturparks benannt wird. Das Land Baden-Württemberg erhält gemäß Absatz 2 Nummer 2 im Nationalparkrat dieselbe Anzahl an Stimmen wie die Vertreter der Raumschaft und des Naturparks nach Nummer 1 Buchstaben a) bis d) zusammengerechnet. Damit ist eine paritätische Besetzung des Gremiums gewährleistet.

Die Vertreter des Landes nach Absatz 2 Nummer 2 werden gemäß Absatz 3 durch das Ministerium bestimmt. Die Vertretung des Landes im Nationalparkrat gehört zu den Dienstaufgaben im Hauptamt der jeweiligen Bediensteten.

Zur Erleichterung der Sitzungsabwicklung können nach Absatz 4 die Vertretungen beider Seiten ihr Stimmrecht – ggf. auch mit Weisungen zur Ausübung – auf ein anderes Mitglied der gleichen Seite übertragen, wenn dies mindestens eine Woche vorher dem Vorsitz angezeigt wird.

Absatz 5 bestimmt, dass vier Vertreter des Nationalparkbeirats an den Sitzungen des Nationalparkrats teilnehmen. Der Ausgestaltung des Nationalparkbeirats als beratendes Gremium entsprechend haben dessen Vertreter ein Rederecht im Nationalparkrat, jedoch kein Stimmrecht.

Nach Absatz 6 wird der Vorsitz von den Vertretungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a) bis c) für Amtsperioden von fünf Jahren mehrheitlich aus ihrer Mitte gewählt. Die Stellvertretung des Vorsitzes obliegt einem Mitglied der Nationalparkverwaltung.

Absatz 7 trägt der Bedeutung des Nationalparkrats als wichtigstem Organ der kommunalen Mitbestimmung im Schutzgebiet Rechnung, indem er der Entscheidungszuständigkeit dieses Gremiums alle Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung zuweist. Satz 1 zählt diese Angelegenheiten exemplarisch auf und benennt mit der Beschlussfassung über Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (Nummer 1) und der Erarbeitung eines Wege- und Besucherlenkungskonzepts (Nummer 2), das auch Teil des Nationalparkplans sein kann, sowie der Einbindung des Nationalparks in ein regionales Verkehrs- und Tourismuskonzept (Nummer 3) wesentliche Grundlagen des Nationalparks. Die Beteiligung der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ist sicherzustellen.

Der Nationalparkrat hat damit die Zuständigkeit für die Grundsätze der Planung, Ausgestaltung und Entwicklung des Nationalparks, wohingegen die Nationalparkverwaltung für deren Umsetzung durch die Festsetzung und Ausführung konkreter Einzelmaßnahmen zuständig ist, was am Beispiel der Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs deutlich wird, die in den Zuständigkeitskatalogen beider Organe aufgeführt ist.

Absatz 7 Satz 2 nimmt klarstellend einzelne Bereiche von der Zuständigkeit des Nationalparkrats aus. Dies sind zum einen die auf die Nationalparkverwaltung übergegangenen hoheitlichen Zuständigkeiten in den in § 13 Absatz 1 Satz 3 genannten Rechtsgebieten. Weiterhin müssen solche Entscheidungen, die der Personalhoheit des Landes Baden-Württemberg oder der Haushaltshoheit des Parlaments unterfallen, diesen vorbehalten bleiben.

Absatz 8 trifft Verfahrensbestimmungen für den Nationalparkrat, die der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gremiums dienen. Die angemessene Dauer der Ladungsfrist ist abhängig vom Umfang und der Komplexität der zu behandelnden Tagesordnung. Das Initiativrecht in Satz 3 erlaubt es den Mitgliedern des Gremiums sowie der Leitung der Nationalparkverwaltung, die Befassung des Nationalparkrats in seiner Zuständigkeit unterfallenden Angelegenheiten auch außerhalb des regelmäßigen jährlichen Sitzungsturnus herbeizuführen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Absatz 9 sieht für die Beschlüsse des Nationalparkrats das Erfordernis einer (einfachen) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Dies ist Ausdruck der paritätischen Mitbestimmung und des Bestrebens, die für den Nationalpark wesentlichen Grundentscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Land und der Raumschaft zu treffen.

Absatz 10 sieht für den Fall, dass eine mehrheitliche Entscheidung des Nationalparkrats nicht zustande kommt, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter der Leitung einer entsprechend geschulten Mediatorin oder eines ent-

sprechend geschulten Mediators vor. Dieses Verfahren soll den Interessenausgleich fördern und durch die Vermittlung eines außenstehenden Dritten zu einer konsensualen Entscheidung führen.

Satz 1 regelt die Besetzung der Schlichtungsstelle, die mit jeweils zwei Vertretungen der Nationalparkverwaltung und der Raumschaft gemäß Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a) bis c) als stimmberechtigten Mitgliedern die paritätische Mitbestimmung auch in diesem Stadium des Verfahrens garantiert. Weiterhin gehört eine Mediatorin oder ein Mediator ohne Stimmrecht der Schlichtungsstelle an. Sie oder er wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Nationalparkrats mehrheitlich für eine fünfjährige Amtszeit gewählt. In Betracht kommen qualifizierte Mediatoren, beispielsweise Rechtsanwälte, die mit der Bezeichnung Mediator gem. § 7 a der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) werben dürfen, oder sonstige anerkannte Persönlichkeiten, deren berufliche Erfahrung erwarten lässt, dass sie für die Tätigkeit eines Mediators geeignet sind. Nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung gemäß § 6 Mediationsgesetz durch das Bundesjustizministerium, in der die Ausbildungsanforderungen geregelt werden, wird auch die Qualifikation als sogenannter „zertifizierter Mediator“ im Sinne des § 5 Mediationsgesetz für einen einheitlichen hohen Ausbildungsstandard Gewähr bieten.

In den Sätzen 2 und 3 ist die Feststellung der Erforderlichkeit des Schlichtungsverfahrens durch den Vorsitz des Nationalparkrats sowie die Anrufung geregelt. Im Interesse einer zeitnahen Befassung durch die Schlichtungsstelle schreibt Satz 4 deren Einberufung durch die Mediatorin oder den Mediator binnen zwei Wochen nach Feststellung des Schlichtungsfalls in der Sitzung des Nationalparkrats vor.

Satz 6 sieht auch für die Schlichtungsstelle eine Mehrheitsentscheidung vor. Wird eine solche erzielt, tritt der Beschluss der Schlichtungsstelle an die Stelle des Beschlusses des Nationalparkrats. Kommt auch im Schlichtungsverfahren keine mehrheitliche Entscheidung zustande, bestimmt Absatz 11 die Vorlage der Sache an das Ministerium, dem die abschließende Entscheidung obliegt.

Absatz 12 enthält eine Ermächtigung für den Nationalparkrat, die organisatorischen Einzelheiten seiner Tätigkeit, soweit sie nicht abschließend in diesem Gesetz bestimmt sind, in einer Geschäftsordnung zu regeln, die dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist. Entsprechendes gilt für die Änderungen der Geschäftsordnung.

Absatz 13 regelt die Erstattung der für die Sitzungsteilnahme entstandenen Reisekosten. Eine darüber hinausgehende Vergütung oder Entschädigung wird nicht gewährt.

Zu § 15 – Nationalparkbeirat

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe des Nationalparkbeirats als Beratungsgremium für die Nationalparkverwaltung und den Nationalparkrat. Im Nationalparkbeirat sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Interessengruppen und Interessenvertretungen aus den Bereichen Naturschutz, Tourismus, Hotel- und Gaststättengewerbe, Forst- und Landwirtschaft, Industrie, Wirtschaft, Handwerk, Kirchen, Sport, Schulverwaltung und Wissenschaft vertreten, die ihre Kompetenzen in die Planung, den Betrieb und die Fortentwicklung des Nationalparks Schwarzwald einbringen. Ebenfalls sind Vertreter des Ministeriums, des Bundesamts für Naturschutz sowie der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständigen Landesanstalten Mitglieder des Nationalparkbeirats. Die Nationalparkverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Um auch insoweit den Bezug zur Region des nördlichen Schwarzwalds zu wahren, gibt Satz 3 das Ziel vor, den Nationalparkbeirat möglichst mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Region zu besetzen. Der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständige Minister ernennt die Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren, wobei Satz 5 die erneute Ernennung zulässt. Satz 6 trägt

dem Wunsch Rechnung, die unterschiedlichen Sichtweisen von Männern und Frauen in das Gremium einzubringen und ist Ausdruck der Zielsetzung der Geschlechtergerechtigkeit.

Absatz 3 regelt die Modalitäten der Wahl und die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Nationalparkbeirats und der Stellvertretung.

Absatz 4 übernimmt diese Regelungen für die vom Nationalparkbeirat in den Nationalparkrat mit beratender Stimme zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertretungen.

In Absatz 5 sind Regelungen zum Geschäftsgang und zur Sitzungsvorbereitung im Nationalparkbeirat getroffen. Das in Satz 3 geregelte Recht der Leitung des Nationalparks und eines Quorums der Mitglieder des Beirats, dessen Einberufung zu verlangen, soll dazu beitragen, dass der Beirat sich mit anstehenden Fragen des Nationalparks auch außerhalb des jährlichen Sitzungsturnus bei Bedarf befassen und seiner Beratungsfunktion gegenüber den übrigen Organen des Nationalparks bedarfsgerecht nachkommen kann.

Absatz 6 regelt für die vom Nationalparkbeirat zu beschließenden fachlichen Stellungnahmen und Vorschläge gegenüber der Nationalparkverwaltung und dem Nationalparkrat eine Mehrheitsentscheidung. Es bleibt dem Gremium aufgrund des Satzes 2 ausdrücklich unbenommen, neben der Befassung mit Anfragen und Vorlagen der anderen Organe des Nationalparks, aufgrund eigener Initiative diesen gegenüber bestimmte Maßnahmen und Vorschläge anzuregen. Der Nationalparkbeirat kann gemäß Satz 3 zu bestimmten Maßnahmenvorschlägen Initiativen für den Nationalparkrat beschließen, mit denen sich dieser befassen muss. Dies gilt nicht nur für die angeforderten Stellungnahmen, sondern auch und gerade mit Blick auf das Initiativrecht des Gremiums. Die Entscheidung, ob aufgrund der Beschlussfassung des Nationalparkbeirats eine Sitzung des Nationalparkrats einzuberufen ist oder diese im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, trifft die oder der Vorsitzende des Nationalparkrats nach billigem Ermessen.

Absatz 7 enthält analog der Regelung beim Nationalparkrat (§ 14 Absatz 13) eine Geschäftsordnungsermächtigung für den Nationalparkbeirat, die ebenfalls unter dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums steht.

Nach Absatz 8 wird den Mitgliedern des Nationalparkbeirats Reisekostenvergütung gewährt. Da es sich bei den Nationalparkbeiräten mehrheitlich um ehrenamtlich tätige Personen handeln wird, ist – anders als im Fall des Nationalparkrats – insoweit auch die Zahlung eines Sitzungsgelds vorgesehen. Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit; insbesondere ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen und für Mitglieder von Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Hufbeschlagerordnung (VwV MLR EntschEA) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Landesbedienstete nehmen die Sitzungstätigkeit im Nationalparkbeirat dagegen im Hauptamt wahr und erhalten daher kein Sitzungsgeld.

Zu § 16 – Naturschutzdienst im Nationalpark

Nach Absatz 1 bestellt die Nationalparkverwaltung als Verwaltungsbehörde des Nationalparks für die Betreuung des Großschutzgebiets hauptamtliche Kräfte im Naturschutzdienst. Die Zuständigkeiten des hauptamtlichen Naturschutzdienstes orientieren sich an den in § 69 Absatz 1 NatSchG für den hauptamtlichen Naturschutzdienst getroffenen Regelungen. Eine eigenständige Regelung für den Nationalpark Schwarzwald erscheint sinnvoll und erforderlich, da für dieses Gebiet aufgrund der Zuständigkeitskonzentration bei der Nationalparkverwaltung auch

im Hinblick auf den Naturschutzdienst Besonderheiten gelten. So sollen die im Jagd- und Forstrecht geregelten Zuständigkeiten und Rechte haupt- und ehrenamtlich tätiger Aufsichtspersonen im Nationalpark im Interesse der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch den der Nationalparkverwaltung unterstehenden Naturschutzdienst wahrgenommen werden. In Betracht kommen für den hauptamtlichen Naturschutzdienst unter anderem Personen, die die Weiterbildung zur geprüften Natur- und Landschaftspflegerin bzw. zum geprüften Natur- und Landschaftspfleger besitzen oder absolvieren. Soweit die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes Aufgaben der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nr. 2 des Landeswaldgesetzes beziehungsweise der Jagdschutzberechtigten nach § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 29 des Landesjagdgesetzes wahrnehmen, müssen die in den einzelnen Fachgesetzen für die Bestellung vorgeschriebenen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Dementsprechend erweitert Absatz 2 die Zuständigkeit des hauptamtlichen Naturschutzdienstes auf die in Nummern 1 bis 3 aufgezählten weiteren Bereiche, in denen die Nationalparkverwaltung die Aufgaben der unteren und höheren Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

Es sind dies die Aufgaben und Befugnisse

- der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes und
- der Jagdschutzberechtigten nach § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 29 des Landesjagdgesetzes.

Absatz 3 normiert die Rechte des hauptamtlichen Naturschutzdienstes im Nationalpark. Dabei wird zum einen auf die in Absatz 2 genannten Fachgesetze und die darin für den jeweiligen Bereich gesondert geregelten Befugnisse verwiesen, die unberührt bleiben. Zusätzlich werden in den Nummern 1 bis 5 des Satzes 1 in Anlehnung an § 69 Absatz 1 NatSchG einzelne Befugnisse des hauptamtlichen Naturschutzdienstes im Nationalpark geregelt. Satz 2 regelt wie § 69 Absatz 3 NatSchG die Verpflichtung des hauptamtlichen Naturschutzdienstes zum Tragen von Dienstabzeichen und zum Mitführen von Dienstaussweisen sowie die Ermächtigung zum Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der Dienstkleidung durch das Ministerium.

Absatz 4 gibt der Nationalparkverwaltung zusätzlich zu der in Absatz 1 geregelten Bestellung hauptamtlicher Kräfte die Möglichkeit, geeignete ehrenamtlich tätige Personen für den Naturschutzdienst im Nationalpark zu bestellen.

Absatz 5 regelt die Rechtsverhältnisse des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes. Diesem können lediglich Aufgaben nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 übertragen werden. Die jeweiligen Anforderungen müssen erfüllt sein. Satz 3 verpflichtet auch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst zur Meldung vorschriftswidrigen Verhaltens an die Nationalparkverwaltung. Der ehrenamtliche Naturschutzdienst hat nach Satz 4 bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten ein Dienstabzeichen und einen Ausweis über die Bestellung mitzuführen und entsprechend Absatz 3 Satz 3 auf Verlangen vorzuzeigen.

Absatz 6 sieht für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst im Nationalpark das Recht vor, Personen unter den dort genannten Bedingungen anzuhalten und deren Personalien festzustellen. Die Übertragung weiterer hoheitlicher Befugnisse auf den ehrenamtlichen Naturschutzdienst ist durch Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Absatz 7 ermächtigt das Ministerium in Anlehnung an § 68 Absatz 5 NatSchG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der im ehrenamtlichen Naturschutzdienst tätigen Personen sowie über Dienstaussweise und -abzeichen.

Zu Teil 5 – Bußgeldbestimmung

Zu § 17 – Ordnungswidrigkeiten

Um die Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Schutzgüter des Nationalparks mit entsprechendem Nachdruck durchsetzen zu können, ist es notwendig, Verstöße gegen die in § 9 Absatz 2 aufgeführten Ge- und Verbotsnormen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist nach Absatz 4 die Nationalparkverwaltung.

Die bußgeldbewehrten Schutzbestimmungen in § 9 Absatz 2 orientieren sich im Wesentlichen an den bei Naturschutzgebieten bewährten Schutzbestimmungen, die an die Besonderheiten des Nationalparks angepasst sind. Der Bußgeldrahmen in Absatz 2 entspricht mit dem Höchstsatz von 50 000 Euro der u. a. für Naturschutzgebiete geltenden Bußgeldvorschrift des § 80 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG.

Zu Teil 6 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 18 – Übergangsbestimmung

§ 18 enthält eine Übergangsvorschrift, die es der Nationalparkverwaltung erlaubt, die darin näher bezeichneten Gegenstände bis zum Vorliegen des Nationalparkplans einstweilen durch Allgemeinverfügung zu regeln. Dies dient vor allem der Ermöglichung bestimmter Nutzungen (z. B. Beerensammeln) in naturverträglicher Weise nach Errichtung des Nationalparks. Die Vorschrift ist erforderlich, da für die Erstellung des Nationalparkplans in § 6 Absatz 1 eine Frist von fünf Jahren vorgesehen ist, Regelungen aber schon frühzeitig erforderlich sind.

Zu § 19 – Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten des Nationalparkgesetzes werden die auf dem Gebiet des Nationalparks bestehenden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder aufgehoben, die entsprechenden im Gesetz aufgeführten Verordnungen einschließlich der am 31. Dezember 2013 geltenden Änderungen treten insoweit außer Kraft. Davon ausgenommen sind die in den bisherigen Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Regelungen über das Wegegebot, die gemäß Absatz 2 erst zum 31. Dezember 2014 außer Kraft treten. Dadurch kann für die Übergangsphase bis zum Vorliegen der vom Nationalparkrat innerhalb eines Jahres zu beschließenden Gebietsgliederung nach § 7 eine Sicherung des bisherigen Schutzniveaus im Hinblick etwa auf die empfindlichen Grinden erreicht werden. Eine Verschärfung der bisherigen Nutzungsbeschränkungen ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 2 betrifft eine Folgeänderung, die aufgrund der Errichtung der Nationalparkverwaltung als höhere Sonderbehörde erforderlich wird.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 15 AGVwGO wird die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen der Nationalparkverwaltung, die im Verwaltungsaufbau einem Regierungspräsidium gleicht, ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Durch Artikel 3 wird die Aufzählung der Höheren Sonderbehörden im Land Baden-Württemberg um die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald ergänzt.

Zu Artikel 4 – Änderung des Naturschutzgesetzes

Artikel 4 ergänzt als Folgeänderung das Naturschutzgesetz um die Nationalparkverwaltung als untere und höhere Naturschutzbehörde.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landeswaldgesetzes

Nummer 1 ist eine Klarstellung im Landeswaldgesetz infolge der Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2, nach dem der Nationalparkplan die Funktion des periodischen Betriebsplans nach § 50 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes hat.

Nummer 2 a) erweitert als Folgeänderung von Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 den Katalog der höheren Forstbehörden für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald um die Nationalparkverwaltung.

Nummer 2 b) erweitert als Folgeänderung von Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 den Katalog der unteren Forstbehörden für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald um die Nationalparkverwaltung.

Nummer 3 sieht für den Bereich der Nationalparkverwaltung als höhere Forstbehörde eine Ausnahme vom Grundsatz der Errichtung einer Körperschaftsforstdirektion in § 63 Absatz 1 vor, da die Zuständigkeit als höhere Forstbehörde gemäß Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 abweichend von § 64 Absatz 2 LWaldG bei der Nationalparkverwaltung liegt.

Nummer 4 sieht dementsprechend die Anpassung der Zuständigkeitsnorm des § 64 Absatz 2 LWaldG vor. Die Nationalparkverwaltung ist auch für die Kommunalwaldflächen auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald als höhere Forstbehörde zuständig.

Zu Artikel 6 – Übernahme von Bediensteten der Forst-, Jagd- und Naturschutzverwaltung

Die Nationalparkverwaltung benötigt Personal, das sich mit der Zielsetzung des Nationalparks in besonderem Maße identifiziert. Daher ist es Ziel, bei der Umsetzung von Personal denen den Vorzug beim Wechsel zu geben, die in besonderem Maße den Zielsetzungen des Nationalparks verbunden sind und für die Förderung der Ziele besonders geeignet erscheinen.

Zu § 1 – Beamtinnen und Beamte

Die Vorschrift regelt die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes, die bei den durch die Übertragung der Verwaltungsaufgaben an die Nationalparkverwaltung betroffenen Behörden beschäftigt sind. Zudem wird die Versetzung von kommunalen Beamtinnen und Beamten der entsprechenden Behörden geregelt, soweit deren Aufgabe durch die Aufgabenübertragung erfasst wird. Es gilt der Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“. Die Regelungen beschreiben auch das Vorgehen für den Fall, dass die einer Beamtin bzw. einem Beamten zugewiesenen Aufgaben nur teilweise übertragen werden.

Zu § 2 – Tarifbeschäftigte

Zu Absatz 1:

Die Regelung beschreibt die Versetzung von den Tarifbeschäftigten des Landes aus dienstlichen Gründen, deren Tätigkeit durch die Übertragung der Verwaltungsaufgabe an die Nationalparkverwaltung übergeht (Personal folgt Aufgabe).

Zu Absatz 2:

Tarifbeschäftigte, die dauerhaft bei den Landkreisen beschäftigt sind, deren Aufgaben nach diesem Gesetz an die Nationalparkverwaltung übertragen werden und deren Tätigkeit durch die Übertragung betroffen ist, werden vom Land durch den Abschluss eines Arbeitsvertrags übernommen.

Zu Absatz 3:

Soweit mit den nach Absatz 2 betroffenen Tarifbeschäftigten ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen wird, um sie in die Nationalparkverwaltung zu übernehmen, soll sich das Arbeitsverhältnis an den arbeitsvertraglichen Konditionen ausrichten, die im Zeitpunkt der Übernahme bestanden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die bisherige Tätigkeit unverändert und ununterbrochen bei der Nationalparkverwaltung weitergeführt wird. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 hat insbesondere bei der Gehaltsstruktur andere Regelungen als der für das Land maßgebliche Tarifvertrag der Länder (TV-L). Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen durch den Wechsel zum Land nicht schlechter gestellt werden. Teilweise bestehen zudem Besitzstände aus der Überleitung in den TVöD, die bei dem Neuabschluss eines Arbeitsvertrags im Wege der Übernahme verloren gingen. Durch die Regelungen sollen den Beschäftigten daher die Besitzstände erhalten bleiben, die bei einem Neuabschluss eines Arbeitsvertrags nach dem TV-L sonst nicht übertragen werden können. Strukturell bedingte Mehraufwendungen, die durch den Wechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entstehen können, sollen im Wege der Besitzstandswahrung ausgeglichen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Beschäftigten das Übernahmeangebot ablehnen, was einer kontinuierlichen Erledigung der übertragenen Aufgaben durch die Nationalparkverwaltung zuwiderläuft.

Zu Absatz 4:

Die Übernahme befristeter Arbeitskräfte durch einen Übernahmevertrag nach Absatz 2 ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen des § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz vorliegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgenannten Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die Tarifbeschäftigten des Naturschutzzentrums Ruhestein, deren Aufgaben durch die Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald an die Nationalparkverwaltung übergehen, entsprechend. Den dortigen Arbeitsverträgen liegt die Regelung einer entsprechenden Anwendung des TVöD zugrunde.

Zu Absatz 6:

Beschäftigte nach Absatz 2, die ein Übernahmeangebot des Landes ablehnen, deren Tätigkeit aber durch die Aufgabenübertragung an die Nationalparkverwaltung

übergeht, folgen der Aufgabe vorübergehend. Dadurch wird die Kontinuität der Aufgabenerledigung gesichert. Dies stellt einen Ausnahmefall zur Übernahme der betroffenen Beschäftigten dar und soll nicht dauerhaft etabliert werden.

Zu Artikel 7 – Personalverwaltung

Zu § 1 – Änderung des Ernennungsgesetzes

Der neuen höheren Sonderbehörde wird die Zuständigkeit für Personalentscheidungen nach § 2 ErnG entsprechend den Zuständigkeitsregelungen bei entsprechenden Einrichtungen übertragen. Die Nummerierung des § 4 ErnG und entsprechende Verweise im Gesetzestext werden angepasst.

Zu § 2 – Personalverwaltung für Tarifbeschäftigte

Die Zuständigkeit für die Personalverwaltung der Tarifbeschäftigten wird entsprechend der Regelungen für die Beamtinnen und Beamten im Ernennungsgesetz festgelegt.

Zu Artikel 8 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Errichtung des Nationalparks werden Aufgaben von drei Landratsämtern als untere Forstbehörden auf die Nationalparkverwaltung übertragen. Mit der Regelung in Artikel 8 wird der finanzielle Ausgleich zugunsten des Landes und zu Lasten der Landkreise Freudenstadt (–0,40 Millionen Euro), Rastatt (–0,06 Millionen Euro) und des Ortenaukreises (–0,06 Millionen Euro) verändert.

Die von den Stadt- und Landkreisen in Stufen zu erbringende Effizienzrendite von 20 Prozent wurde im Jahr 2011 erreicht. Die Stufenregelung für die Jahre 2005 bis 2011 kann daher entfallen und der Absatz 5 verschlankt werden.

Zu Artikel 9 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Amt mit der Bezeichnung „Direktor bei der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald“ wird neu eingeführt und der Besoldungsgruppe A 16 zugewiesen.

Zu Artikel 10 – Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Zu Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen und Umsetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskosten gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht den Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 und dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008.

In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) erfolgt gegenüber den oben zitierten Gesetzen eine Anpassung der Begrifflichkeit an das Bundesversorgungsgesetz. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2904) ist in § 30 des Bundesversorgungsgesetzes die Bezeichnung „Minderung

der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt worden. Materielle Änderungen sind mit der Begriffsänderung nicht verbunden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Grad der Schädigungsfolgen festgestellt sein muss.

Zu Artikel 11 – Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten entsprechend vergleichbarer Einrichtungen übertragen sofern sie Maßnahmen erlassen oder zu erlassen abgelehnt hat.

Zu Artikel 12 – Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit der Befugnisse auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge entsprechend § 1 der UFZuVO übertragen.

Zu Artikel 13 – Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit für die gerichtliche Vertretung in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

Zu Artikel 14 – Inkrafttreten

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2014.

